



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung
des **Jahresabschlusses 2019**
der **Stadt Schwäbisch Hall**

sowie

Prüfberichte

über die örtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2019

der **Eigenbetriebe**

Touristik und Marketing

Friedhöfe

Werkhof

Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug.....	4
1.1.	Prüfungsumfang.....	4
1.1.1.	Aufgaben des Fachbereichs Revision.....	4
1.1.2.	Berichtszeitraum und Fertigstellung des Berichts.....	5
1.1.3.	Überörtliche Prüfung.....	6
1.2.	Haushaltsplan 2019.....	6
1.3.	Jahresabschluss 2019.....	7
1.3.1.	Aufstellung.....	7
1.3.2.	Anhang.....	7
1.3.3.	Rechenschaftsbericht.....	8
1.3.4.	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	8
1.3.5.	Struktur der Erträge und Aufwendungen.....	9
1.3.6.	Planvergleich Ergebnisrechnung.....	10
1.3.7.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	11
1.3.8.	Ermächtigungsübertragungen.....	13
1.3.9.	Finanzrechnung.....	15
2.	Bilanz 2019.....	18
2.1.	Bilanz zum 31.12.2019.....	18
2.2.	Aktiva.....	19
2.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	19
2.2.2.	Sachvermögen.....	20
2.2.3.	Finanzvermögen.....	21
2.2.4.	Ausleihungen.....	21
2.2.5.	Sonstige Einlagen.....	22
2.2.6.	Forderungen.....	22
2.2.7.	Liquide Mittel.....	22
2.2.8.	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	23
2.2.9.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	23
2.3.	Passiva.....	24
2.3.1.	Basiskapital.....	24
2.3.2.	Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	25
2.3.3.	Sonderposten.....	25
2.3.4.	Rückstellungen.....	26
2.3.5.	Verbindlichkeiten.....	27
2.3.6.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	28
2.4.	Verrechnungskonten.....	29
2.5.	Innere Leistungsverrechnungen.....	29
2.6.	Eckdaten der Bilanz.....	30
2.7.	Bilanzkennzahlen.....	31
2.8.	Entwicklung der finanziellen Haushaltslage.....	32
3.	Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.....	33
3.1.	Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof.....	33
3.2.	Verwaltungsgebühren.....	33
3.3.	Ständige Vertretungen in den Kindertagesstätten.....	33
3.4.	Aktivierte Eigenleistungen.....	34
3.5.	Geschwindigkeitsmessungen.....	34
3.6.	Wartungsarbeiten.....	34

3.7.	Bauaktenführung und Vergabevermerke.....	34
3.8.	Jahresausschreibungen.....	34
3.9.	Gewerbspülmaschine für die Freilichtspiele, Am Markt 9.....	35
3.10.	Umbau und Sanierung Grundschule Breit-Eich / Kita Gottwollshausen....	35
3.11.	Umgestaltung Bushaltestellen Altenzentrum und Waldorfschule.....	36
3.12.	Straßeninstandsetzung Schweickerweg / Fritz-Franck-Weg; Kreuzäcker....	36
3.13.	Feuerwache Ost.....	36
3.14.	Information des Gemeinderat (über abgeschlossene Projekte).....	36
4.	Personalwesen.....	37
4.1.	Die Entwicklung der Personalaufwendungen.....	37
4.2.	Stellenplan 2020/21.....	37
4.3.	Sonstige Prüfungen.....	39
5.	Weitere Prüfungsthemen.....	41
5.1.	Berechtigungskonzept.....	41
5.2.	Kassenprüfungen.....	41
6.	Stadtrecht und Dienstanweisungen.....	42
7.	Projektpartnerschaft Namibia.....	42
8.	Förderung des Ehrenamts.....	42
9.	Kindertageseinrichtungen.....	43
10.	Gemeinderat – Sitzung, Tagesordnung, Protokoll.....	44
11.	Eilentscheidungen.....	46
12.	Baurevision und Baucontrolling.....	47
12.1.	Allgemeines.....	47
12.2.	Entscheidungsgrundlagen für Investitionen.....	47
12.3.	Standards.....	48
12.4.	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle).....	48
12.5.	Externe Architekten- und Ingenieursleistungen.....	49
12.6.	Zuschussanträge.....	50
12.7.	Vergabeprüfung.....	50
13.	Einzelprüfungen großer Maßnahmen.....	51
13.1.	Schulzentrum West: Generalsanierung.....	51
13.2.	Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael.....	52
13.3.	Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3.....	54
13.4.	Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte in Hessental – Kita Solpark..	59
13.5.	Neubau Kindergarten St. Josef, Langer Graben 3.....	60
13.6.	Bauvorhaben Kita Elisabethenstraße.....	62
13.7.	Spitalbach - Baumängel.....	63
13.8.	Baukosten für die Gestaltung des Dr.-Max-Bühler-Kreisverkehrs.....	64
14.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	66

Abkürzungsverzeichnis

BKI	Baukostenindex
BPA	Bau- und Planungsausschuss
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GR	Gemeinderat
GU	Generalunternehmer
HOAI	Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VwV	Verwaltungsvorschrift

1. Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug

1.1. Prüfungsumfang

1.1.1. Aufgaben des Fachbereichs Revision

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge. Für die Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet werden. Weitere Prüfungsgebiete werden im Rahmen des Prüfungszwecks bedarfs- und sachgemäß in die Prüfungsplanung aufgenommen (§ 3 GemPro).

Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören

- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (falls erstellt) des Gesamtabchlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe
 - Eigenbetrieb Touristik und Marketing
 - Eigenbetrieb Friedhöfe
 - Eigenbetrieb Werkhof
 - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungvor der Feststellung durch den Gemeinderat.
- Weitere Pflichtaufgaben für Stadt und Eigenbetriebe nach § 112 Abs. 1 GemO:
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
 - die Kassenüberwachung, insbesondere in Form von Kassenprüfungen
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.
- Vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgaben:
 - Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
 - die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
 - die Durchführung des Baucontrollings
 - die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist.
 - Die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten

Prüfung für staatliche Zuwendungen

Durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle wird zwingend die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Fachbereich Revision vorgegeben.

Jahresabschlussprüfung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Die Prüfung soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 28.08.2019 von Frau Christine Preuninger durchgeführt. Sie ergab keine Beanstandungen. Die im Bereich der Finanzprüfung seit 01.06.2019 unbesetzte Stelle konnte am 01.07.2020 wieder besetzt werden. Durch die Versetzung der Bauprüferin zum 18.05.2020 konnte ab diesem Zeitpunkt keine Bauprüfung mehr durchgeführt werden, da die Stelle trotz mehrmaliger Ausschreibung seither nicht mehr besetzt werden konnte.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

1.1.2. Berichtszeitraum und Fertigstellung des Berichts

Dieser Schlussbericht informiert über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie über einzelne Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung und des Baucontrollings bis Juli 2021. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Auch Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen der Relevanz oder der Aktualität zeitnah Kenntnis erhalten sollte, wurden in den Bericht aufgenommen.

Durch das lange Verfahren zum Schlussbericht 2018, die späte Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 im November 2020 und die Unterbesetzung des Fachbereichs Revision war die Fertigstellung der Prüfung erst im Juli 2021 möglich.

Obwohl der Bericht zum Juli 2021 fertiggestellt wurde, konnte dieser nicht zum Abschluss gebracht werden, da der Prüfbericht der GPA vom Mai 2021 von der Verwaltungsspitze, trotz mehrfacher Bitte, erst im September 2021 zur Verfügung gestellt wurde. Im Oktober 2021 erfolgte dann die Vorlage des Berichts nach erfolgtem Wechsel an der Verwaltungsspitze. Ein Termin zur abschließenden Klärung der Beanstandungen wurde von der Verwaltungsspitze im April 2022 mit den entsprechenden Fachbereichsleitungen angesetzt.

1.1.3. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt die Stadt Schwäbisch Hall der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), §§ 113 und 114 GemO.

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA vom 10.05.2021 liegt der Verwaltung seit Mai 2021 vor, der Fachbereich Revision wurde darüber erst am 13.09.2021 in Kenntnis gesetzt. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben war im Oktober und November 2017 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016. Der Prüfungsbericht der GPA dazu ist vom 04.04.2018. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts wurde der Gemeinderat in der Sitzung vom 09.10.2019 unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO). Diese Prüfung wurde mit der uneingeschränkten Bestätigung abgeschlossen.

1.2. Haushaltsplan 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Schwäbisch Hall wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2017 (Niederschrift § 262 ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Satzung 2019 wurde am 08.02.2018 auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht.

In der Haushaltssatzung 2019 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	
Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-6.146.666 €
veranschlagtes Sonderergebnis	1.150.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.996.666 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-78.079 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-8.493.480 €
Finanzierungsmittelbedarf	-8.571.559 €
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	6.937.500 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-1.634.059 €

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 7.500.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 €.

1.3. Jahresabschluss 2019

1.3.1. Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 04.11.2020 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision am 05.11.2020 übergeben.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2018 wurde am 22.07.2020 (§ 108 ö) vom Gemeinderat festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte am 05.10.2020 auf der Internetseite der Stadt.

1.3.2. Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die inhaltlichen Vorgaben sind in § 53 GemHVO festgelegt. Nach § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Insgesamt sollen mit den Informationen des Anhangs die Zahlenangaben erläutert werden und mit diesen Zusatzinformationen die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

In § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist ferner angegeben, dass auch die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) im Anhang aufzunehmen sind. Hier wurden die Ermächtigungsübertragungen, die Kreditermächtigungen und die bestehenden Bürgschaften aufgenommen.

1.3.3. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Im Rechenschaftsbericht ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern (§ 54 Abs. 1 GemHVO).

1.3.4. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	
ordentliche Erträge	143.079.907,09 €
ordentliche Aufwendungen	-125.545.864,65 €
ordentliches Ergebnis	17.534.042,44 €
außerordentliche Erträge	4.983.575,80 €
außerordentliche Aufwendungen	-2.818.668,44 €
Sonderergebnis	2.164.907,36 €
Gesamtergebnis	19.698.949,80 €
Ergebnisverwendung	
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	17.534.042,44 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	2.164.907,36 €

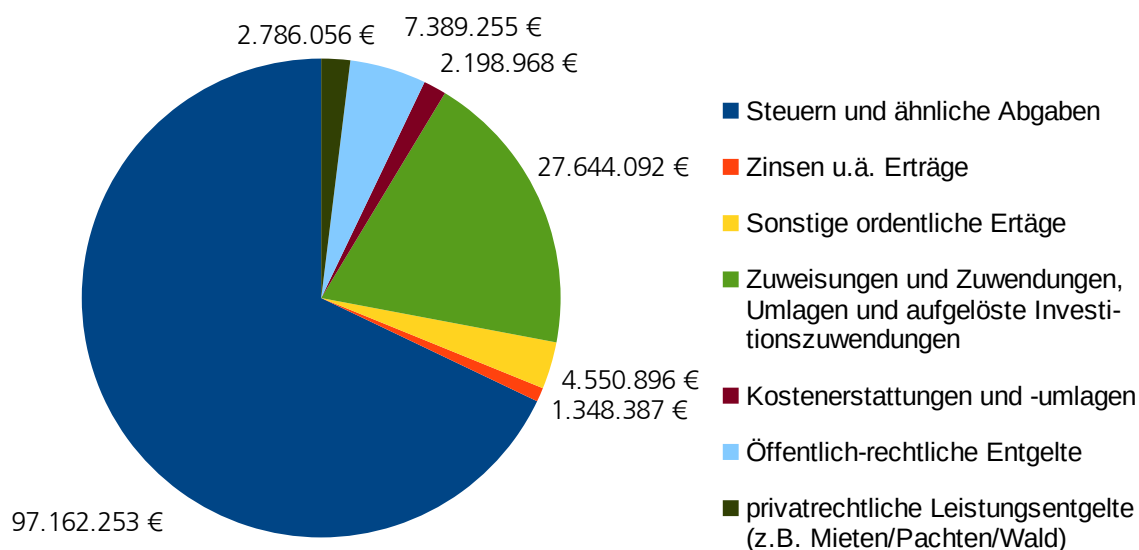
Durch erneut deutlich höhere Steuereinnahmen und Zuweisungen konnte auch im Jahr 2019 wie in den Vorjahren seit 2016 ein sehr gutes ordentliches Ergebnis erzielt werden. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses können 2019 rund 17.534 T€ zugeführt werden. Die Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt rund 2.165 T€.

Insgesamt haben die Rücklagen einen Stand von: **90.008.906,93 €**

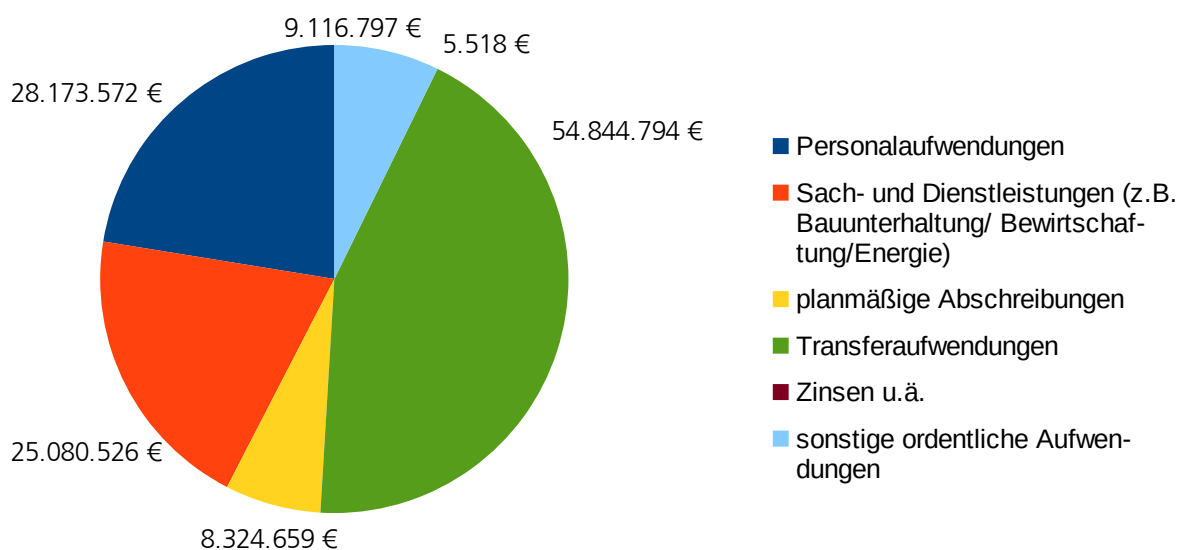
1.3.5. Struktur der Erträge und Aufwendungen

Wie sich die ordentlichen Erträge und Aufwendungen insgesamt im Jahr 2019 zusammensetzen, ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

Struktur der Erträge

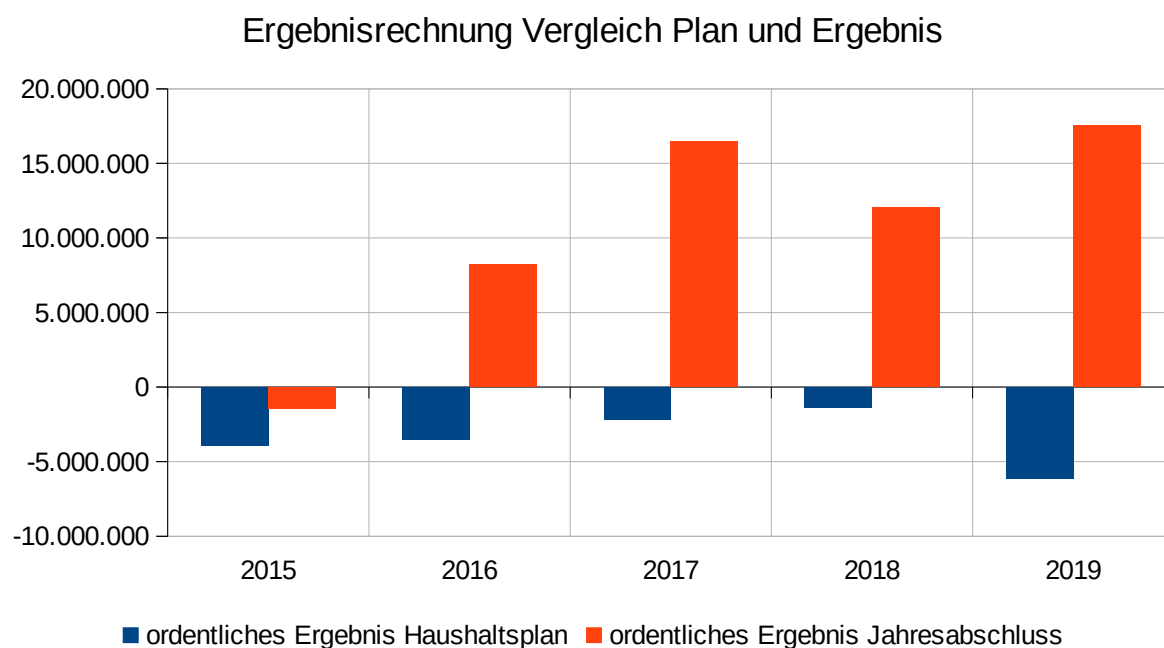


Struktur der Aufwendungen



1.3.6. Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.



Wie in den Vorjahren war auch für das Jahr 2019 ein negatives Ergebnis geplant, dies war für 2019 mit einem ordentlichen Ergebnis von -6,1 Mio. € veranschlagt. Durch die Ertragsverbesserung von 24,5 Mio. € konnte das geplante negative Ergebnis in ein sehr gutes positives Ergebnis verändert werden. Die ordentlichen Erträge waren mit 118,6 Mio. € geplant, schlossen aber mit 143,1 Mio. € ab. Auch gegenüber dem Vorjahr (128,5 Mio. €) haben sich die ordentlichen Erträge um 14,6 Mio. € deutlich erhöht.

Ursache für diese Ergebnisverbesserung waren wieder hauptsächlich die Gewerbesteureinnahmen mit Mehrerträgen von 16,9 Mio. €. Aus diesem Grund haben sich die finanziellen Verhältnisse im Haushaltsjahr 2019 sehr positiv entwickelt. Da hohe Gewerbesteuererträge nach den Mechanismen des FAG im zweit folgenden Jahr auch hohe Kreis- und FAG- Umlagen zur Folge haben, wäre die Bildung von Rückstellungen zu überlegen gewesen.

Zwischen 2015 und 2019 haben sich die Ordentlichen Aufwendungen um ca. 25 % erhöht. Durch die hohen Steuereinnahmen war dies in diesem Zeitraum gut zu kompensieren.

Die einzelnen Planabweichungen wurden vom Fachbereich Finanzen im Jahresabschluss detailliert aufgeführt.

1.3.7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sind nur bei einem dringenden Bedürfnis und wenn die Deckung gewährleistet ist zulässig. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind auch zulässig, wenn diese unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in den Rechnungsakten nachzuweisen, bedarf der Schriftform und muss den Betrag, die Begründung und die vorgesehene Deckung enthalten (Kommentar zur GemO Kunze/Bronner/Katz; Rd-Nr. 30).

Höhe

Erneut wurde festgestellt, dass Mittel in Höhe von mehreren Millionen als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gebucht wurden, die nicht im Haushalt veranschlagt wurden:

Im Ergebnishaushalt 2019 gab es	
- überplanmäßige Aufwendungen	2.769.885,35 €
- außerplanmäßige Aufwendungen	1.055.032,92 €
Im Finanzhaushalt 2019 gab es	
- überplanmäßige Auszahlungen	5.580.465,15 €
- außerplanmäßige Auszahlungen	(21.425.932,91 €)
außerpl. Auszahlungen ohne Darlehen an Eigenbetrieb	6.300.932,91 €

	15.706.316,33 €
mit Deckungsvorschlag:	7.446.057,57 €
ohne Deckungsvorschlag:	8.250.258,76 €

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen Dringlichkeit, Deckung und Finanzierung und Unabweisbarkeit wurde in den meisten Fällen nicht dargelegt bzw. dokumentiert und liegen auch nicht immer vor, was sich daran zeigt, dass die Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden, ohne dass eine Bewirtschaftung erfolgt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen können nur bis zum Jahreschluss und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme tatsächlich noch vorgelegen haben. Die Unabweisbarkeit oder Dringlichkeit muss in der Aufgabenerfüllung begründet sein, höhere Erträge oder Einzahlungen allein rechtfertigen keine Mehraufwendungen oder -auszahlungen (Kommentar zur GemO Kunze/Bronner/Katz; Rd-Nr. 19).

Verfahren

Auch wurden über- und außerplanmäßige Mittel in einigen Fällen erst dann von den Fachbereichen als notwendig gesehen, als die Rechnung für eine erbrachte Leistung einging und das Problem auftauchte, wo die Verbuchung stattfinden soll. Diese Fälle stellen keine Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes dar und es stellt vielmehr die Frage, wie die Bewirtschaftung überhaupt erfolgen konnte. Die Kommentierung zur GemO (Kunze/Bronner/Katz; Rd-Nr. 30) schreibt hierzu: „Die Zulassung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung gehört im weiteren Sinn zur

Bewirtschaftungsbefugnis. Sie muss spätestens dann getroffen werden, wenn über den Mittelbedarf auslösende Maßnahme entschieden wird.“ Die Zustimmung ist also vor der Begründung der Verpflichtung, wie z. B. einen Auftrag erteilen, einzuholen.

Kunst

Im Jahr 2019 wurden Kunstwerke im Wert von 27.800 € angeschafft, ein Planansatz war lediglich in Höhe von 5.000 € vorhanden.

Vom Fachbereich Kultur und Touristik wurden die Kunstgegenstände mit Rechnung vom November 2019 erworben. Zu diesem Zeitpunkt standen dafür keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Es wurden somit Verträge geschlossen und Mittel bewirtschaftet, ohne die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu haben (Vereinbarung über den Kauf vom 11.10.2019, Verfügung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel vom 12.12.2019). Nach dem Kommentar zur GemO (Kunze/Bronner/Katz; Rd-Nr. 30/34) ist die Zustimmung zur Mittelbewirtschaftung **vor** der Begründung der Verpflichtung (Kaufvertrag) einzuholen.

Die Mittel wurden mit zwei Verfügungen des Oberbürgermeisters gleichen Datums im Dezember 2019 mit 10 T€ und 15 T€ zur Verfügung gestellt. Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall sieht ab einem Betrag von 20 T€ die Beschlussfassung in einem beschließenden Ausschuss vor.

Für die benötigten Haushaltsmittel gab es keinen Deckungsvorschlag und die Dringlichkeit des Ankaufs ist zumindest fraglich.

Die angeschafften Skulpturen und Plastiken sind seit 2019 im Depot des HFM eingelagert. Wann und ob sie ausgestellt werden, ist dem Fachbereich Kultur und Touristik nicht bekannt.

Außerplanmäßige Mittel von 550 T€ - Translozierung Scheune

Im Fall der Translozierung der Scheune zur Errichtung eines Naturkindergartens im Freilandmuseum Wackershofen gab es für die Maßnahme selbst mit ursprünglich genannten Kosten in Höhe von 550 T€ einen Beschluss. Dass damit eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung verbunden ist, wird im Beschluss nicht genannt und geht auch nicht aus dem Sachvortrag hervor. Da dadurch das Etatrecht des Gemeinderats tangiert wird, muss die über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung aus dem Beschluss hervorgehen. Der Kommentar zur GemO (Kunze/Bronner/Katz; Rd-Nr. 34) hierzu: „Der Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderats trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Bürgermeister durch die Zulassung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in das Etatrecht des Gemeinderats eingreifen kann.“

1/3 der Auszahlungen des Finanzhaushalts

Die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts von insgesamt rund 11.881 T€ (ohne Darlehen an den Eigenbetrieb Abwasser) betragen 1/3 der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 32.515 T€ (inkl. Ausleihungen von 16.515 T€) und machen damit deutlich, dass von der Haushaltsplanung stark abgewichen wurde. Der Vergleich der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen

mit den Auszahlungen für Baumaßnahmen und dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen mit zusammen 13.424 T€ macht die Abweichung von der Planung noch deutlicher.

Die Vielzahl der Fälle in nahezu allen Fachbereichen zeigt, dass der Prozess nicht hinreichend geregelt ist und die gesetzlichen Regelungen zu wenig beachtet werden.

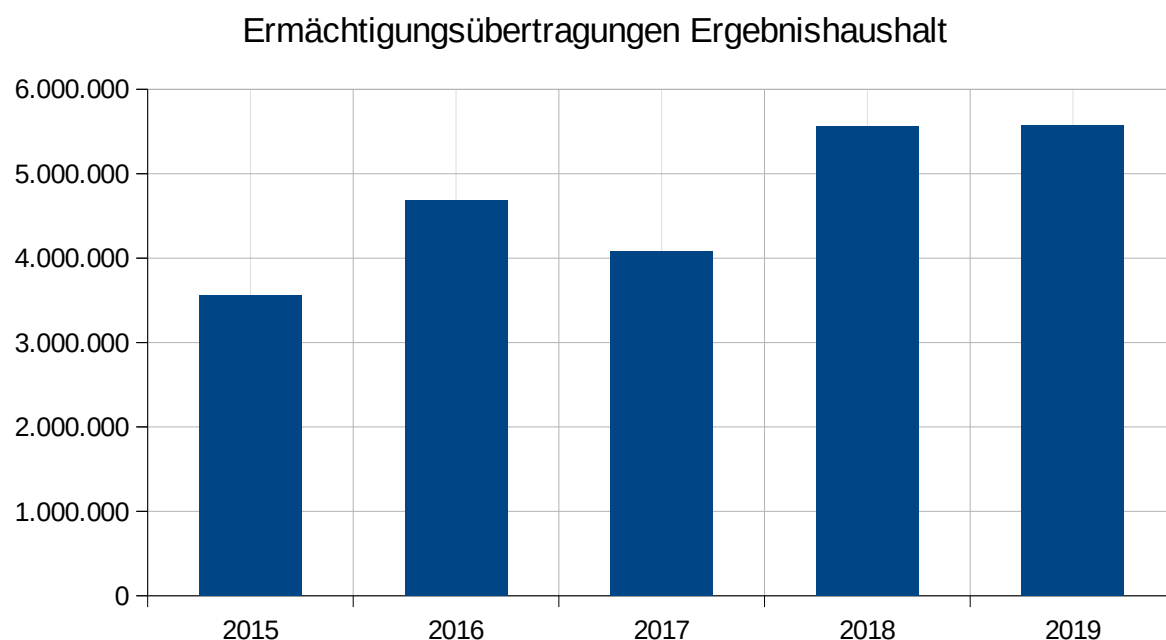
Diese gesamte Vorgehensweise war nur aufgrund der sehr guten Haushaltslage möglich. Die Planabweichungen konnten durch Mehrerträge kompensiert werden.

Der Fachbereich Finanzen hat zugesichert, künftig auf die Einhaltung der Vorgaben des § 84 GemO stärker zu achten.

1.3.8. Ermächtigungsübertragungen

Übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **5.569.091,15 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet.



Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. In der kameralen Haushaltsführung hatten diese Mittelübertragungen das Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Nach den Regelungen des neuen Haushaltsrechts erfolgt die Ergebnisbelastung erst im Folgejahr.

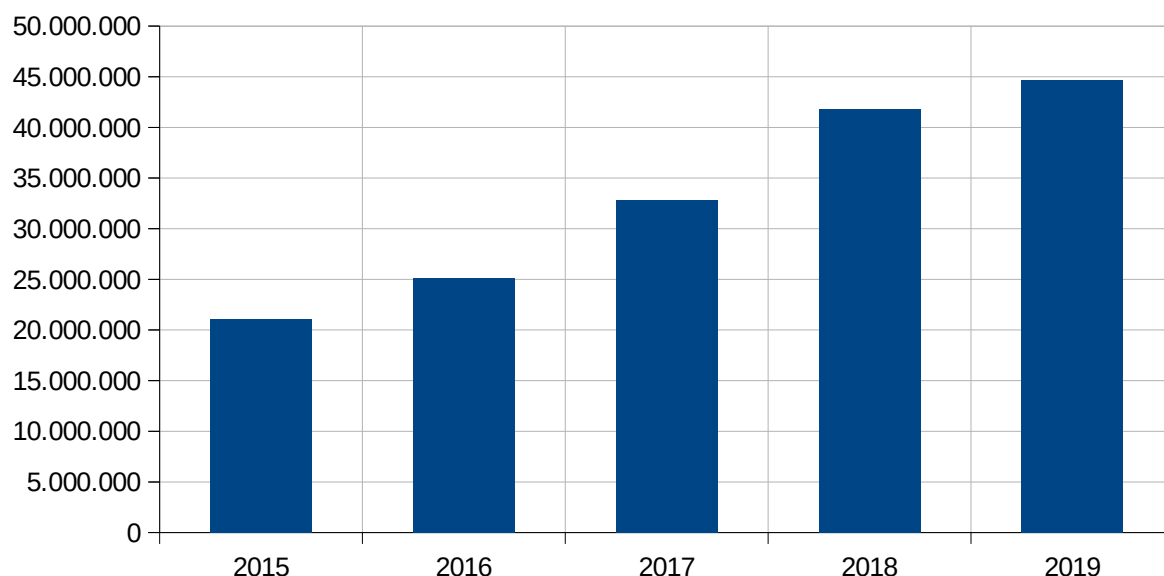
Übertragene Ermächtigungen im Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 04.03.2020 wurden insgesamt **44.674.376,34 €** investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Gegenüber dem Jahr 2018 sind dies knapp 2,9 Mio. € mehr. Ein Vergleich von den übertragenen investiven Mitteln mit den tatsächlich getätigten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2019 zeigt erneut, dass über 44 Mio. € nicht in einem überschaubaren Zeitfenster bewirtschaftet werden können.

Bei der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 32,5 Mio. € handelt es sich nicht nur um Investitionen, sondern auch um Investitionsförderungsmaßnahmen von ca. 1,2 Mio. €, Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen von ca. 16,5 Mio. € und Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 1,4 Mio. €. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen (12,5 Mio. €) und die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (rund 1 Mio. €) betragen zusammen **13,4 Mio. €**.

Investive Ermächtigungsübertragungen



Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Diese hohen Mittelübertragungen zeigen, dass viele im Haushaltsjahr geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten und dass für die Veranschlagungen der Auszahlungen das **Kassenwirksamkeitsprinzip**, was bedeutet, dass Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO), nicht ausreichend beachtet wurde.

Für die Mittelübertragungen vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 setzt nun der Fachbereich Finanzen die Empfehlung des Fachbereichs Revision aus den letzten Schlussberichten um:

Im Nachtragshaushalt 2021 wurde stärker auf die tatsächliche Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abgestellt. Bei Mehrjahresvorhaben wurden, als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt (§ 86 GemO). Ermächtigungsübertragungen wurden gebildet, wenn entweder bereits eine Beauftragung vorlag oder ein Mittelbedarf tatsächlich für realistisch gehalten wird. Die investiven Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 betragen rund **19,3 Mio. €**, also nicht einmal mehr die Hälfte.

1.3.9. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2019 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2018	2019
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.383.543,60 €	23.402.308,60 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-8.493.909,00 €	-21.782.628,67 €
Finanzierungsmittelüberschuss/Finanzierungsmittelbedarf	10.889.634,60 €	1.619.679,93 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.455.045,83 €	1.070.263,77 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	-37.517.730,88 €	20.824.496,77 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-25.173.050,45 €	23.514.440,47 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	38.286.900,13 €	13.113.849,68 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	13.113.849,68 €	36.628.290,15 €

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition Liquide Mittel.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2019 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 23.402 T€ steht, abzüglich der Tilgungen von rund 180 T€, zur Eigenfinanzierung der Investitionen zur Verfügung.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2019 lag der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen bei rund 21.783 T€. Durch den hohen Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnten die durchgeführten Investitionen komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Der Finanzierungsmittelüberschuss betrug trotzdem „nur“ rund 1.620 T€ (2018: 10.890 T€, 2017: 14.129 T€). Grund dafür ist, dass zu den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auch „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen“ (= außerplanmäßige Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasser) hinzugerechnet werden (16.515 T€).

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Durch die weitere Aufnahme eines Darlehens für die Freilichtspiele e.V. im Jahr 2019 in Höhe von 1.250 T€ beträgt der Saldo zum Jahresende 2.525.310 €.

Schuldenstand insgesamt					
Bereich	Stand in € 31.12.2015	Stand in € 31.12.2016	Stand in € 31.12.2017	Stand in € 31.12.2018	Stand in € 31.12.2019
Haushalt Stadt	0	0	0	1.455.046	2.525.310
Eigenbetrieb Abwasser	42.216.683	40.118.428	43.144.232	40.985.788	46.448.332
Eigenbetrieb Werkhof	1.534.588	2.799.397	4.047.893	3.834.630	5.182.320
Eigenbetrieb Friedhöfe	3.050.000	2.687.500	2.575.000	2.212.500	1.850.000
EB Touristik und Marketing	0	0	0	0	0
Gesamt	46.801.271	45.605.325	49.767.125	48.487.964	56.005.962
davon:					
Schulden zwischen Haushalt Stadt und Eigenbetriebe (Trägerdarlehen)					23.020.000
ohne:					
Kassenkredite in Höhe von					2.000.000
kreditähnliche Rechtsgeschäfte					591.479

Zusätzlich bestehen zum 31.12.2019 von der Stadt Schwäbisch Hall gewährte Kassenkredite in Höhe von:

Eigenbetrieb Abwasser:	200.000 €
Eigenbetrieb Werkhof:	1.800.000 €

Für das Gesamtbild der finanziellen Situation sind auch die Schulden der städtischen Eigenbetriebe zu berücksichtigen, da diese nicht rechtlich selbstständig sind. Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 49,3 Mio. €. Ohne Berücksichtigung der Kassenkredite ist der Schuldenstand am 31.12.2019 insgesamt bei ca. 56,0 Mio. €. Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist zu berücksichtigen, dass der städtische Haushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von insgesamt ca. 23 Mio. € gewährt hat.

Das bedeutet eine **Pro Kopf Verschuldung** bei 40.755 Einwohnern in 2019 in Höhe von: **1.374 €**, unter Berücksichtigung der Trägerdarlehen von: **809 €**.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln, Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten, Steuerzahlungen und die Ein- und Auszahlung der Niederschlagswassergebühr.

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2019 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	44.368.992,38 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-23.544.495,61 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	20.824.496,77 €

2. Bilanz 2019

Die Ergebnisse wurden zur besseren Lesbarkeit jeweils auf ganze Zahlen gerundet dargestellt.

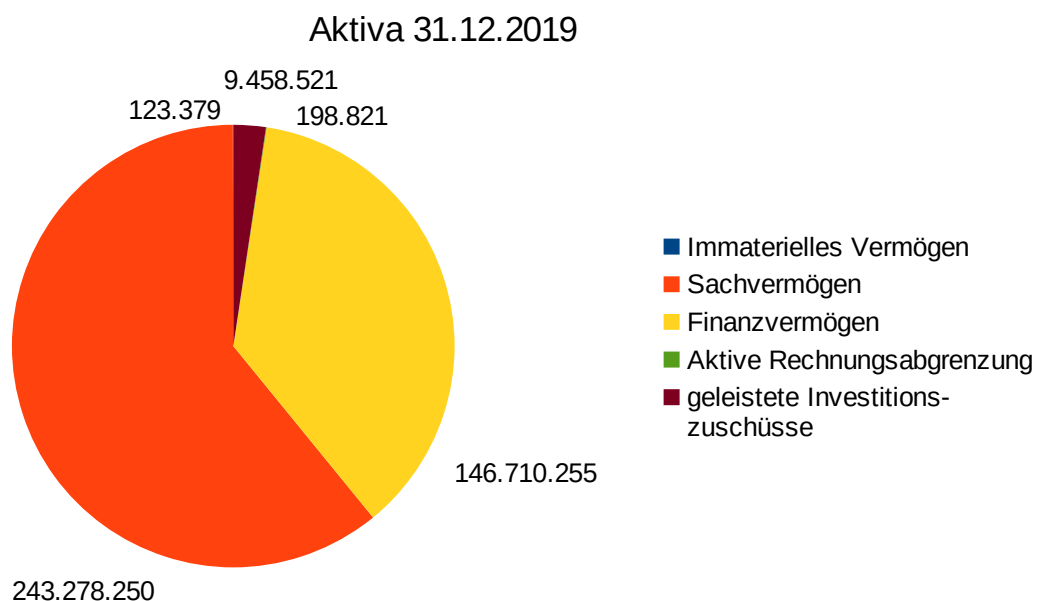
2.1. Bilanz zum 31.12.2019

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderung
	31.12.2018	31.12.2019	
	T€	T€	T€
Aktiva			
Immaterielles Vermögen	130	123	-7
Sachvermögen	239.068	243.278	4.210
Finanzvermögen	131.094	146.710	15.616
Aktive Rechnungsabgrenzung	184	199	15
geleistete Investitionszuschüsse	7.317	9.459	2.142
	377.793	399.769	21.976
Passiva			
Basiskapital	247.032	247.032	0
Rücklagen	70.397	90.009	19.612
Sonderposten	52.491	52.066	-425
Rückstellungen	325	291	-34
Verbindlichkeiten	3.517	6.311	2.794
Passive Rechnungsabgrenzung	4.031	4.060	29
	377.793	399.769	21.976

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

- Bürgschaften	176.710.763,80 €
- Ermächtigungsübertragungen	50.243.467,49 €
- Kreditermächtigungen	12.250,00 €

2.2. Aktiva



2.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abschreibungen u. Abgänge	Stand 31.12.2019
129.944 €	39.222 €	-45.788 €	123.379 €

Die Zu- und Abgänge betreffen DV Software und Lizenzen. Für die Abschreibung (rd. 46 T€) ist nach § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, vorrangig die örtliche Einschätzung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes.

Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.2.2. Sachvermögen

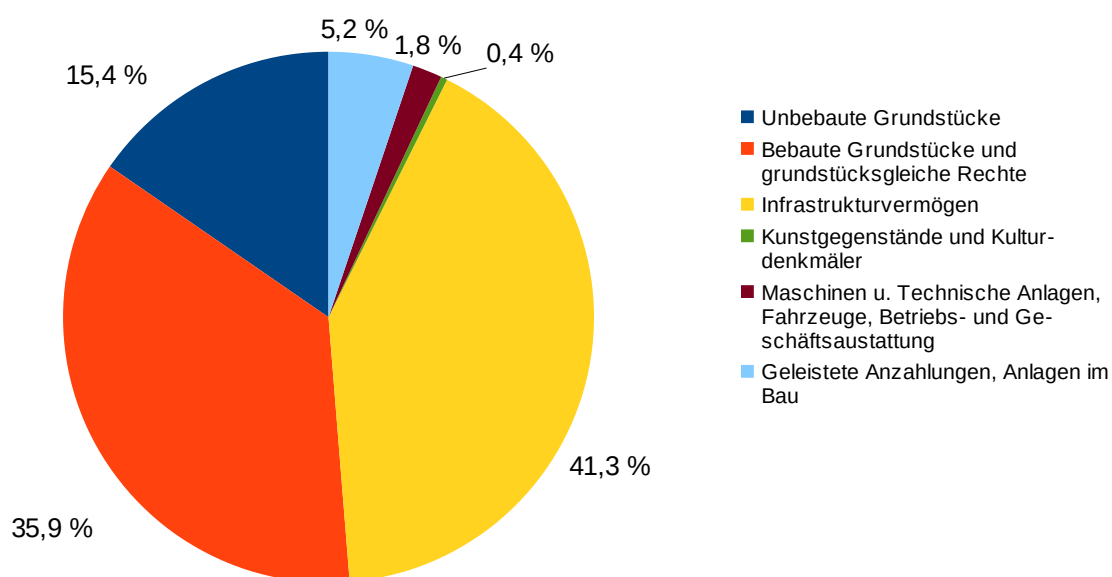
Sachvermögen					
	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019	%
Unbebaute Grundstücke	39.207.026 €	754.128 €	-2.512.085 €	37.449.069 €	15
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	89.288.947 €	1.873.173 €	-3.865.348 €	87.296.773 €	36
Infrastrukturvermögen	94.642.807 €	9.686.543 €	-3.736.130 €	100.593.220 €	41
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	893.663 €	73.776 €	-7.515 €	959.924 €	0
Maschinen u. Technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.491.543 €	779.785 €	-871.474 €	4.399.854 €	2
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.543.972 €	15.168.571 €	-13.133.133 €	12.579.410 €	5
Summe Sachvermögen	239.067.958 €	28.335.977 €	-24.125.685 €	243.278.250 €	100

Insgesamt hat sich die Bilanzposition Sachvermögen um rund 4.210 T€ erhöht.

Das Infrastrukturvermögen mit 41 % und die bebauten Grundstücke mit 36 % stellen innerhalb des Sachvermögens die größten Vermögenswerte dar. Die einzelnen Veränderungen wurden detailliert im Jahresabschluss des Fachbereichs Finanzen richtig dargestellt.

Die Abschreibungen beliefen sich auf 8.325 T€ (Vorjahr 8.299 T€).

Sachvermögen zum 31.12.2019



2.2.3. Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgang	Stand 31.12.2019
42.132.066 €	0 €	0 €	42.132.066 €
Sonstige Beteiligungen			
132.550 €	0 €	0 €	132.550 €
Sondervermögen			
3.802.410 €	130.405 €	0 €	3.932.815 €

Bei den Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Sonstige Beteiligungen“ gab es keine Veränderungen.

Der Zugang beim Sondervermögen betrifft die Erhöhung der Kapitalrücklage beim Eigenbetrieb Touristik und Marketing.

Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.2.4. Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
6.268.939 €	32.770.000 €	-16.886.705 €	22.152.234 €

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr. Zu den Ausleihungen gehören auch langfristige Darlehen der Gemeinde an z.B. Eigenbetriebe, Stiftung oder Vereine, die allerdings auch eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben müssen.

Durch die Abwicklung aller Zu- und Abgänge über ein Verrechnungskonto, sind diese jeweils um 16.385 T€ höher, als die tatsächlichen Beträge.

Die Zugänge beinhalten zwei Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasser mit insgesamt 15.135 T€, aufgenommene Kredite der Stadt, die dann als Darlehen an die Freilichtspiele e.V. als Ausleihung zur Verfügung gestellt wurden, in Höhe von 1.250 T€.

Die tatsächlichen Abgänge von rund 502 T€ betreffen die Tilgungen der Solar Invest AG sowie der Freilichtspiele.

Zur Höhe der Zu- und Abgänge siehe auch Nr. 2.4.

2.2.5. Sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
62.214.130 €	42.302.986 €	-65.066.493 €	39.450.623 €

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, weil es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren (Bilanzkonto 1492).

Die Prüfungsfeststellung, die Kassenkredite künftig bei den übrigen privatrechtlichen Forderungen zu bilanzieren, wurde umgesetzt.

Durch die Abwicklung aller Zu- und Abgänge über ein Verrechnungskonto, sind diese jeweils um 26.154 T€ höher, als die tatsächlichen umgebuchten Beträge.

Zur Höhe der Zu- und Abgänge siehe auch Nr. 2.4.

2.2.6. Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
3.430.246 €	164.370.846 €	-165.519.415 €	2.281.677 €

Die Forderungen wurden stichprobenartig geprüft. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Durch die Umsetzung der Prüfungsfeststellung, Kassenkredite bei den übrigen privatrechtlichen Forderungen zu bilanzieren, werden diese nun unter dieser Bilanzposition geführt.

Zur Höhe der Zu- und Abgänge siehe auch Nr. 2.4.

2.2.7. Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
13.113.850 €	606.845.300 €	-583.330.860 €	36.628.290 €

Als Liquide Mittel der Gemeinde sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Die liquiden Mittel wurden stichprobenartig geprüft. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Zur Höhe der Zu- und Abgänge siehe auch Nr. 2.4.

2.2.8. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
184.286 €	613.074 €	-598.539 €	198.821 €

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind selbständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als RAP auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als RAP werden beispielsweise Beamtengehälter und Kfz Versicherungen für das folgende Jahr gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.2.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

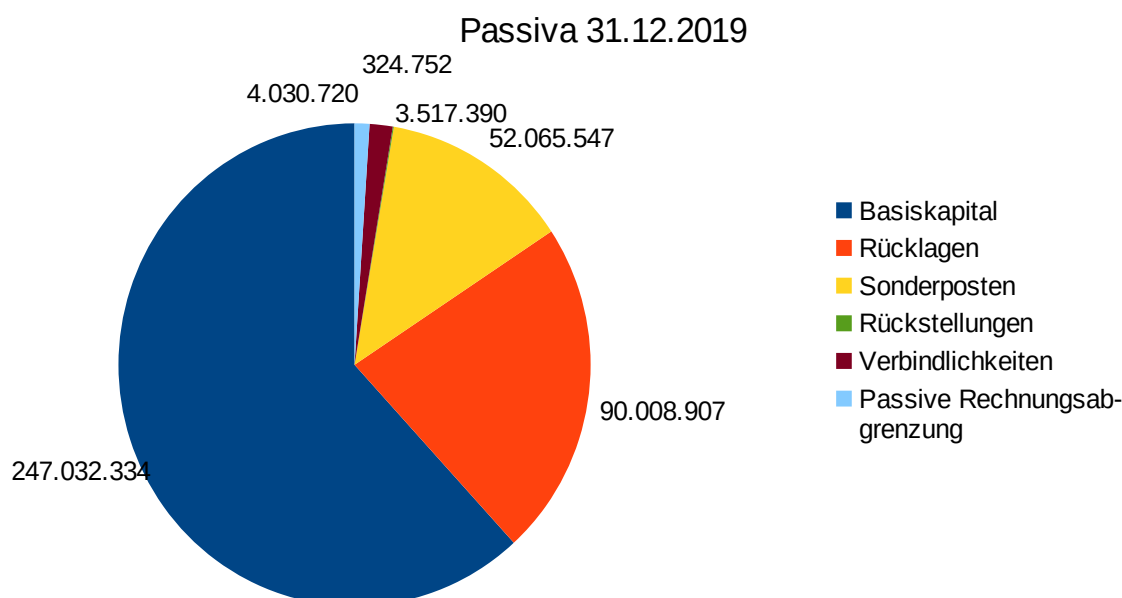
Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
7.316.597 €	3.835.462 €	-1.693.538 €	9.458.521 €

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Investive Zuwendungen an Dritte werden zur Aufgabenerfüllung anstelle oder im Interesse der Gemeinde gewährt und auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Sie sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben.

Die gewährten Zuschüsse wurden im Jahresabschluss der Kämmerei im einzelnen aufgeführt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Bilanzposition ergab, dass diese Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.3. Passiva



2.3.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
247.032.335 €	0 €	0 €	247.032.335 €

Die Bilanzposition Basiskapital blieb im Haushaltsjahr 2019 unverändert.

2.3.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen in €				
Bezeichnung	01.01.2019	Zuführung	Entnahme	31.12.2019
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	47.075.107	17.534.052	-144.157	64.465.001
davon:				
Jahresüberschuss	46.173.314	17.534.042	0	63.707.356
Stellplatzablösebeiträge	694.000	0	0	694.000
Instandhaltung Gemeindestraßen	63.645	0	0	63.645
Jagdpachten Ortsteile	52.914	0	-52.914	0
Dr. Gerd Wunder Preis	7.981	10	-7.991	0
Stadtarchiv	8.404	0	-8.404	0
Spende Soziales	74.848	0	-74.848	0
	47.075.107			64.465.001
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	23.322.216	2.164.907	0	25.487.123
Zweckgeb. Rückl. Jagdpachten	0	52.914		
Zugänge ./ Abgänge 2019		3.868	0	56.782
Rücklagen gesamt				90.008.907

Die Jagdpachten wurden nach einer Abstimmung des Fachbereichs Finanzen mit der GPA bei den zweckgebundenen Rücklagen bilanziert.

Die bei den Rücklagen bilanzierten Spenden (Dr. Gerd Wunder Preis, Stadtarchiv und Spende Soziales) wurden zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten umgebucht.

2.3.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, für Investitionsbeiträge u. Sonstiges

Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
52.490.456 €	2.587.482 €	-3.012.390 €	52.065.547 €

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite darzustellen. Es wird zwischen folgenden Sonderposten unterschieden:

- 2110 0000 Sonderposten für Investitionszuweisungen:
Verschiedene Zuweisungen für investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2019
Im Wesentlichen hat dies den Zuschuss für den 4. Bauabschnitt für die Generalsanierung des Schulzentrums West mit 1.191 T€ betroffen, sowie Zuschüsse aus dem LVFG für den Umbau von Busbuchten.
Neben der Auflösung der Sonderposten war in den Abgängen die größte Position eine Korrekturbuchung von Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionszuschüssen zugunsten Dritter in Höhe von 662 T€.

- 2120 0000 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen:
Erschließungsbeiträge sind als Sonderposten auszuweisen. Sie werden analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Straße aufgelöst, d.h. sie reduzieren damit die Abschreibungen der Straße. Bei den Zugängen sind 311 T€ für die Erschließung des Fischwegs enthalten.
- 2120 1000 Sonderposten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen:
für die Änderung des Bebauungsplans Hohlgasse in Gottwollshausen von 4 T€
- 2190 2000 Sonstige Sonderposten:
Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonstiger Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Diese Bilanzposition betrifft im Wesentlichen den Übertrag der Straßenflächen und der Beleuchtung von der HGE auf die Stadt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.3.4. Rückstellungen

Rückstellungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
324.753 €	72.877 €	-106.388 €	291.242 €

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Bei den gebildeten Rückstellungen handelt es sich zum einen um Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Sabbatical und zum anderen um die Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Hierbei handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Keine Veränderungen gab es bei den Altlastenrückstellungen, die nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO im Jahr 2018 gebildet wurden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

Aufgrund deutlicher Mehrerträge der Gewerbesteuer in Höhe von rund 16,9 Mio. € und der zu erwartenden gegenteiligen zukünftigen Entwicklung, hätten für die im übernächsten Jahr zu leistende Kreis- und FAG- Umlage ebenfalls eine freiwillige Rückstellung gebildet werden können (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Für die Bildung von freiwilligen Rückstellungen ist ein Gemeinderatsbeschluss Voraussetzung. Von den Erträgen der Gewerbesteuer verbleiben den Gemeinden rund 30 %.

2.3.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
1.455.046 €	1.250.000 €	-179.736 €	2.525.310 €

Im Jahr 2019 wurde für die Freilichtspiele ein weiteres Darlehen in Höhe von 1.250 T€ aufgenommen (2018: 1.500 T€).

Im Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2018 (§ 214) wurde darauf hingewiesen, dass die Tilgungsraten und die Zinsaufwendungen mit einem zusätzlichen Zuschuss verrechnet werden, der bereits im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/19 beschlossen wurde. Der Zuschuss beträgt bis zu 180.000 € jährlich (bis 2034).

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Leibrenten)

Verbindlichkeiten aus Leibrenten			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
628.022 €	0 €	-36.543 €	591.479 €

Bei Leibrentenverträgen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, daher werden diese auch unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten geführt und werden in der Anlage Schuldenübersicht dargestellt. Durch die Neuberechnung wurde der Betrag von rund 37 T€ aufgelöst.

Übrige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
1.434.323 €	238.861.682 €	-237.101.493 €	3.194.511 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Stadt Schwäbisch Hall noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Bilanziert werden hier auch Umsatzsteuer, Kautionen und Sicherheitseinbehalte.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 umfassen folgende Positionen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:	2.896.487,88 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:	41.516,10 €
Sonstige Verbindlichkeiten:	256.507,19 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthält:

- Verrechnung der Sporthallennutzung
- Umbuchungen der Kassenkredite von den Geldanlagen zu den übrigen privatrechtlichen Forderungen

Die Verbindlichkeiten haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,8 Mio. € zugenommen. Zum Bilanzstichtag waren vom Eigenbetrieb Werkhof Rechnungen von rund 685.000 € offen, von den Stadtwerken rund 287.000 € und mehrere größere Abschlagszahlungen für Baumaßnahmen.

Die Forderungen des Werkhofs an die Stadt sowie die dazu gehörenden Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Werkhof werden nicht immer gleich bilanziert. Die vom Fachbereich Finanzen zugesagte gleiche Einbuchung bei der Stadt sowie beim Eigenbetrieb Werkhof ist noch nicht umgesetzt.

Zur Höhe der Zu- und Abgänge siehe auch Nr. 2.4.

2.3.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
4.030.721 €	138.468 €	-109.292 €	4.059.896 €

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter dieser Position wurden die bereits im Jahr 2011 eingenommenen Erbbauzinsen für den ZOB-Parkplatz gebucht. Dieser wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

Einzahlungen, deren Fälligkeit erst im Folgejahr besteht, wie beispielsweise verschiedene Steuern, Gebühren und Entgelte sowie eingezahlte Mieten für die Nutzung im Folgejahr, wurden ebenfalls unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht.

Die bisher in den Rücklagen bilanzierten Spenden wurden nun ebenfalls in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der passiven RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

2.4. Verrechnungskonten

Die Buchung von Krediten und Kassenkrediten, Geldanlagen und Ausleihungen werden stets über mehrere Verrechnungskonten abgewickelt. Hierzu wurden vom Fachbereich Finanzen mehrere Verrechnungskonten eingerichtet. Diese betreffen die Bilanzpositionen Liquide Mittel, Geldanlagen, Ausleihungen und Kreditaufnahmen. Da die Buchung auf diesen Verrechnungskonten gleichzeitig jeweils ein Forderungs- oder Verbindlichkeitenkonto (Bilanzkonten) anspricht, wird hiermit automatisch die Finanzrechnung in den Buchungsvorgang einbezogen.

Die Buchung über Verrechnungskonten hat zur Folge, dass bei diesen Bilanzpositionen die Zu- und Abgänge doppelt ausgewiesen werden. Da sich die Buchungen über die Verrechnungskonten in Summe wieder aufheben, ist der Stand zum Jahresende richtig. Nach Aussage des Fachbereichs Finanzen lässt das bei der Stadt Schwäbisch Hall angewendete Programm Finanz + keine andere Buchung dieser Vorgänge zu.

2.5. Innere Leistungsverrechnungen

Anhand verschiedener aufgezeigter Beispiele wurde gegenüber dem Fachbereich Finanzen dargestellt, dass die bisherigen vorgenommenen inneren Leistungsverrechnungen einige Bereiche unverhältnismäßig stark belasten, andere Bereiche dagegen unverhältnismäßig wenig. Gleichzeitig wurde vom Fachbereich Revision ein Vorschlag zur gerechteren Verteilung der „Inneren Leistungen“ unterbreitet, der ab dem Haushaltsjahr 2022 umgesetzt werden soll.

Auch die Buchung der Inneren Leistungsverrechnung ist über Verrechnungskonten (Bilanzkonto – Liquide Mittel) erfolgt. Diese werden über das Bilanzkonto „Verrechnungskonto ILV“ abgewickelt, in Zu- und Abgang jeweils rund 22 Mio. €. Die Finanzrechnung wird in diesen Fällen nicht angesprochen, dennoch sollte geprüft werden, ob die Buchung von Inneren Leistungen zwingend über Verrechnungskonten abgewickelt werden muss.

2.6. Eckdaten der Bilanz

Bilanz zum 31.12.2019					
Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	123	0,03%	Kapitalposition	337.041	84,31%
Sachvermögen	243.278	60,85%	- Basiskapital	247.032	61,79%
- unbebaute Grundstücke	37.449	9,37%	- Rücklagen aus Ordentl. Ergebnis	64.465	16,13%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	87.297	21,84%	- Rücklagen aus Sonderergebnis	25.487	6,38%
- Infrastrukturvermögen	100.593	25,16%	- Zweckgebundene Rücklagen	57	0,01%
- Kunstgegenstände	960	0,24%	- Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Maschinen, techn. Anlagen	2.414	0,60%	Sonderposten	52.065	13,02%
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.986	0,50%	- für Investitionszuweisungen	27.409	6,86%
- Anlagen im Bau	12.579	3,15%	- für Investitionsbeiträge	15.467	3,87%
Finanzvermögen	146.710	36,70%	- für sonstiges	9.189	2,30%
- Anteile an verb. Unternehmen	42.132	10,54%	Rückstellungen	291	0,07%
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	133	0,03%	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	176	0,04%
- Sondervermögen	3.933	0,98%	- sonstige Rückstellungen	116	0,03%
- Ausleihungen	22.152	5,54%	Verbindlichkeiten	6.311	1,58%
- Geldanlagen	39.451	9,87%	- aus Kreditaufnahmen	2.525	0,63%
- Öff.-rechtl. Forderungen	-890	-0,22%	- die Krediten wirtsch. gleichk.	591	0,15%
- Ford. aus Transferleistungen	19	0,00%	- aus Lieferungen u. Leistungen	2.896	0,72%
- priv-rechtl. Forderungen	3.153	0,79%	- aus Transferleistungen	42	0,01%
- liquide Mittel	36.628	9,16%	- sonstige	257	0,06%
Abgrenzungsposten	9.657	2,42%	Abgrenzungsposten	4.060	1,02%
- aktive Rechnungsabgrenzung	199	0,05%	- passive Rechnungsabgrenzung	4.060	1,02%
- Sonderposten	9.458	2,37%			
	399.769	100,00%		399.769	100,00%

2.7. Bilanzkennzahlen

Nr. 2.7 des Rechenschaftsberichts enthält die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen. Darüber hinaus lassen sich, zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, noch folgende Kennzahlen ableiten:

Selbstfinanzierungsquote

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen (ohne Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) ins Verhältnis gesetzt.

2015	2016	2017	2018	2019
20	60	167	111	72

Investitionsquote

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt. Dadurch erkennt man welchen Anteil die Investitionen an den Gesamtauszahlungen haben.

2015	2016	2017	2018	2019
14	17	12	14	22

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stadt erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelabflüsse) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträgen werden hier nicht berücksichtigt. Die Kennzahl gibt also an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

2015	2016	2017	2018	2019
145	180	124	117	293

Bei Nettoinvestitionen von rund 24,4 Mio. € und Abschreibungen von rund 8,3 Mio. € entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 16,1 Mio. €.

Steuerquote

Die Steuerquote zeigt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gemeinde aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten ordentlichen Erträge der Gemeinde. Sie verdeutlicht also den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

2015	2016	2017	2018	2019
66	65	66	65	68

2.8. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 hat sich die finanzielle Lage der Stadt Schwäbisch Hall sehr positiv entwickelt. Begründet war dies hauptsächlich durch stark angestiegene Gewerbesteuererinnahmen. Im Zeitraum von fünf Haushaltsjahren sind allerdings auch die ordentlichen Aufwendungen um 25 % angestiegen, obwohl Maßnahmen des Hochbau- und des Tiefbauunterhalts immer wieder verschoben wurden. Damit wurden Strukturen geschaffen, die teilweise nur schwer wieder verändert werden können.

Zukünftige Haushaltsrisiken werden sich aus der Entwicklung der Ertragssituation aus der Gewerbesteuer ergeben. Gleichzeitig werden durch die sehr umfangreichen Neuinvestitionen der letzten Jahre dauerhaft Folgekosten generiert. In der Ergebnisrechnung müssen zusätzlich für diese neuen Investitionen neben den Aufwendungen für die Bewirtschaftung (Energie, Reinigung usw.) auch die Abschreibungen erwirtschaftet werden. Der Spielraum für freiwillige Aufgaben wird daher in Zukunft geringer.

Das **Risiko erhöht sich** dadurch, dass bei der Planung der Investitionen die Vorschriften des § 12 GemHVO nicht beachtet wurden und es weder Kostenberechnungen, aus denen „belastbare“ künftige Haushaltsbelastungen hervorgehen - noch Wirtschaftlichkeitsvergleiche für Alternativen - unter Berücksichtigung der Folgekosten - als Entscheidungsgrundlage gab.

Darüber hinaus gibt es, wie im letzten Bericht schon dargestellt, sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau einen nicht zu unterschätzenden Sanierungsstau, der zukünftig eine hohe finanzielle Belastung mit sich bringen wird.

Der Entwicklung der Aufwendungen - mit einer Steigerung um 25 % in den letzten 5 Jahren - sollte zeitnah entgegen gesteuert werden. Bei einer Änderung der Ertragssituation sind die Höhe der Aufwendungen auf Dauer nicht mehr leistbar. Auch die Anforderungen des Ressourcenverbrauchskonzepts, ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen, könnte nicht mehr erfüllt werden.

Die Stadt ist weiterhin auf ein Bevölkerungswachstum ausgerichtet. Die dazu notwendige Infrastruktur sollte nicht vernachlässigt werden und bereits bei der Planung von Neubaugebieten, auch unter finanziellen Aspekten, berücksichtigt werden.

Mit dem neuen Haushaltsrecht soll der Ressourcenverbrauch in der Gemeinde dargestellt werden. Das Kernelement des Ressourcenverbrauchskonzepts ist die Verpflichtung zur Führung von Kosten- und Leistungsrechnungen. Diese soll die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit sowie die Verwaltungssteuerung zum Ziel haben. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist die Voraussetzung für die Ermittlung und Überwachung der Produktbudgets und damit auch für die Darstellung der Qualität der Leistungserbringung und den dafür entstehenden Kosten. Derzeit wird dieses Steuerungselement von den Fachbereichen noch nicht in ausreichendem Umfang genutzt.

3. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

3.1. Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof

Im Schlussbericht 2017 wurde ausführlich beleuchtet, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Werkhof nicht ausreichend definiert und festgelegt sind. Der Auftraggeber hat dadurch keine Kontrolle über die Beauftragungen und der Kosten. Rechnungen des Werkhofs können nicht anhand der Kriterien für eine sachliche rechnerische Feststellung geprüft werden.

In einem ersten Schritt wurden Anfang 2020 vom Eigenbetrieb Werkhof für die Pflege der Kriegsgräber, Ehrengräber und des jüdischen Friedhofs ein Aufgabenkatalog mit den Aufwendungen der letzten Jahre für die erweiterten Leistungen erstellt.

Für sämtliche Grünflächen erfolgt außerdem in enger Zusammenarbeit zwischen Stadtplanung und Werkhof das Ausarbeiten eines Grünflächenkatasters. Die Abgrenzung der Pflegegebiete soll im Jahr 2021 fertig gestellt werden. Im nächsten Schritt werden die Pflegeeinheiten definiert. Da diese Arbeiten umfangreich und zeitintensiv sind, wird die vollständige Umsetzung, nach Mitteilung der Stadtplanung und des Werkhofs, noch Zeit in Anspruch nehmen.

Für alle anderen Bereiche wie Winterdienst, Straßenreinigung usw. stehen diese Arbeiten noch aus.

3.2. Verwaltungsgebühren

Im Schlussbericht 2018 wurde die Überprüfung und Neukalkulation der Verwaltungsgebühren mit anschließender Beschlussfassung im Gemeinderat unter Vorlage der Gebührenkalkulation als notwendig erachtet.

Die Fachbereiche haben inzwischen begonnen, die Gebühren in diesem Bereich neu zu kalkulieren. Die Beschlussfassung im Gemeinderat soll im Herbst 2022 erfolgen und ab dem Jahr 2023 Anwendung finden.

3.3. Ständige Vertretungen in den Kindertagesstätten

Wie bereits im Schlussbericht 2017 festgestellt, wurde die Verpflichtung aus dem Tarifvertrag 2015 zur Schaffung der Stellen der „Ständige Vertretungen“ in den Tageseinrichtungen für Kinder noch nicht umgesetzt.

Mittlerweile wurden einige Stellen - aber nicht für jede Tageseinrichtung - im Stellenplan 2021 eingeplant. Eine Ausschreibung oder ein Auswahlverfahren hat es hierzu noch nicht gegeben. Vor allem in sehr großen Tageseinrichtungen mit vielen Gruppen sind dadurch deutlich höhere Gehälter zu zahlen. Die Differenz kann bis zu rund 1.000 € brutto pro Monat betragen.

Beim nächsten Stellenplan soll darauf geachtet werden, dass für jede Tageseinrichtung für Kinder eine entsprechende Stelle im Stellenplan zur Verfügung steht.

3.4. Aktivierte Eigenleistungen

Leistungen, die die Stadt für die Herstellung von Gütern für den eigenen Bedarf erbringt, sind zu aktivieren und den jeweiligen Maßnahmen zuzurechnen (§ 16 Abs. 5 GemHVO). Beispielsweise erbringen die städtischen Hochbau- und Tiefbauabteilungen Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt. Diese Leistungen würden, wenn sie die Stadt nicht selbst erbringt, von Dritten durchgeführt und bezahlt werden. Da diese Fremdkosten zu den Baukosten gezählt werden, fordert das Kommunale Haushaltsrecht die Aktivierung der Eigenleistungen und Zurechnung zu den Baukosten.

Um diesen bisher nicht erfüllten haushaltsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, soll im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2021 ein Betrag für alle investiven Maßnahmen auf Grund der erfolgten Auszahlungen ermittelt werden.

3.5. Geschwindigkeitsmessungen

Im Schlussbericht 2017 wurde festgestellt, dass die Vorgehensweise nicht vergaberechtskonform ist. Mit dem Schlussbericht 2018 wurde vom Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung zugesagt, dies zu ändern. Es ist geplant, für 2022 eine Ausschreibung der Leistung durchzuführen.

3.6. Wartungsarbeiten

Eine Umsetzung der im Schlussbericht 2017 zusammen gefassten Ziele des erarbeiteten Konzeptes ist weiterhin nicht erkennbar.

3.7. Bauaktenführung und Vergabevermerke

Siehe Schlussbericht 2017.

3.8. Jahresausschreibungen

Im Schlussbericht 2018 wurde festgestellt, dass die Rahmenvereinbarungen, die vom Fachbereich Planen und Bauen abgeschlossen wurden, nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen:

- die bewirtschafteten Beträge waren um ein vielfaches höher als die, die durch die Vergabeverfahren ausgeschrieben und auch beauftragt wurden
- die durch den Gemeinderat beschlossenen und genehmigten Beträge wurden um ein Vielfaches überschritten. Für die Bewirtschaftung gab es damit keine Ermächtigung.
- statt einer öffentlichen Ausschreibung wurde beschränkt ausgeschrieben
- es wird die in § 4 a VOB/A maximale Laufzeit überschritten
- es werden Leistungen über die Rahmenvereinbarung abgewickelt, die nicht Bestandteil der Ausschreibung waren

Die Feststellungen beruhten auf Auswertungen zu den auf den Auszahlungsanordnungen getroffenen Vermerken für eine Jahresausschreibung, die vom Fachbereich Finanzen vorgegeben war. Nachdem die Feststellungen vom Fachbereich Revision im

Schlussbericht 2018 getroffen wurden, wurde der Buchungstext im Jahr 2020 vom Fachbereich Planen und Bauen nur noch ohne diesen Vermerk verwendet. Somit gibt es nun keine Möglichkeit zur Auswertung der „Beauftragungen aufgrund der Jahresausschreibungen“ ab diesem Zeitpunkt mehr.

Dies hat zur Folge, dass die Wirtschaftlichkeit der Beauftragung daher für die einzelnen Beauftragungen nachgewiesen werden müsste, falls es sich um Direktbeauftragungen nach dem Vergaberecht handelt. Diese Überprüfung konnte aber durch die personelle Situation ohne bautechnische Prüfung nicht erfolgen.

Mit der Besetzung der Stelle der Abteilungsleitung Hochbau wurde begonnen, die Jahresausschreibungen neu zu vergeben. Über die Vergabestelle wurden Elektroinstallationsarbeiten und Zimmer- und Holzbauarbeiten ausgeschrieben und vergeben.

3.9. Gewerbespülmaschine für die Freilichtspiele, Am Markt 9

Siehe Schlussbericht 2018

Die Hochbauabteilung hat eine Überprüfung, wo ein zeitnaher Einbau erfolgen kann, zugesagt.

3.10. Umbau und Sanierung Grundschule Breit-Eich / Kita Gottwollshausen

Zimmer- und Holzbauarbeiten, Prüfungsfeststellungen aus dem Schlussbericht 2017. Nach der Überarbeitung im August 2019 wurden Überzahlungen bzw. ungeklärte Zahlungen mit 94.860,93 € festgestellt.

Im Dezember 2019 wurden vom Fachbereich Planen und Bauen pauschal 30 % der ungeklärten Positionen geltend gemacht. Nach Mitteilung durch den Fachbereich Revision, dass ein Forderungsverzicht ohne Klärung der Prüfungsfeststellungen nicht zulässig ist, wurden vom Fachbereich Planen und Bauen am 30.12.2019 verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen.

Im März 2021 wurden dem Fachbereich Revision erstmals Unterlagen zu einer Bearbeitung innerhalb des Fachbereichs Planen und Bauen zu den Prüfungsfeststellungen zur Verfügung gestellt. Da der Fachbereich Revision keine bautechnische Prüfung mehr leisten kann, konnten diese Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Daher wurde von der Verwaltungsspitze zusammen mit dem Fachbereich Planen und Bauen im Juni 2021 entschieden, dass die GPA nun mit einer Einzelprüfung beauftragt werden soll. Die GPA wurde von der Verwaltungsspitze im September 2021 angeschrieben. Die GPA hat eine Überprüfung im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung ab Oktober 2022 zugesagt.

Schreinerarbeiten und Trockenestrich, Prüfungsfeststellungen 2017; **ungeklärte Überzahlungen von insgesamt: 1.013,47 €**

Die bisherigen Rückmeldungen des Fachbereichs Planen und Bauen konnten aus Sicht des Fachbereichs Revision nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Die weitere Vorgehensweise wird mit der GPA im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung abgestimmt.

3.11. Umgestaltung Bushaltestellen Altenzentrum und Waldorfschule

Honorarabrechnungen und Straßenbauarbeiten, Prüfungsfeststellungen 2018;
ungeklärte Überzahlungen von insgesamt: 128.914,83 €

Die bisherigen Rückmeldungen des Fachbereichs Planen und Bauen konnten aus Sicht des Fachbereichs Revision nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Die weitere Vorgehensweise wird mit der GPA im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung abgestimmt.

3.12. Straßeninstandsetzung Schweickerweg / Fritz-Franck-Weg; Kreuzäcker

Überzahlungen Schweickerweg, Prüfungsfeststellungen 2018; **ungeklärte Überzahlungen von insgesamt: 3.817,80 €**

Die bisherigen Rückmeldungen des Fachbereichs Planen und Bauen konnten aus Sicht des Fachbereichs Revision nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Die weitere Vorgehensweise wird mit der GPA im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung abgestimmt.

3.13. Feuerwache Ost

Rüttelfliesenboden, Estricharbeiten, Zimmererarbeiten, Prüfungsfeststellungen 2014ff, **ungeklärte Überzahlungen von insgesamt: 8.067,69 €**

Die bisherigen Rückmeldungen des Fachbereichs Planen und Bauen konnten aus Sicht des Fachbereichs Revision nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Die weitere Vorgehensweise wird mit der GPA im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung abgestimmt.

3.14. Information des Gemeinderat (über abgeschlossene Projekte)

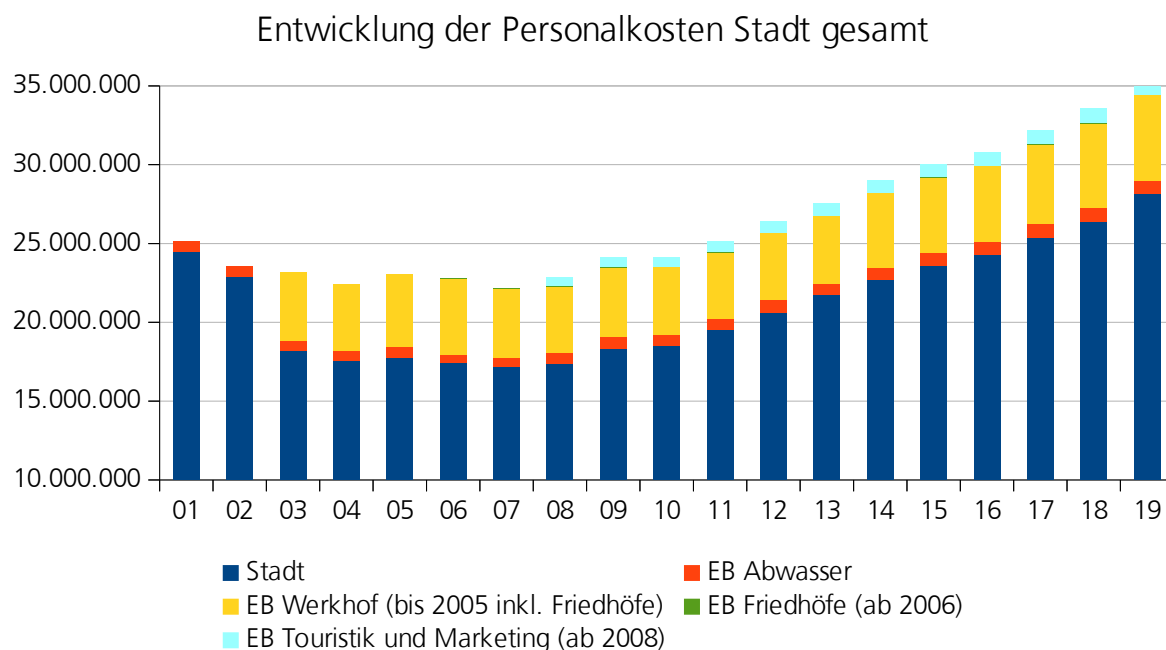
Vom Fachbereich Revision wurde seit dem Schlussbericht 2017 für wichtig erachtet, für größere abgeschlossene Projekte einen Projektabschlussbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Schlussberichts 2017 wurde dies vom Fachbereich Planen und Bauen zugesagt. Eine Umsetzung wurde angekündigt.

4. Personalwesen

4.1. Die Entwicklung der Personalaufwendungen

Geplant wurde für das Jahr 2019 für die Stadt ohne Eigenbetriebe mit Aufwendungen in Höhe von 29.793.990 €. Das Rechnungsergebnis 2019 betrug 28.173.571,76 € und lag um 1.620.418,24 € unter dem Plan (-5,43%). Die Abweichungen basieren auf nicht oder nur teilweiser Besetzung eingeplanter Stellen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen dennoch erneut deutlich um 1.768 T€ (Vorjahr 1.130 T€) angestiegen. Die Steigerung beträgt 6,7%. Hauptgründe hierfür waren die Tarifierhöhungen 2019 mit einer Erhöhung von 3,09 % im Durchschnitt, Stufensteigerungen, Höhergruppierungen, Stellenmehrungen durch Umstrukturierungen und Besetzung offener Stellen.



Die folgenden Prüfungsthemen beziehen sich aufgrund der Aktualität auch auf das Jahr 2021.

4.2. Stellenplan 2020/21

Durch die Umstrukturierung der Teilhaushalte ist ein Vergleich der jeweiligen Teilhaushalte zum Stellenplan 2019 nur durch Auswertungen über die Produkte des Haushalts im Finanzprogramm Finanz + möglich. Beispielsweise sind im Teilhaushalt 1 „Zentrale Steuerung und innere Verwaltung“ beide Dezernate, Teile der Zentrale Steuerung, die kompletten Fachbereiche Revision, Finanzen, Organisation/IT und Personal, die Abteilung Hochbau und Teile des Fachbereichs Liegenschaften und Wirtschaftsförderung enthalten.

Dem Stellenplan fehlt die notwendige Transparenz, um neu geschaffene Stellen überhaupt im Stellenplan erkennen und den Fachbereichen bzw. den Produkten zuordnen zu können. Die Personalentwicklung wird im Vorbericht zum Haushaltsplan kurz erläutert. Die mögliche Eingruppierung bzw. Bewertung der neuen Stellen ist hier nicht erkennbar und war auch nicht vollständig. Diese ist aber wichtig, um zu wissen, in welcher Höhe künftige Haushalte belastet werden.

Vergleicht man die Planzahlen der Personalaufwendungen aus 2020 mit den ordentlichen Aufwendungen insgesamt, so binden die Personalaufwendungen mittlerweile rund **24,5% des Ergebnishaushalts**, Tendenz steigend.

Abweichungen zum Vorjahr

In § 5 Abs. 2 Satz 2 GemHVO steht, dass wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr gesondert zu erläutern sind. Eine kurze Erwähnung im Vorbericht ist nicht ausreichend, um die Notwendigkeit, die Wertigkeit und die finanziellen Auswirkungen der Stellen aufzuzeigen.

Entwicklung der städtischen Stellen

Stellenpläne der Haushalte 2018/19 und 2020/21

Beamtenstellen	2021	2020	tatsächlich besetzt zum 30.06.19	2019	2018	tatsächlich besetzt zum 30.06.17
Summe	58	58	45,62	51	51	40,32
Beschäftigte						
Summe	236,35	236,35	213,37	226,55	226,19	198,93
Beschäftigte SuE						
S16	3	3	2,8	2	2	0,8
S15	9	8	4,82	7	7	5,75
S13	14	12	9	11	11	8
S12	2,4	2,4	1,6	2	2	1,6
S11b	15,4	15,4	12,16	16,3	16,3	11,6
S9	5	5	1,15	4	4	0
S8b	4,25	4,25	5,85	4,25	4,25	4,95
S8a	155,95	143,95	105,09	126,45	126,45	101,85
S3	11,65	11,65	9,9	11,65	11,65	9,2
Summe	220,65	205,65	152,37	184,65	184,65	143,75

Vergleich der Stellenplanungen für die Jahre 2019 und 2021:

Anzahl der Beamtenstellen:	steigt von 51 auf 58 (Steigerung um 13,7%).
Beschäftigte Verwaltung:	rund 10 neue Stellen geschaffen, dies bedeutet eine Steigerung um 4,3 %.
Beschäftigte SuE:	184,65 Stellen in 2019 auf 220,65 Stellen in 2021. Die Steigerung beträgt 19,5 %.

Im Vergleich der tatsächlich besetzten Personalstellen 2017 zu 2019 zeichnen sich ebenfalls deutliche Steigerungen in allen Bereichen ab:

Beamtenstellen:	Steigerung um 13,14 %
Beschäftigte (Verwaltung):	Steigerung um 7,26 %
Beschäftigte (SuE):	Steigerung um 6,0 %

4.3. Sonstige Prüfungen

Eilentscheidung einer Personalbindungsmaßnahme

Am 18.03.2019 wurde eine Eilentscheidung in der nichtöffentlichen VFA-Sitzung bekanntgegeben, dass in der Woche zuvor mit den Fraktionsvorsitzenden eine Personalbindungsmaßnahme besprochen wurde.

Es ist zu begrüßen, dass fortbildungswillige Mitarbeiter unterstützt und danach auch der Stadtverwaltung weiterhin verbunden bleiben. Allerdings geht aus dem Sachverhalt nicht hervor, dass an demselben Tag eine Gemeinderatssitzung stattgefunden hatte. Eine Tischvorlage hätte bei Dringlichkeit in diesem Fall gereicht, um die Personalbindungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beschließen. Außerdem fehlte in der Sitzungsvorlage die Höhe der freiwilligen Förderung. Nach der Hauptsatzung wäre für den Beschluss der Gemeinderat zuständig gewesen.

Neuer Fachbereich Organisation und IT

Die neue Fachbereichsleiterstelle für den Fachbereich Organisation und IT war im Stellenplan 2020/21 neu eingeplant. Der Gemeinderat hat am 04.03.2020 im Rahmen des Beschlusses zum Doppelhaushalt 2020/2021 dem Stellenplan als Anlage indirekt zugestimmt. Der Text für die Stellenausschreibung wurde dem Gemeinderat in derselben Sitzung vorgelegt.

Laut Auskunft des Fachbereichs Personal und Recht wurde über die Ausgliederung in einen neuen Fachbereich im POA beraten, einen expliziten Beschluss zur Schaffung einer Fachbereichsleiterstelle gab es im Gemeinderat jedoch nicht. Die damit verbundenen höheren Aufwendungen für den neuen Fachbereich wurden nicht benannt. In der Zeit bis zur Genehmigung des Haushaltsplans durch das Regierungspräsidium (25.05.2020) gilt gemäß § 83 Abs. 3 GemO der Stellenplan des Vorjahres weiter. Dort gab es diese Stelle noch nicht.

Die Ausschreibung der Fachbereichsleiterstelle erfolgte am 02.05.2020 – während der Interimszeit, obwohl der neue Stellenplan 2020/21 noch keine Rechtskraft hatte. Der Gemeinderat ist für die Schaffung und Besetzung der Fachbereichsleiterstellen zuständig und hätte daher darüber einen separaten Beschluss fassen müssen.

Stellenbesetzungen während der Haushaltssperre

Der Gemeinderat wurde im Mai 2020 über die Verhängung einer Haushaltssperre informiert. Es sollten 1,5 Mio. € an Personalkosten gespart und zusätzlich freie Stellen bis zum 30.09.2020 nicht besetzt werden.

Es wurde festgestellt, dass während der Haushaltssperre trotzdem Stellen ausgeschrieben und auch besetzt wurden. Beispielsweise entstanden für den neuen Fachbereich Organisation und IT Personalkosten in Höhe von rd. 152 T€ (ohne die

Kosten für die neuen angemieteten Räume und Ausstattung der Büroarbeitsplätze). Neue Stellen wurden außerdem im Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport ausgeschrieben und besetzt (s.u.).

Höhergruppierungen, Beförderungen

Es wurde festgestellt, dass für einige Höhergruppierungen nicht beachtet wurde, dass der Haushaltsplan und damit auch der Stellenplan noch nicht rechtskräftig war und daher zu diesem Zeitpunkt hätte nicht vollzogen werden dürfen.

Stellenbewertungen und Stellenbeschreibungen

Es gibt Stellen, für die überhaupt noch keine Stellenbeschreibungen oder Stellenbewertungen durchgeführt wurden. Dies betrifft vor allem neu geschaffene Stellen wie zum Beispiel die Beauftragten verschiedener Bereiche (Integration (2016), Klimaschutz (2015), Mitarbeiterin für den Datenschutz (2018)) oder neue Stellen wie zum Beispiel die Stellen in der Vergabestelle oder im Bereich „die Stadt als Steuerschuldner“. Da die Stellenanteile bei neu geschaffenen Stellen im Voraus noch nicht feststehen, sollten diese Stellen jetzt beschrieben und durch die GPA bewertet werden. Bewertete Beamtenstellen, die mit Beschäftigten besetzt sind, sind ebenfalls zu bewerten.

Höhergruppierung Vollzugsdienst

Die GPA hat in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2020 Höhergruppierungen in diesem Bereich wie folgt erläutert: „Bezogen auf die organisatorisch möglichen Aufgaben- und Kompetenzübertragungen auf kommunale Vollzugsbedienstete kann die Bandbreite der festgestellten Bewertungen dabei von EG 5 bis EG 9a reichen.“

Eine Bewertung der einzelnen organisatorischen Aufgabenzuordnung und die Prüfung der tatsächlich übertragenen Kompetenzen ist nicht erfolgt. Grundlage für die Höhergruppierungen war vielmehr die für alle Mitarbeiter des Vollzugsdienstes vorgelegte gleiche Stellenbeschreibung.

Organisationsuntersuchung im Fachbereich frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Die Organisationsuntersuchung wurde von einem externen Unternehmen ab Herbst 2020 durchgeführt. Die Struktur und die Abläufe im Fachbereich sollten beschrieben und Verbesserungen der Prozesse aufgezeigt werden. Das Ergebnis liegt der Verwaltungsspitze vor. Bisher (Stand September 2021) wurden 19.619 € bezahlt, eine Schlussrechnung steht noch aus.

Die Kosten der Organisationsuntersuchung wurden außerplanmäßig bereitgestellt und über den Personaletat gedeckt.

Dem Fachbereich Revision liegen die Ergebnisse nicht vor.

Stellenmehrung im Fachbereich frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Im Haushaltsjahr 2020 wurden im Fachbereich u. a. folgende Stellen neu geschaffen:

1 x EG S15, Steuerung Kita

2,5 x EG 6, Verwaltung Kitas

Diese neuen Stellen wurden bereits im Sommer 2020 ausgeschrieben und ab Oktober / November 2020 besetzt, bevor die Organisationsuntersuchung in diesem Fachbereich ihre Aufgabe begonnen hatte.

5. Weitere Prüfungsthemen

5.1. Berechtigungskonzept

Bei der Überprüfung der Berechtigungen in Finanz+ wurde festgestellt, dass einzelne Mitarbeiter Berechtigungen hatten, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig waren. Aufgrund dieser Feststellung wurden diese Berechtigungen eingegrenzt.

In regelmäßigen Abständen werden die aktuellen Benutzer des Finanz+ vom Fachbereich Revision überprüft. In der letzten Prüfung wurden noch aktive Benutzer festgestellt, die die Stadt bereits verlassen haben bzw. sich in Elternzeit befinden. Die Stilllegung dieser Benutzer wurde umgehend veranlasst.

5.2. Kassenprüfungen

Prüfungsauftrag

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben.

Gem. § 7 Abs. 1 GemPrO seit 2018 ist bei der Gemeindekasse (Stadtkasse - Hauptkasse) einmal jährlich und bei Zahlstellen spätestens alle 4 Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse wurde am 28.08.2019 durchgeführt.

Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten.

Der Kassen-Ist-Bestand bei der Stadt, der Stiftung zum Heiligen Geist sowie den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen, offene Forderungen der Stadt und der Eigenbetriebe. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine.

Die Stadtkasse prüfte genau, wo Gelder der Stadt und der Stiftung angelegt werden. In 2019 waren hohe Beträge noch bei der Deutschen Bank auf dem Tagesgeldkonto angelegt. Bereits in 2020 wurden diese Beträge auf andere als sicherer eingestufte Banken umgebucht. Minus-Zinsen können mittlerweile nicht mehr vermieden werden.

Die Prüfung am 28.08.2019 ergab, dass die Kasse gut geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

6. Stadtrecht und Dienstanweisungen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 PolG sieht der Fachbereich Revision die Überarbeitung und Beschlussfassung einer neuen Polizeiverordnung für die Ortspolizeibehörde als dringend notwendig. Mit der Überarbeitung wurde inzwischen begonnen.

Weiterhin wird der Verwaltung vom Fachbereich Revision seit Jahren dringend empfohlen, die Aktualisierung des Stabs für außerordentliche Ereignisse (Katastrophenschutz) vorzunehmen. Mit der Überarbeitung wurde inzwischen ebenfalls begonnen.

Aufgrund der Empfehlung des Regierungspräsidiums Stuttgart sollte eine Richtlinie für Städtepartnerschaften erarbeitet werden, die im Gemeinderat verabschiedet wird. Im Mai 2018 wurde eine solche Richtlinie dem Gemeinderat dann auch angekündigt. In der Sitzung des Gemeinderats am 27.04.2022 wurde die Richtlinie für Städtepartnerschaften beschlossen.

7. Projektpartnerschaft Namibia

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.07.2018 wurde beschlossen, dass die Stadt Schwäbisch Hall die Schulpatenschaft für den Besuch der Waldorfschule Windhoek für vier Kinder übernimmt.

Dazu sollte die Waldorfschule Windhoek jährlich 13.400 € Zuschuss bis zum Erreichen des Schulabschlusses erhalten. Dies beinhaltet für vier ausgewählte Kinder eine Schulpatenschaft inklusive Teilübernachtungskosten für zwei Kinder. Geplant war, dass der Zuschuss über einen Zeitraum von 8 Jahren bezahlt werden sollte.

Zwei Kinder, die eine Patenschaft erhalten sollten, wurden in dieser Sitzung bereits benannt, die beiden anderen Kinder sollten nach diesem Beschluss nach Rücksprache mit der Stadt Okahandja und der Waldorfschule Windhoek erfolgen und der Gemeinderat über die Auswahl informiert werden.

Eine Information des Gemeinderats über diese beiden noch ausgewählten Kinder hat es nicht gegeben.

Im Jahr 2018 wurde der beschlossene Betrag in Höhe von 13.400 € ausbezahlt.

In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte keine Zahlung. In 2022 wurde dem Fachbereich Revision mitgeteilt, dass nur zwei Schüler bezuschusst werden. Der in 2018 ausbezahlte Betrag würde nach Auskunft der Zentralen Steuerung für die Folgejahre verwendet werden.

Unterlagen zur Mittelverwendung liegen dem Fachbereich Revision nicht vor.

8. Förderung des Ehrenamts

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurde beschlossen, zur Förderung des Ehrenamts im Ergebnishaushalt 2018 und 2019 je 10 T€ einzustellen. Das ehrenamtliche Engagement solle im Rahmen von Ehrungsveranstaltungen materiell anerkannt werden. Mit den Haushaltsmitteln sollten Einkaufsgutscheine des Stadtmarketings, Geschenkgutscheine der Stadtwerke für Bäder und reduzierte Eintrittspreise für Veranstaltungen in der Stadt finanziert werden.

Diese Mittel wurden dann aber ausschließlich für die Einladung der Ehrenamtlichen zu einer Vorstellung der Freilichtspiele verwendet. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde festgestellt, dass keine Erstattung von der Stadt an die Freilichtspiele erfolgte. Die Erstattung wurde nach Hinweis des Fachbereichs Revision im Juli 2021 nachgeholt.

9. Kindertageseinrichtungen

Prüfungsgegenstand der Einzelprüfung bei den Kindertageseinrichtungen waren u.a. die Abmangelabrechnungen und vertraglichen Regelungen mit den nicht städtischen Trägern (kirchliche, freie und private Träger), die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) sowie die Kostendeckung.

Zwischen der Stadt und den nicht städtischen Trägern werden Verträge als Grundlage für die Gewährung der Abmangelzuschüsse und der Aufnahme in den städtischen Kindergarten-Bedarfsplan geschlossen.

Abmangelabrechnungen der vergangenen Jahre:

Jahr	Abmangel	Zuschuss zu Investitionen	Summe
2017	3.908.733,28 €	9.291,50 €	3.918.024,78 €
2018	4.199.383,33 €	42.320,92 €	4.241.704,25 €
2019	4.595.130,57 €	27.674,80 €	4.622.805,37 €
2020	4.970.401,87 €	29.147,73 €	4.999.549,60 €
Summe	17.673.649,05 €	108.434,95 €	17.782.084,00 €

Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen und eine Jahresendabrechnung.

Geprüft wurden die Abmangelabrechnungen aus 2017/2018. Für 2019 wurden pauschal 90% der Endabrechnungen ausgezahlt. Für 2020 sind bisher nur Abschlagszahlungen erfolgt. Der Abrechnungsprozess der Jahresendabrechnungen zieht sich zum Teil Jahre hin. Ziel muss eine zeitnahe Abrechnung sein. Einerseits werden in der Regel die Fristen durch die Träger nicht eingehalten, andererseits verzögert sich die Abrechnung bei der Stadt.

Größere Beanstandungen bei den Endabrechnungen wurden nicht festgestellt. Seitens des Fachbereichs Revision wurde dem Fachbereich empfohlen, sich stichprobenartig Einzelbelege bei den Jahresendabrechnungen vorlegen zu lassen und zu prüfen.

Der Meldeprozess der Kinderzahlen als Grundlage für die Mittelzuweisungen aus dem FAG ist gut geregelt. Beanstandungen gibt es dazu keine.

Finanzierungsübersicht Tageseinrichtungen für Kinder mit Kostendeckung

	2016	2017	2018	2019	2020
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
Erträge					
Zuweisungen (u.a. FAG)	5.170.597,99 €	5.650.911,52 €	6.356.320,58 €	6.822.497,63 €	7.834.350,79 €
Elternbeiträge	1.083.042,00 €	1.306.643,00 €	1.457.419,00 €	1.505.788,00 €	976.579,50 €
Summe	6.253.639,99 €	6.957.554,52 €	7.813.739,58 €	8.328.285,63 €	8.810.930,29 €
Aufwendungen					
Personal	7.357.301,75 €	7.850.568,40 €	8.356.931,09 €	8.548.862,14 €	8.777.787,26 €
Betriebskosten	1.764.289,51 €	2.060.286,44 €	2.033.298,52 €	2.150.876,64 €	2.218.148,02 €
Förderung nicht-städtischer Träger	3.790.363,66 €	3.965.361,96 €	4.320.272,00 €	4.726.063,76 €	5.078.256,13 €
Innere Verrechn.	4.003.706,73 €	4.401.007,76 €	4.741.956,49 €	4.392.529,60 €	4.751.331,80 €
Summe	16.915.661,65 €	18.277.224,56 €	19.452.458,10 €	19.818.332,14 €	20.825.523,21 €
Zuschussbedarf	-10.662.021,66 €	-11.319.670,04 €	-11.638.718,52 €	-11.490.046,51 €	-12.014.592,92 €
<u>Kostendeckung durch Elternbeiträge im Vergleich zu Personal-/Betriebskosten</u>	11,87 %	13,18 %	14,03 %	14,07 %	8,88 %

Die Aufwendungen (ohne innere Verrechnungen) sind innerhalb von 5 Jahren um 3 Mio. € (24 %) gestiegen.

10. Gemeinderat – Sitzung, Tagesordnung, Protokoll

Sitzungskalender

Der Gemeinderat ist gem. § 34 Abs. 1 S. 1 und 2 GemO durch den Bürgermeister oder Stellvertreter einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Monat. Dabei ist zu beachten, dass eine gründliche Beratung für das Gremium möglich ist und die Tagesordnungen nicht zu umfangreich werden sollen.

Ein produktives Verwaltungshandeln ist aus Sicht der Revision mehr als schwierig, wenn die Tagesordnungen sehr umfangreich sind und noch dazu der Sitzungskalender, wie zumindest im 1. Halbjahr 2021, gestrafft wird. Eilentscheidungen wegen fehlender/gestrichener Sitzungstermine können dann nicht die Lösung sein, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Von der Geschäftsstelle wurde die Kürzung damit begründet, dass zum einen in Anbetracht der hohen Inzidenz die Sitzungen auf das absolut notwendige Minimum begrenzt wurden, sitzungsfreie Ferienzeiten berücksichtigt wurden und zum anderen in der Wahlkampfphase für die Oberbürgermeisterwahlen Sitzungen und Diskussionen weitreichender Entscheidungen nicht geboten erschienen. Sollte die Geschäftslage es erfordern, würde die Verwaltungsspitze von der Möglichkeit einer Sondersitzung Gebrauch machen.

Bekanntgabe der Sitzungen und Beschlüsse

Die Bekanntgaben der Sitzungen gem. § 34 Abs. 1 S. 7 GemO (3-Tages-Frist) und Beschlüsse gem. § 41b Abs. 5 GemO (eine Woche) erfolgen auf der Internetseite im Ratsinfo. Die bekannt gegebenen Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung werden nicht fristgerecht veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle teilte mit, dass die fristgerechte Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen künftig beachtet wird.

Sitzungsprotokolle

Die Sitzungsprotokolle sind als unterschriebene Fassung im Protokollbuch aufbewahrt sowie zusätzlich über das Ratsinfo abrufbar. Die Protokolle werden im Ratsinfo nicht zeitnah eingestellt. Außerdem werden an Tagesordnungspunkten (mehrfach Themen, die vom Fachbereich Revision aufgegriffen wurden) teilweise Monate später noch Änderungen im Ratsinfo vorgenommen. Für die Gemeinderäte und Mitarbeiter ist nicht ersichtlich, wann das Protokoll im Ratsinfo fertig eingestellt ist und es für die entsprechenden Themen verlässlich als Grundlage verwendet werden kann.

Die vorgenommenen Änderungen bezogen sich laut der Geschäftsstelle ausschließlich auf der Korrektur von Rechtschreibfehlern, von fehlenden An-/Abwesenheitszeiten von Ratsmitgliedern, von Fehlern beim Hochladen von Anlagen oder von Ergänzungen fehlender Verlinkungen. Zwingend erforderliche Änderungen würden künftig dokumentiert.

Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“

Es ist festzustellen, dass des öfteren unter „Verschiedenes“ auch Vergaben oder Mittelbereitstellungen auf die Tagesordnung genommen oder nachgeschoben werden.

Unter den Punkt „Verschiedenes“ können nur unbedeutende Angelegenheiten aufgenommen werden, für die eine Vorbereitung der Gemeinderäte nicht erforderlich ist und die im Falle einer öffentlichen Sitzung für die Allgemeinheit ohne Interesse sind, so der Kommentar Kunze / Bronner / Katz zur Gemeindeordnung (§ 34 Rdn. 5).

Beim Nachschieben eines Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung ist ggf. die ortsübliche Bekanntgabe (3-Tages-Frist) nach § 34 Abs. 1 S. 7 GemO nicht erfolgt, was zur Folge hat, dass kein rechtsgültiger Beschluss gefasst werden kann.

Die Verwaltung sichert zu, den Hinweis des Fachbereichs Revision bestmöglich umzusetzen.

Tagesordnungspunkte mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen eines Tagesordnungspunktes sind im Deckblatt zur Sitzungsvorlage vermerkt. Das Deckblatt ist nicht Bestandteil der Sitzungsunterlagen und damit auch nicht für die Gemeinderäte oder im Ratsinfo ersichtlich.

Die Finanzen können in der Regel dem Sachvortrag entnommen werden. Dies erfolgt aber nicht immer und auch nicht einheitlich.

Den Gemeinderäten sind mit der Mitteilung der Tagesordnung, die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen aus Sicht des Fachbereichs Revision mindestens die finanziellen Auswirkungen. Wichtig wären hierbei auch die „noch verfügbaren Mittel“, wenn ein Konto bereits bewirtschaftet wurde.

Im Zuge der Umstellung auf ein neues Ratsinfo stehen nach Auskunft der Geschäftsstelle auch die Neugestaltung der Formulare an. Dabei sollen die Hinweise des Fachbereichs Revision aufgegriffen werden.

11. Eilentscheidungen

Der Prozess und der Umgang mit Eilentscheidungen ist zu überprüfen und an die Voraussetzungen der Gemeindeordnung anzupassen.

Generell regelt § 43 Abs. 4 GemO „In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.“

Die Angelegenheit muss so dringend sein, dass ihre Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Selbst eine nach § 34 Abs. 2 GemO ohne Einhaltung der Ladungsfrist und formlos einberufene Sitzung, würde einer Eilentscheidung vorgehen. Die Verschiebung oder Unterlassung der Maßnahme müsste erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelne Einwohner bringen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung plötzlich auftretender öffentlicher Notstände und Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Feuerbrünste), aber etwa auch die Entscheidung über ein sehr kurzfristiges Kaufangebot über ein von der Gemeinde dringend benötigtes Grundstück so der Kommentar Kunze / Bronner / Katz zur Gemeindeordnung. Die Tatsache allein, dass es umständlich und zeitraubend ist, das zuständige Organ einzuberufen und entscheiden zu lassen oder möglicherweise sogar Sitzungen zu streichen rechtfertigt keine Eilentscheidung durch den Bürgermeister.

2019 wurden 8 Eilentscheidungen in den Gremien bekannt gegeben:

- | | | |
|-------------------------------------|---------------|--------------|
| • 5 aus dem Bereich Bau | Vergabesummen | 917.379,43 € |
| • 1 aus dem Bereich KITAS | Vergabesumme | 118.503,60 € |
| • 1 aus dem Bereich Vorkaufsrecht | | |
| • 1 aus dem Bereich Personalbindung | | |

Im Vergleich wurden 2020 11 Eilentscheidungen in den Gremien bekannt gegeben:

- | | | |
|-----------------------------------|------------------|-----------------|
| • 4 aus dem Bereich Bau | Vergabesummen | 3.066.782,15 € |
| • 1 aus dem Bereich Bau | Kostenermittlung | 16.035.000,00 € |
| • 1 aus dem Bereich Corona | Vergabesumme | 49.800,00 € |
| • 1 aus dem Bereich Feuerwehr | Vergabesumme | 36.425,55 € |
| • 4 aus dem Bereich Zuschusswesen | | 2.146.600,00 € |

Gründe gehen aus den Eilentscheidungen überwiegend nicht hervor. Warum die Eilentscheidung getroffen wurde, kann dadurch nicht nachvollzogen werden. Damit erfolgt auch die Mitteilung an den Gemeinderat nur lückenhaft.

Für die Eilentscheidungen steht eine Mustervorlage zur Verfügung. Die Mustervorlage ist schlüssig aufgebaut und wird in den meisten Fällen auch verwendet.

Häufig wird jedoch die eigentliche Eilentscheidung (vor Datum und Unterschriftszeile) in der Vorlage nicht formuliert. Gründe für die Eilentscheidung gehen überwiegend aus dem Sachvortrag nicht hervor. Die finanziellen Auswirkungen fehlen stellenweise.

Bis März 2020 erfolgte die Mitteilung an den Gemeinderat im Rahmen des Sachvortrages unter dem Punkt „Verschiedenes und Bekanntgaben“.

Seit April 2020 wird die Mustervorlage zur Kenntnis gegeben, die auch im Ratsinfo integriert ist. Der Fachbereich Revision begrüßt diese Änderung.

Von der Zentralen Steuerung wurde mitgeteilt, dass der Vorschlag zur Ergänzung der Mustervorlage bei der Neugestaltung des Formulars im Zuge der Einführung eines neuen Ratsinfosystems aufgegriffen wird.

12. Baurevision und Baucontrolling

12.1. Allgemeines

Mit der Versetzung der Bauprüferin war die Prüfung von Baumaßnahmen nur in Teilen möglich, es konnten auch nicht alle begonnenen Prüfungen weitergeführt und abgeschlossen werden. Einige Prüfungsthemen wurden unter den Kriterien der Finanzprüfung weitergeführt. Durch die Unterbesetzung des Fachbereichs Revision nahezu dauerhaft um mindestens 25 % ist selbst die Begleitung unter finanziellen Gesichtspunkten schwierig.

Gar nicht geleistet werden können momentan Prüfungen unter bautechnischen Gesichtspunkten. Gerade am Anfang von Bauprojekten wären aber mit einer frühzeitigen Einbindung im Rahmen des Baucontrollings beim Projektstart Optimierungs- und Einsparvorschläge möglich. Beim Planungs- und Projektablauf wurden von der Bauprüfung bisher folgende Kriterien geprüft: Notwendigkeit, Bedarf, Quantität, Qualität, Termintreue, Folgekosten und Realisierung.

Die Rückmeldung zu Prüfungen und Feststellungen erfolgte in den meisten Fällen schleppend oder erst kurz vor der Fertigstellung des Schlussberichts.

12.2. Entscheidungsgrundlagen für Investitionen

Kommunale Aufgaben können nur dann langfristig und damit stetig erfüllt werden, wenn die Gemeinde finanziell leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit ist unter anderem auch abhängig von den Folgekosten kommunaler Investitionen.

Daher schreibt § 12 GemHVO vor, dass eine Gemeinde, bevor sie größere Investitionen tätigt, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Folgekosten die für sie günstigste Alternative wählen soll.

Auch zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wichtig, die Höhe aller gegenwärtigen und zukünftigen Kosten und Leistungen zu kennen. § 12 GemHVO schreibt deshalb außerdem Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten vor.

Für Investitionsentscheidungen sollten alle Kosten über den gesamten Lebenszyklus des Objekts betrachtet werden. Die Kosten für Energie, Wartung und Personal sind bei den Betriebskosten der Gebäude ein wesentlicher Faktor.

Wie bereits im letzten Schlussbericht muss nach wie vor festgestellt werden, dass bei Investitionsvorhaben der Stadt die Grundsätze für die Veranschlagung von Investitionen nach § 12 Abs. 2 GemHVO, welche Voraussetzungen für die Entscheidungsgrundlage des Gemeinderats über Investitionen darstellen, nicht ausreichend beachtet wurden.

Es fehlen Planunterlagen mit Erläuterungen, Kostenvoranschläge nach DIN 276, Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen.

Ab der Anmeldung investiver Bauvorhaben zum Haushalt 2023 wurde ein Prozessablauf festgelegt (VFA 30.05.2022).

12.3. Standards

In Baucontrollingberichten des Fachbereichs Revision wurde immer wieder aufgegriffen, dass das Festlegen von sogenannten Standards für Baumaßnahmen als notwendig gesehen wird.

Standards bzw. das Festlegen von Ausführungsqualitäten können die Kosten senken, aber auch zeitliche Abläufe straffen, da nicht bei jeder Maßnahme über Materialien, Ausstattung und Ausführung neu diskutiert werden muss.

Der Fachbereich Revision hatte daher vorgeschlagen, für verschiedene Bereiche Standards zu definieren und dazu für eine im April 2020 verwaltungsintern stattgefundene Klausurtagung Baucontrolling unter anderem folgende Vorschläge gemacht:

Qualitäten für Materialien und Oberflächen festlegen wie z. B.:

- Pflastersteine → Preis, Material, Herkunft, Oberflächen
- Anforderungen für Sichtbeton
- Fliesen → Preis, Material, Oberflächen für Böden und Wände
- Fenster → Holz, Holz-Alu, Kunststoff
- Bodenbeläge → Kautschuk (z.B. für Schulen), Linoleum (z.B. für Büronutzung), usw.
- Energiestandards
- Ausstattung von Sanitärräumen, Möbel und Küchen usw.

Entscheidungen zum Entwurf und zur Ausführung wie z.B.:

- Nutzflächen umbauter Raum, Abweichungen von den Vorgaben des KVJS
- Beachtung von Folgekosten und der Wirtschaftlichkeit
- getroffene Entscheidungen dokumentieren und einhalten

Der Fachbereich Planen und Bauen sollte nach dieser von der Verwaltungsspitze organisierten Klausurtagung Standards konkretisieren, so dass auf dieser Grundlage dem Gemeinderat ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden kann.

Die Rückfrage beim Fachbereich Planen und Bauen zum Stand der Umsetzung hat gezeigt, dass mit der Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

12.4. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle)

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege erfolgt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 112 GemO. Von der Baurevision wurden die Abrechnungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen vor der Auszahlung stichprobenartig geprüft (VISA-Kontrolle).

Nach der vermehrten Überprüfung der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten im Jahr 2019 kann inzwischen festgestellt werden, dass die notwendigen Voraussetzungen für diese Beauftragungen besser eingehalten werden. Positiv ist festzustellen, dass die Überprüfung zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Rechnungen durch die Hochbauabteilung deutlich besser geworden ist.

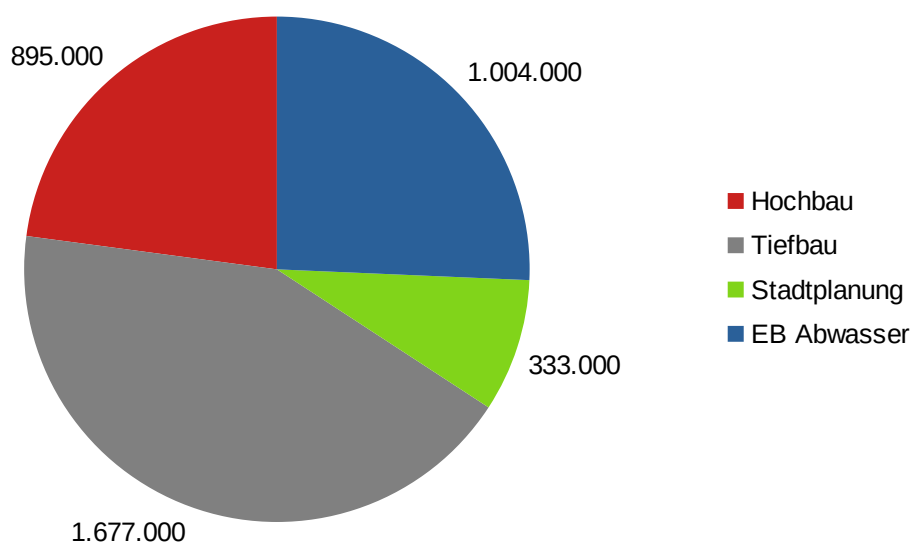
Durch die Versetzung der bautechnischen Prüferin konnte die VISA-Kontrolle nur eingeschränkt erfolgen.

12.5. Externe Architekten- und Ingenieursleistungen

Über die zentrale Vergabestelle wurden 2019 insgesamt 104 Vergabeverfahren abgewickelt (2015: 104, 2016: 136, 2017: 110, 2018: 130), davon:

- 32 für die Hospitalstiftung
- 56 Vergaben für den Fachbereich Planen und Bauen
 - 34 über die Hochbauabteilung
 - 8 über die Abteilung Stadtplanung
 - 13 über die Tiefbauabteilung
 - 1 über die Abteilung Vermessung
- 6 durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- 2 durch die HGE (Tiefbau und Abwasser)
- 2 durch den Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- 2 durch den Fachbereich Bürgerdienste & Ordnung (Feuerwehr)
- 2 durch den Fachbereich Organisationen und IT
- 1 durch den Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport
- 1 durch den Fachbereich Touristik und Marketing

Insgesamt wurden bei der Stadt im Jahr 2019 rund 3,9 Mio. € für extern beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros ausgegeben, verteilt auf die folgenden Bereiche:



Es gibt immer wieder „kleinere Aufträge“ an externe Büros mit einem geringeren finanziellen Planungsumfang.

Zum einen müssen diese Leistungen dennoch in den Abteilungen gesteuert und überwacht werden, wofür Arbeitszeit anfällt, die für eine interne eigene Planung genutzt werden könnte. Zum anderen handelt es sich hier teilweise um Planungsaufträge, deren Sinnhaftigkeit schon zu Zeiten einer guten Haushaltslage, zumindest zum Teil, in Frage zu stellen wäre (z.B. Standorte Fahrradständer im Stadtgebiet, Beschaffung von weiteren Sitzbänken für den ZOB, Bearbeitung Wartebereichsverglasung zum Vogelschutz, Einhausung Trafohäuser für Stadtwerke).

12.6. Zuschussanträge

Nach den Feststellungen des Fachbereichs Revision zu verschiedenen Zuschussanträgen sowie durch die mangelhafte Bearbeitung und der Schwachstellen im Verwaltungsprozess resultierenden fehlenden Fördersummen (Schlussbericht 2018) wurde von der Verwaltung folgendes veranlasst:

Eine Organisationsuntersuchung sollte Fragen der Personalausstattung, Aufgabenverteilung und Prozessabläufe im Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport klären. Seit März 2021 liegen der Verwaltung erste Ergebnisse vor. Der Fachbereich Revision ist darüber nicht informiert. Die in der Sitzung des Gemeinderats am 20.05.2020 angekündigte Sitzungsvorlage zur Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis wurde noch nicht erstellt.

Die Dienstanweisung für das Zuwendungswesen wurde in Abstimmung mit allen Fachbereichen aktualisiert und im April 2020 in Kraft gesetzt. Beim Fachbereich Finanzen wird zentral eine Übersicht aller Zuwendungsanträge geführt. Die Fachbereiche sollen den Fachbereich Finanzen halbjährlich über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren. Die geplanten Leserechte für die Übersicht auf die jeweiligen Fachbereiche konnten nicht umgesetzt werden.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Prozess des Reportings, also die halbjährliche Mitteilung der Fachbereiche an den Fachbereich Finanzen über die Zuschüsse, nicht von allen Fachbereichen erfolgt. Eine Zuschussüberwachung durch den Fachbereich Finanzen, wie in der Dienstanweisung vorgesehen, ist dadurch nicht umfassend möglich.

Die Verwaltungsspitze wurde vom Fachbereich Finanzen informiert.

12.7. Vergabepfung

Die nach § 112 Abs. 2 GemO übertragende Aufgabe der Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen konnte aufgrund der personellen Situation im Fachbereich Revision nicht durchgeführt werden.

Die Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen wurde vom Fachbereich Finanzen/Vergabestelle zum 16.12.2020 überarbeitet. Diese Dienstanweisung berücksichtigt damit nun die aktuell geltenden Vorschriften zum Vergaberecht.

13. Einzelprüfungen großer Maßnahmen

13.1. Schulzentrum West: Generalsanierung

Durch die Rückmeldung des Fachbereichs Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport zum verwaltungsinternen Prüfbericht vom April 2020 zur Fördersituation hat der Fachbereich Revision im Dezember 2020 erfahren, dass es zwischen den Förderabschnitten und den Bauabschnitten keine Verbindung gibt. Bewilligt wurde ein Zuschuss in Höhe von 6.883.000 € der in Höhe von 6.634.700 € abgerufen wurde. Daher würden zum Abruf noch 248.300 € ausstehen.

Im Rahmen der Beantwortung wurde vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport mitgeteilt, dass die Bauverwaltung nun von weiteren 30 Mio. € Baukosten für die Sanierung ausgeht. Damit wäre momentan ein Sanierungsstand von lediglich ca. 40 % erreicht.

Im Rahmen der weiteren Prüfung wurde bekannt, dass die Information über die Kostensteigerung um fast 150 % der Verwaltung seit Dezember 2019 anlässlich der Beantwortung einer Anfrage aus dem Gemeinderat zum Doppelhaushalt 2020/2021 für die GR-Sitzung am 05./06.02.2020 bekannt war. Die Stellungnahme unter Pkt. 124 enthielt Informationen zum Stand und Umfang der Maßnahme sowie eine Hochrechnung der Baukosten auf voraussichtlich ca. 30,75 Mio €.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Gemeinderat **unverzüglich zu unterrichten**, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. Ob dieser unverzüglichen Unterrichtung im Rahmen des Stimmungsnahmeverfahrens zum Doppelhaushalt 2020/2021 unter Pkt. 124 genüge getan ist, erscheint dem Fachbereich Revision – bei finanziellen Auswirkungen von fast 31 Mio. € - fraglich.

Zur Fragestellung des Fachbereichs Revision, wie es zu den immensen Kostensteigerungen (Planung 2007 – Aufstellung Architekturbüro 2020) gekommen ist und eines Soll-Ist Vergleichs, wurde vom Fachbereich Planen und Bauen auf die Sitzungsvorlage Nr. 141/21 (GR am 19.05.2021) verwiesen. Der Gesamtsanierungsbedarf wurde im Jahr 2007 mit einer berücksichtigten Preissteigerung von 3% noch mit 19,4 Mio. € und einer Bauzeit von 7 Jahren angegeben. Der Sanierungsplan wurde dann um 2 Jahre, also bis 2016 erweitert. Ausbezahlt wurde Stand Juli 2021 18,56 Mio. €.

Die ausführliche Unterrichtung über die weiteren Sanierungsabschnitte, den Zeitrahmen und die Kostensteigerungen erfolgte in der Sitzung des BPA am 03.05.2021 und des GR am 19.05.2021.

Zuschüsse:

Da ursprünglich eine Förderung für eine Generalsanierung - die im Wesentlichen eine energetische Sanierung des Gebäudes umfasste - beantragt wurde, sind lt. Fördergeber dafür die Förderungen mit der damaligen Bewilligung abgedeckt. Der restliche Betrag zwischen dem bewilligten und abgerufenen Zuschuss aus dem Jahr 2013 in Höhe von 248.300 € sollte nach den Angaben im Nachtragshaushalt 2021 noch im Haushaltsjahr 2021 abgerufen werden. Ein Mittelabruf durch den Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport ist im Jahr 2021 nicht erfolgt. Der Fachbereich hat personelle Gründe dafür genannt. Der restliche Betrag soll im Jahr 2022 abgerufen werden. Ob die Frist für die vollständige Abrechnung noch

eingehalten ist, kann vom Fachbereich Revision nicht beurteilt werden und wurde vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport bisher nicht bestätigt.

Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport konnte im Jahr 2021 über ein weiteres Schulbauförderprogramm Projektförderungen beantragen. Es wurden insgesamt weitere Zuschüsse in Höhe von **2.781 T€ bewilligt**. Mit Bewilligungsbescheiden vom 22.12.2021 wurden für die Johannes-Brenz-Gemeinschaftsschule 1.394.000 € und für das Erasmus-Widmann-Gymnasium 1.387.000 € gewährt.

Abbildung der Maßnahme im Haushalt:

In den dem Gemeinderat im Jahr 2021 zur Verfügung gestellten Unterlagen wird für den Zeitraum des Haushalts/der Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2024 von einem Mittelbedarf von über 14 Mio. € ausgegangen. Im Nachtragshaushalt 2021 werden für diesen Zeitraum jedoch nur Mittel in Höhe von 7,2 Mio. € eingeplant. Es stellt sich die Frage wie hier die Abstimmung zwischen Bau- und Finanzverwaltung erfolgt. Außerdem kann nicht nachvollzogen werden, wie die Maßnahme bis 2027 abgeschlossen sein soll, wenn die eingeplanten Mittel im Haushalt nicht denen der tabellarischen Übersicht zur Durchführung der Maßnahme entsprechen.

Außenanlagen:

Vom Fachbereich Planen und Bauen wurde im Mai 2019 eine Außenanlageplanung in Auftrag gegeben. Für diese Arbeiten wurde kein Vergleichsangebot eingeholt und kein Vertrag abgeschlossen. Der Landschaftsarchitekt kommt auf Baukosten von 6,2 Mio. €. Nach Mitteilung des Fachbereichs Planen und Bauen sollte damit ermittelt werden, welche Kosten zu erwarten und einzuplanen sind. Die Realisierung soll nach der Gebäudesanierung erfolgen und sei daher auch nicht in der Finanzplanung abgebildet. Es stellt sich für den Fachbereich Revision die Frage, warum diese Planung bereits im Jahr 2019 für rund 7.650 € in Auftrag gegeben wurde und ob diese dann noch zur Realisierung herangezogen wird.

VgV Verfahren:

Der Fachbereich Revision begrüßt, dass der Fachbereich Planen und Bauen zur Auffassung kommt, ein VgV Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen durchzuführen. Im Rahmen des VgV Verfahrens werden die Kosten konkretisiert.

Der verwaltungsinterne Prozessablauf sollte auch bei der Weiterführung der Maßnahme dringend überprüft werden.

Eine bautechnische Prüfung der Maßnahme konnte nicht erfolgen.

13.2. Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael

Beauftragung Architekturbüro

Nach dem Ausschluss des Architekturbüros, das den Auftrag aus dem Vergabeverfahren erhalten sollte, wurde der durch das VgV Verfahren ermittelte zweite Bieter beauftragt. Der Beschluss über die Beauftragung ist in der VFA-Sitzung am 14.10.2019 (§ 176/1 nÖ) erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt gemacht wurde. Außerdem hätte der Beschluss in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung

gefasst werden müssen. Nach der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall können nur Architektenleistungen bis max. 500 T€ (netto) durch einen beschließenden Ausschuss vergeben werden. Zusätzlich wurde der Vertrag auf die Umbaumaßnahmen des Interims „In den Herrenäckern“ ausgeweitet. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem GWB, da es sich um unterschiedliche Auftraggeber (Stadt und Stiftung) handelt.

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von Bauleistungen über 500 T€ bedarf es der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Obwohl mit Kosten von über 16 Mio. € gerechnet wurde, wurde kein Gemeinderatsbeschluss für die Ausschreibung der Bauleistungen und damit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel herbeigeführt. Diese Vorgehensweise widerspricht der Hauptsatzung.

Eilentscheidung

Ein Zwischenbericht über die „aktuelle Kostenermittlung“ und ein „Auftrag an die Bauverwaltung, die Planungen weiter voran zu treiben“ wurde per Eilentscheidung mit Datum vom 25.03.2020 getroffen. Grundlage war die Kostenermittlung der Architekten vom 27.01. und 07.02.2020.

Bekannt gegeben wurde diese Eilentscheidung dem VFA am 27.04.2020 in nichtöffentlicher Sitzung. Eine Bekanntgabe im zuständigen Gemeinderat erfolgte am 17.06.2020.

Fraglich ist, warum eine finanziell so bedeutsame Baumaßnahme letztendlich per Eilentscheidung entschieden wird, nachdem Einsparmöglichkeiten in der Sitzung am 05.02.2020 genannt werden sollten. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat über die einzelnen Einsparvorschläge konnte daher nicht erfolgen.

Information des Gemeinderats – Verschiedenes

In der Sitzung des BPA am 09.11.2020 erfolgte unter „Verschiedenes“ ein mündlicher Vortrag zur Baumaßnahme. Für eine Maßnahme in dieser Größenordnung ist dies nach §§ 34 Abs. 1 und 39 GemO nicht ausreichend. In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020 waren dann einzelne Auftragsvergaben Gegenstand der Sitzung.

Der Gemeinderat wurde nicht ausreichend in die Maßnahme eingebunden, es gab keinen Grundsatzbeschluss zum Beginn der Maßnahme. Die Vergabeverfahren wurden lediglich aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt begonnen, obwohl dadurch bereits die Bewirtschaftung erfolgt.

Beschlüsse und Informationen erfolgten – bis auf die konkreten Vergaben der Gewerke - lediglich in Ausschüssen, zum Teil nicht öffentlich. Insgesamt wurden damit die festgelegten Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung und der dem **Gemeinderat vorbehaltenen Zuständigkeitsrahmen nicht beachtet.**

Zuschuss

Im ursprünglichen Förderbescheid mit bewilligtem **Landeszuschuss über 5.447.000 €** wurde festgelegt, dass die Sanierungsmaßnahme bis spätestens 31.12.2022 abgenommen sein muss und bis Ende 2023 abzurechnen ist. Aufgrund des gestellten Antrags wurden die Fristen durch den Fördergeber bis längstens 21.12.2023 für die Abnahme der Sanierung und bis längstens 31.12.2024 zur vollständigen Abrechnung verlängert.

**Der Verwaltungsprozess sollte überprüft und verbessert werden.
Eine bautechnische Prüfung der Maßnahme konnte nicht erfolgen.**

13.3. Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3

Im Jahr 2015 beauftragte die Stadt Architekturbüro 1 für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Kostenschätzung. Die Leistungsphasen 1 – 4 nach HOAI wurden von diesem Architekturbüro erbracht und mit einer Baugenehmigung für die Sanierung der Hagenbachhallen mit einem Anbau abgeschlossen.

VgV Verfahren und Auftragsänderung

Für die Auswahl eines Architekturbüros für die LPH 5-9 wurde ein VgV Verfahren durchgeführt. Das neue Architekturbüro 2 wurde stufenweise für die LPH 5 – 7 plus besondere Leistungen beauftragt. Auftragssumme: 464.444,11 € brutto. Die besonderen Leistungen (Bedarfspositionen) lagen über 47.000 € höher als beim zweitplatzierten Büro.

Obwohl durch das VgV Verfahren mit den LPH 5 – 9 beauftragt, wurden fast ausschließlich Leistungen erbracht, die den LPH 1 – 4 zuzuordnen sind. Damit liegt eine Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit nach § 132 GWB vor. Der Fachbereich Planen und Bauen begründet diese damit, dass Architekt 2 festgestellt hätte, dass die fertiggestellten Planungen mit Baugenehmigung des Architekt 1 nicht im Rahmen des Budgets von 7,3 Mio. € realisierbar gewesen sei. Unterlagen, die dies belegen, wurden dem Fachbereich Revision nicht zur Verfügung gestellt.

Wenn tatsächlich festgestellt wurde, dass mit der genehmigten und zur Umsetzung beschlossenen Maßnahme das Budget nicht eingehalten werden kann, stellt sich die Frage, warum das Gremium dann zu diesem Zeitpunkt nicht informiert wurde. Ob die Ausführung trotzdem – und mit welchen Kosten – ausgeführt werden soll, oder ob eine neue Planung erfolgt, hätte der Gemeinderat entscheiden können bzw. müssen.

Eine neue Planung durch das Architekturbüro 2 ist ohne weiteren Gemeinderatsbeschluss trotzdem erfolgt. Dafür wäre ein neues VgV Verfahren notwendig gewesen, da die Beauftragung der LPH 1 bis 4 über das durchgeführte VgV Verfahren für die Beauftragung der LPH 5 bis 9 nicht abgedeckt war.

Der dann von Architekt 2 neu geplante Anbau war aber weit größer dimensioniert als der baurechtlich genehmigte Anbau. Erst nachdem der Fachbereich Revision bemängelt hatte, dass es dafür keine Kostenschätzung/Kostenberechnung gibt, wurden dafür Kosten von Architekt 2 mit 10,3 Mio. € angegeben, also ca. 3 Mio. € über dem genehmigten Budget.

Darauf hin wurde die Planung von Architekt 2 nochmals verändert. Auf einen Anbau wurde komplett verzichtet und alle geforderten Änderungen in den Hallen selbst umgesetzt.

Architektenverträge und Auszahlungen Architekt 2

- **Auszahlungen vom Juni und Juli 2019 mit insgesamt 107.100 €**

Auf den Auszahlungsbelegen wurde angegeben, dass diese Auszahlungen auf den Architektenvertrag vom 16./17.04.2019 basierten. Dieser wurde für die Leistungen der LPH 5 bis 9 und für die Übernahme der bestehenden Planung von Architekt 1 als „Besondere Leistungen“ abgeschlossen.

Die Honorarforderung wird begründet mit:

- Leistungen der LPH 5 lt. Vertrag mit 103.714,14 € und
- „Besondere Leistungen“ (Übernahme der bestehenden Planung) auf Stundenbasis 23.850 € (= **300 Stunden** lt. Vertragsangebot vom 14.03.2019)

Unterlagen, die belegen, welche Leistungen für die bestehende Planung aus dem Entwurf des Architekt 1 und welche für die LPH 5 für den damals baurechtlich genehmigten Plan erbracht wurden, wurden dem Fachbereich Revision nicht vorgelegt.

- **Auszahlung vom 18.12.2019 von 42.255,38 €**

Diese Auszahlung vom 18.12.2019 (Rechnung vom 18.10.2019) beinhaltet nochmals „Besondere Leistungen“ mit 300 Stunden = 23.850 € und Leistungen aus der Ausführungsplanung (LPH 5) mit 80 %. Insgesamt wurden bis zu diesem Zeitpunkt **600 Stunden** für „besondere Leistungen“ ausbezahlt. Belege über die erbrachten Leistungen wurden nicht vorgelegt (s.o.).

Diese Rechnung wurde ohne vorherige Visa Kontrolle (= alle Baurechnungen über 2.000 € gehen vor der Auszahlung an den Fachbereich Revision) ausbezahlt.

- **Geplante Auszahlung von 29.800,58 € vom 19.12.2019, umgesetzt am 11.09.2020**

Mit Rechnung vom 18.12.2019 (gebucht am 19.12.2019) des Architekten 2 wurden nochmals 300 Stunden + Nebenkosten von 5 % in Rechnung gestellt, insgesamt damit **900 Stunden** für „Besondere Leistungen“. Diese wurde von der Hochbauabteilung zur Auszahlung frei gegeben und sollte erneut ohne Visa Kontrolle des Fachbereichs Revision zur Auszahlung kommen. Die Auszahlung konnte durch den Fachbereich Revision trotzdem noch rechtzeitig gestoppt werden. Die Verwaltungsspitze und der Kämmerer wurden noch am 19.12.2019 umgehend vom Fachbereich Revision über die Vorkommnisse (Doppelzahlungen) informiert.

Als Ergänzung zum Architektenvertrag vom 16./17.04.2019 hat der Fachbereich Planen und Bauen das Architekturbüro 2 am 12.12.2019 mit einem Auftragschreiben über weitere „Besondere Leistungen“ beauftragt. Das Architekturbüro 2 hat – nachdem die Auszahlung nicht erfolgt ist – zur Durchsetzung seiner Interessen ein Anwaltsbüro beauftragt. Der von der Revision im Dezember 2019 gestoppte Betrag von 29.800,58 € wurde am 11.09.2020 ausbezahlt.

Die Visa Kontrolle wurde erneut umgangen.

- **Auszahlung vom 05.05.2020 von 23.067,37 €**

Am 05.05.2020 wurde eine weitere Auszahlung in Höhe von 23.067,37 € (weitere **95 Stunden** enthalten) auf Grundlage eines Nachtragsvertrags vom 23.02.2020 veranlasst. Mit diesem Vertrag werden besondere Leistungen für LPH 3 nach Stundensätzen und für LPH 4 (Baugesuch) vereinbart.

→ **es wurden insgesamt 995 Stunden abgerechnet**

→ **Gesamtauszahlungen Architekturbüro 2:**

202.521,37 €

Grundleistungen – Besondere Leistungen

Die HOAI grenzt in § 3 die Grundleistungen von den Besonderen Leistungen ab. Zu den Grundleistungen gehören die Leistungsbilder, die in den Leistungsphasen im Rahmen dieser Verordnung erfasst sind. Das Honorar für Grundleistungen bestimmt sich dabei nach § 6 HOAI.

Nur die Leistungen, die nicht in den einzelnen Leistungsphasen als Teilleistung aufgeführt sind, können eine Besondere Leistung sein (§ 3 Abs. 2 HOAI) und auch so honoriert werden. Grundleistungen aus einem Leistungsbild können damit niemals Besondere Leistungen sein. Bestätigt wird dies auch durch den BGH (2007 / 1761 und 2012 / 975), der Planungsänderungen als wiederholt erbrachte Grundleistungen und nicht als Besondere Leistungen erklärt hat.

Das bedeutet, dass Leistungen des Architekten 2, die eindeutig Grundleistungen waren (LPH 1 bis 4), als „Besondere Leistungen“ vergütet wurden, was nach der HOAI nicht zulässig ist.

Auszahlungen Architekt 1 von 163.540,11 €

Das Anwaltsbüro von Architekt 2 begründet die Forderungen ihres Mandanten (s.o.) damit, dass Architekt 1 „nicht einmal eine Kostenberechnung erstellt“ hätte und dies daher von ihren Mandanten hätte gemacht werden müssen. Diese Überprüfung und Korrektur der Kostengrundlage des Architekten 1 hätte erheblich höhere Kosten ergeben. Diese Unterlagen wurden vom Fachbereich Revision beim Fachbereich Planen und Bauen angefordert, sind aber nicht vorgelegt worden.

Die Kostenberechnung des Architekten 1 sei außerdem nicht ordnungsgemäß im Rahmen der Entwurfsplanung erstellt, so dass nach Auffassung des Anwaltsbüros damit nicht alle Leistungen der LPH 1 bis 4 erbracht wären.

Architekturbüro 1 hat für die erbrachten Leistungen der LPH 1 bis 4 bis 2018 am 13.01.2020 eine Rechnung über 163.540,11 € gestellt. Aufgrund der Nachfrage des Fachbereichs Revision im Rahmen der Visa Kontrolle zur Leistungserbringung hat der Fachbereich Planen und Bauen die Auszahlung auf 132.090,09 € gekürzt. Mit Schreiben vom 05.08.2020 wurde der Fachbereich Revision vom Fachbereich Planen und Bauen dann darüber informiert, dass das Architekturbüro 1 alle Grundleistungen vollständig erbracht hätte. Darauf wurde der von der Rechnung vom 13.01.2020 einbehaltene Betrag in Höhe von 31.450,03 € ausbezahlt.

→ **zur Auszahlung der Rechnungen des Architekten 2 wurde begründet, Architekt 1 hätte nicht alle Leistungen der LPH 1 bis 4 vollständig erbracht und hätte daher von Architekt 2 noch erbracht werden müssen.**

→ zur Begründung der Auszahlung der Rechnung des Architekt 1 wurde dann fast zeitgleich dargelegt, die Leistungen der LPH 1 bis 4 seien vollständig erbracht worden.

Versammlungsstätte

Der Entwurf mit Anbau des Architekt 1 war im Rahmen der Baugenehmigung als Versammlungsstätte genehmigt. Der Entwurf des Architekturbüros 2, für den im Juni 2020 eine Baugenehmigung erteilt wurde, hat die Genehmigung als Versammlungsstätte **nicht**. Es stellt sich daher die Frage nach der zukünftigen Nutzung.

Photovoltaik und Kunst

In der Sitzung des Gemeinderats am 10.10.2018 wurde dargelegt, dass geplant sei, im Zuge der Fassadensanierung auf der Stadion- und der Südseite auf der Oberflächendämmung Photovoltaikelemente zu montieren. Die Fassadenseite zum Station sollte außerdem mit Kunst aufgewertet werden.

Am 04.03.2020 wurde der Gemeinderat dann darüber informiert, dass aus statischen Gründen bei der Anbringung der Photovoltaikfassade zusätzlich Maßnahmen zur Lastableitung erforderlich wären. Daher wurde vorgeschlagen, stattdessen Photovoltaikelemente auf den Hallendächern anzubringen, was statisch nach Änderung des geplanten Dachaufbaus möglich sei.

Mit Datum vom 03.11.2019 stellte das beauftragte Design Büro eine Rechnung über 8.925 €. Bevor also abschließend geprüft wurde, ob eine Photovoltaikfassade realisiert werden kann, wurde bereits die künstlerische Gestaltung in Auftrag gegeben. Mit der Information, dass statische Gründe eine Realisierung nicht zulassen, waren diese Planungen umsonst in Auftrag gegeben.

Inklusion

Der Fachbereich Planen und Bauen teilte mit, dass die Behindertenbeauftragte des Landkreises der Planung zugestimmt habe.

Gesamtkosten der Planung

Die Gesamtkosten der verschiedenen Planungen der Hagenbachhallen 2 und 3 betragen inzwischen rund 940.000 €. In diesem Betrag sind auch Auszahlungen an Fachplaner (Brandschutz, HLS, Elektro) enthalten, die durch Planänderungen ebenfalls umplanen mussten.

Auszahlungen zur Sanierung des Trinkwassernetzes in Höhe von rund 643.000 € sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Zuschuss

Für den Bau der Hagenbachhallen lag ein bewilligter Zuschuss über 600 T€ aus dem „Kommunalen Sportförderprogramm 2017“ vor. Die Stadtverwaltung sah ein Antrag auf Bezuschussung über das „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ als erfolgversprechend an. Die Förderquote aus diesem Programm wurde mit 45 % festgelegt. Da eine Doppelbezuschussung nicht möglich ist, wurde vor der Antragstellung auf den bereits bewilligten Zuschuss in Höhe von 600 T€ verzichtet (GR am 18.11.2020 ö, § 203). Im Nachtragshaushalt 2021, der am 04.03.2021 beschlossen wurde, wurde die Maßnahme mit einer beantragten Förderung in Höhe von 3.605 T€ dargestellt.

Laut Haller Tagblatt am 11.05.2021 würde nach Auskunft des Bundesinnenministeriums bereits seit 05.03.2021 feststehen, dass der beantragte Umbau der Hagenbachhallen im Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ nicht berücksichtigt sei.

Abbildung im Haushalt

Durch den Nachtragshaushalt 2021 wird die Planung auf das Jahr 2024 (Finanzplanung 3,75 Mio. €) verschoben und die Fertigstellung im Jahr 2025 genannt. Die Baugenehmigung vom Juni 2020 gilt 3 Jahre, diese könnte schon nicht mehr Grundlage für die Realisierung sein und müsste verlängert werden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 04.03.2020 wurden Baukosten von 7,42 Mio. € genannt. Im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln, auch für andere Maßnahmen, geht die Bauverwaltung in der Sitzung des Gemeinderats am 18.11.2020 von einem Gesamtmittelbedarf von 8,633 Mio. € aus. Eine Begründung wurde nicht genannt. Dies wäre eine **Baukostensteigerung um weitere 1,213 Mio. €**.

Knapp einen Monat später wurde dann mit der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2021 am 18.12.2020 die Maßnahme in die Finanzplanung verschoben.

Gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wurde mehrfach verstoßen. Die eingerichtete Visa Kontrolle wurde bewusst umgangen.

Es wurden Planungen generiert, deren Umsetzung ungewiss ist und möglicherweise auch nicht alle vorgegebenen Kriterien erfüllen.

Weitere Verstöße liegen gegen die Vergabevorschriften sowie in der Vergütung des Architekten (s.o.) vor.

Eine bautechnische Prüfung konnte nicht erfolgen.

13.4. Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte in Hessental – Kita Solpark

Entwicklung der Kosten

Im Doppelhaushalt 2016/2017 wurden insgesamt 3,5 Mio. € für den Bau einer Kita mit Familienzentrum eingeplant. Die Kita sollte damals noch drei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen umfassen.

In der Gemeinderatssitzung am 05.10.2016 (§ 193 ö) wurde dann aufgrund der Einwohnerentwicklung in Hessental ein Bedarf von vier Kindergarten- und drei Krippengruppen erläutert. Daraufhin wurden die Kosten von der Bauverwaltung aktualisiert und man ging für die Kita von ca. 4,3 Mio. € aus und ca. 400 T€ für die Einrichtung des Familienzentrums im vorhanden Bestand des Casinos.

In der Sitzung des BPA vom 25.09.2017 (§ 187 ö) wurde für die Fertigstellung Juli 2019 genannt und von einem Quadratmeterpreis von 1.800 € (Bruttogeschossfläche) und 2.100 € (Nutzfläche) gesprochen. Dies würde ein mittlerer Standard darstellen.

Am 11.10.2017 wurde vom Gemeinderat (§ 199 ö) der aktualisierten Planung und Kostenschätzung von ca. 5,4 Mio. € zugestimmt.

Einem weiteren Anstieg der Kosten wurde dann durch die Kostenberechnung in Höhe von 5.789 T€ vom Gemeinderat am 16.05.2018 (§ 97 ö) zugestimmt. Die zusätzlich benötigten Mittel (489 T€) wurden daraufhin im Haushalt 2019 bereitgestellt, ebenso für eine Photovoltaikanlage (überplanmäßige Mittel) in Höhe von 78 T€. Für die Photovoltaikanlage wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2019 weitere rd. 44 T€ bereitgestellt.

Nach der Feststellung einer Kostenüberschreitung von rund 273 T€ im Schlussbericht 2018 erfolgte über den Haushalt 2020 eine weitere Erhöhung der Mittel um 300 T€.

GR 11.10.2017	5.400.000,00 € (Beschluss über ca. 5,4 Mio. - Kostenschätzung 5.368.692 €)
GR 16.05.2018	489.000,00 € Bereitstellung Haushalt 2019
	78.000,00 € als ÜPL für Photovoltaikanlage
GR 15.07.2019	43.744,91 € als ÜPL für Mehrkosten Photovoltaikanlage
Haushalt 2020	300.000,00 €
	6.310.744,91 €

Zwei Vergaben erfolgten im Wege einer Eilentscheidung (§ 116/2 GR vom 10.04.2019 und § 139/1 BPA vom 13.05.2019). Zur Zulässigkeit von Eilentscheidungen siehe Nr. 11 des Berichts.

Gesamtkosten

Kostenberechnung Stand Juni 2018	5.720.180,00 € (ohne Photovoltaik)
fortgeschriebene Kostenberechnung Stand Dezember 2019	5.832.840,00 € (mit Photovoltaik)
Vergabesummen	5.976.477,38 €
geschätzte Schlussrechnung K9 (12.12.19)	Fläche in m² 1545,07 6.066.152,83 € 3.926,13 € je m²

Gebucht sind Stand 27.01.2022 5.779.609,82 €. Mit den noch ausstehenden Honoraren für LPH 9 (ca. 6.627 €) schließt die Maßnahme mit einem Investitionsvolumen von 5.786.237,02 € ab, was einem Quadratmeterpreis in Höhe von 3.744,97 € entspricht.

Im Vergleich zur geschätzten Schlussrechnung (Stand: 12.12.19) sind die Kosten um rund 280 T€ geringer. Ursächlich dafür sind u.a. Einsparungen bei der Holzakustikdecke sowie den Elektro- und Sanitärarbeiten.

Bereits im Schlussbericht 2017 ging der Fachbereich Revision aufgrund der tatsächlichen Planung von einem Quadratmeterpreis von rund 3.800 € aus.

Eingegangene Schlussrechnungen konnten durch die nicht besetzte Bauprüferstelle nicht geprüft werden.

Kosten nach Kostengruppe 300 und 400

In der Sitzung des BPA am 25.09.2017 nannte das Architekturbüro einen Quadratmeterpreis von rund 2.000 € und sprach von „einem mittleren Standard“. Der Fachbereich Planen und Bauen teilte im Rahmen der Stellungnahme mit, dass dieser Betrag sich nur auf die Kostengruppe 300 und 400 bezogen hätte. Nach BKI Handbuch (2019) betragen die Kosten für einen Kita Neubau, nicht unterkellert in den Kostengruppen 300 und 400 für einen mittleren Standard 1.480 € bis 2.050 €/m² (brutto) und für einen hohen Standard 1.720 € bis 2.560 €/m² (brutto). Das Projekt hat mit rund 2.400 €/m² abgeschlossen.

Fazit:

Der Prozess könnte schon dadurch verbessert werden, indem die Vorgaben des § 12 GemHVO (Bericht Nr. 12.2) eingehalten werden. Auch das Einführen von Standards wie unter Nr. 12.3 des Berichts beschrieben, können dazu beitragen, dass Maßnahmen schneller und auch wirtschaftlicher gebaut werden.

Wesentlich zur Kostensteigerung beigetragen hat, dass die Erschließungsflächen durch den umgesetzten Entwurf deutlich höher wurden als geplant (siehe Schlussbericht 2017). Es lagen zur Entscheidung keine Vergleichsberechnungen und Folgekostenberechnungen vor.

13.5. Neubau Kindergarten St. Josef, Langer Graben 3

Der Fachbereich Revision hat die Abwicklung des Grundstückskaufs, die Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderats und die Einhaltung von haushaltsrechtlichen Vorgaben geprüft.

Grundstückskauf

Die Grundstücke Langer Graben 1 und 3 wurden von der Kath. Kirchengemeinde von der GWG erworben. Rückkaufs- und Vorkaufsrechte seitens der GWG wurden nicht vereinbart.

Als Grundlage für den Kauf der Grundstücke wird der Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2015 genannt. Zu diesem Zeitpunkt wurden überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 275 T€ für den Bau einer Parkierungseinrichtung auf diesen Grundstücken zur Verfügung gestellt. Das „Dringende Bedürfnis“, als Voraussetzung für die überplanmäßige Mittelbereitstellung, wurde nicht dargelegt und liegt bei einer Mittelübertragung über vier Haushaltsjahre, letztendlich für einen anderen Zweck, auch nicht vor. Eine Mittelübertragung wäre überhaupt nur dann möglich gewesen, wenn bereits 2015 eine rechtliche Verpflichtung eingegangen worden wäre.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Nach § 35 Abs. 1 GemO sind Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte jedoch in nichtöffentlicher Sitzung.

Verpflichtungserklärung

Die Stadt Schwäbisch Hall hat sich mit Kaufvertrag vom 29.07.2019 dazu verpflichtet, auf den Flst. 644 und 644/2 einen Kindergarten zu errichten. Für diese vertraglich eingegangene Verpflichtung gibt es keinen Gemeinderatsbeschluss.

Fertigstellung - Rücktrittsrecht

Neben der Verpflichtung eine Kita zu errichten, wird dem Verkäufer auch das Recht eingeräumt, sollte der Bau nicht bis zum 21.12.2023 bezugsfertig sein, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.07.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, die Planung eines Neubaus mit zwei Kita-Gruppen und einer Krippengruppe zu untersuchen und die Ergebnisse vorzustellen. Am 22.01.2020 wurden durch den BPA Planungsmittel in Höhe von 50 T€ zur Verfügung gestellt. Die noch im Haushaltsplan 2021 enthaltenen Mittel in Höhe von 1.200 T€ wurden durch den Nachtragshaushalt 2021 um 915 T€ gekürzt (Verpflichtungsermächtigungen 1.000 T€). Die geplanten Mittel in Höhe von 3,3 Mio. € werden, wie in der Sitzungsvorlage zum BPA am 21.06.2021 beschrieben, nicht ausreichen und in der nächsten Haushaltsplanung zusätzlich 300 T€ eingeplant. Die geplante Fertigstellung wird hier mit Dezember 2023 benannt.

Bedarfsplan – Kostenermittlung

In der Sitzung des Gemeinderats am 22.07.2019 wurde der geplante Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vorgestellt. Von der Verwaltung wurde zugesagt: „Die Kostenermittlung wird bis zur Beschlussfassung des Bedarfsplans 2019-2021 vorgelegt.“ In der Sitzung des Gemeinderats am 23.10.2019 wird dann der vorgelegte Bedarfsplan beschlossen, eine Vorlage der Kostenermittlung ist nicht erfolgt.

Auch die für die beschlossene Bedarfsplanung erforderlichen Personalstellen und die damit verbundenen Personalkosten werden nicht genannt. Der Beschluss lautete: „Die dafür erforderlichen Personalstellen und Kosten werden im Haushalt 2020/2021 bereitgestellt.“ Die finanziellen Folgen des Beschlusses wurden zum Zeitpunkt der Festlegung im Bedarfsplan nicht benannt.

13.6. Bauvorhaben Kita Elisabethenstraße

Der Fachbereich Planen und Bauen plant in Abstimmung mit dem Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport eine Erweiterung der Kita Elisabethenstraße. Ursprünglich war ein zweigeschossiges Gebäude als Anbau für zwei Gruppen geplant. Inzwischen wurde das Gebäude umgeplant.

Vergabe

Der Fachbereich Planen und Bauen wurde vom Fachbereich Revision am 05.07.2019 darauf hingewiesen, dass die Vergabe von Bauleistungen an einen GU nur dann zulässig ist, wenn aufgrund der Komplexität des Bauwerks technische Gründe eine solche Vergabe rechtfertigen oder die Wirtschaftlichkeit dafür nachgewiesen wird. Außerdem wurde eine Abstimmung mit dem Fördergeber empfohlen.

Dazu wurde vom Fachbereich Planen und Bauen im Jahr 2022 eine fachanwaltliche Stellungnahme eingeholt. Dieser sieht im Ergebnis das Verfahrensermessen der Stadt als hinreichend begründet und empfiehlt ebenfalls eine Abstimmung mit dem Fördergeber.

Änderungen in den Planungen

In der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2021 wurde darüber informiert, dass nun weitere Entwurfsvarianten geprüft wurden. Daraus ergab sich, dass die Baukosten erheblich gesenkt werden können. Die ursprünglich geplanten Gesamtkosten von 3,55 Mio. € werden auf 1,85 Mio. € nahezu halbiert, bei Reduzierung um einen Gruppenraum. Es ist positiv hervorzuheben, dass Einsparpotentiale gesucht wurden.

Nach § 12 Abs. 1 GemHVO ist dies jedoch zu einem viel früheren Zeitpunkt notwendig. § 12 Abs. 1 GemHVO fordert, dass bereits bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt wird. In diese Betrachtung sollten auch die Folgekosten mit einfließen. Diese wurden bisher nicht genannt.

Zuschüsse

Der beantragte Zuschuss über das Investitionsprogramm des Bundes wurde mit 396.000 € bewilligt. Durch die geänderte Planung ist ein Änderungsantrag notwendig geworden, der erst nach erfolgter Baugenehmigung gestellt werden konnte. Im Haushalt 2022 wird mit einer Bewilligung in Höhe von 250.200 € gerechnet.

Im Dezember 2020 ging man außerdem von einem Zuschuss für das Erreichen des KfW55-Standards in Höhe von ca. 50.000 € aus. Aufgrund geänderter Förderrichtlinien wurde noch Anfang Januar 2022 mit einer Mindestförderung in Höhe von 133.000 € gerechnet, der Antrag sollte lt. dem Energiebeauftragten noch im Januar gestellt werden. Durch den kurzfristigen Beschluss des Bundesinnenministeriums für Wirtschaft und Klima ist ein Antrag auf Förderung nun nicht mehr möglich.

Die Fördersituation aus dem Investitionsprogramm des Bundes ist, hauptsächlich durch die Umplanungen bedingt, noch offen.

13.7. Spitalbach - Baumängel

Im Rahmen des Schlussberichts 2012 wurden bereits die Kostenerhöhungen, die nachträgliche Ausweitung des Sanierungsbereichs auf die Marktstraße sowie die vergaberechtlichen Kriterien geprüft und erläutert.

Nach Vorlage des Gutachtens 1 im Fachbereich Revision im Jahr 2019 und der Behandlung der Schäden bzw. Baumängel im Jahr 2020 im BPA und im Gemeinderat wurde vom Fachbereich Revision folgendes geprüft und festgestellt:

Gutachten 1

Nach dem Auftreten von größeren Schäden an der Fahrbahnoberfläche wurde mit Datum vom 20.05.2018 vom Fachbereich Planen und Bauen ein Sachverständigen-gutachten in Auftrag gegeben.

Dieses kommt zum Ergebnis, dass der Stand der Technik und Vorgaben aus der DIN nicht eingehalten wurden und damit die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses vollkommen unzureichend waren. In der Summe wird dies vom Gutachter als „zahlreiche Planungsfehler“ bezeichnet, insbesondere sind dies:

- Die technischen Vorgaben im LV als auch die konstruktiven Elemente wurden unzureichend angepasst
- Die Grundlagen der Entwässerung wurden nicht beachtet
- Regelwerksvorgaben nicht eingehalten
- technische Parameter nicht oder völlig ungenügend definiert

Gutachten 2

Der selbe Sachverständige hat am 04.06.2019 den Auftrag bekommen, das erste Gutachten (s.o.) zu ergänzen. Die Ergebnisse einer Besprechung sollten in dieses Gutachten aufgenommen werden.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass aufgrund der Entscheidung der damaligen Bauverwaltung, lt. eigener Aussage, die Ausführungen aus gestalterischen Gründen gewünscht und geplant wurden. In dieser Besprechung wurde dargelegt, dass der erhöhte Unterhaltungsaufwand in Kauf genommen wurde.

Da der Planer nach den Wünschen der Stadt gearbeitet hätte, sei die Grundlage für Regressansprüche an den externen Planer entfallen.

Gewährleistungsarbeiten im Jahr 2013

Aufgrund der Untersuchung durch einen Sachverständigen kam man im Jahr 2013 zur Auffassung, dass vom damals ausführenden Bauunternehmen Gewährleistungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Hierüber wurde der BPA am 18.03.2013 unter „Verschiedenes“ (§ 49/2 ö) unterrichtet.

Sitzungsprotokolle

Die Kommunikation zur Belastbarkeit und zum zukünftigen Unterhaltungsaufwand war sehr unterschiedlich und reichten von „Laufzeit, Abschreibung und Aufwendungen in der Zukunft sind nicht absehbar“, „das Maximale zur Einhaltung der Gewährleistung wird gemacht“ bis „Die stabilen Halterungen der Metallraster sorgen dafür, dass die darin eingebetteten Steine keinerlei Möglichkeit zur Verformung haben“, „Man lies sich bei der Auswahl von den Gesichtspunkten der Haltbarkeit und Belast-

barkeit leiten.“, „Um die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu sichern werden Metallrahmen eingefügt“, „...schließt eine Aspaltspur aus, da diese den Belastungen nicht standhält.“

Instandsetzungsarbeiten

In nichtöffentlicher Sitzung des BPA am 04.05.2020 wurden drei Varianten zur Instandsetzung des Spitalbachs vorgestellt. Mündlich wurde vorgeschlagen, eine Teilausführung der Variante 3 umzusetzen. Im Beschluss wurde dargelegt, dass der Sachvortrag der Beratung dient und zur Kenntnis genommen wird.

Dieser Tagesordnungspunkt war nicht auf der Tagesordnung einer der nachfolgenden Gemeinderatssitzungen. Mit einer Teilausführung der Variante 3 wurde begonnen.

Fragen zur Haftung

In der Sitzung des Gemeinderats am 17.06.2020 wurde auf Nachfrage aus dem Gemeinderat nach dem Ergebnis des Gutachtens zur Verantwortlichkeit der Schäden und damit auch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eine Beantwortung zugesichert. Die Beantwortung im Gremium ist bisher nicht erfolgt.

Nach Kenntnisstand des Fachbereichs Revision wurde die Eigenschadenversicherung bisher nicht eingeschaltet. Der Prozess zum Umgang mit Vermögensschäden und der damit verbundenen Meldung bei der Eigenschadenversicherung sollte vom Fachbereich Personal und Recht festgelegt werden.

13.8. Baukosten für die Gestaltung des Dr.-Max-Bühler-Kreisverkehrs

Verbuchung

Die Baukosten für die Gestaltung des Dr.-Max-Bühler-Kreisverkehrs wurden im Ergebnishaushalt wie folgt verbucht:

Art der Leistung	Betrag	Produkt	Sachkonto
Grünflächenkonzept Kreisel (Anteil)	10.620,75	51100000	42710000
Ausführungsplanung – außer Pflanzen	8.267,92	54100100	42121000
Bau	83.617,84	54100100	42121000
Pflanzenlieferung	1.992,60	54100100	42121000
Pflanzenlieferung	487,32	54100100	42121000
Schleppkurvenuntersuchung	184,45	54100100	42121000
Gehözlieferrung	218,01	54100100	42121000
Pflanzung während Workshop + Blumenzwiebeln	17.640,56	55100000	42121500
Summe	123.029,45		

Für die Gestaltung wurden insgesamt 123.029,45 € verbucht. Aufgrund der Verbuchung auf unterschiedlichen Konten und Produkten kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der o.g. Aufstellung Belege fehlen. Die Kosten für den theoretischen Teil des Workshops (Personalkosten Werkhof) von 6.502,50 € sind in der Aufstellung enthalten.

Für die Neugestaltung der Kreisverkehrsinnenflächen war im Haushalt eine Planungsrate von 30.000 € vorgesehen. Die Mittel mussten daher überplanmäßig bereitgestellt werden. Eine Prüfung und Begründung zur Dringlichkeit oder Unabweisbarkeit durch den Fachbereich Planen und Bauen ist nicht erkennbar. Die Deckung erfolgte über die Straßenunterhaltung.

Wirtschaftlichkeit

Der Dr.-Max-Bühler-Kreisverkehr wurde bereits 5 Jahre vor der Umgestaltung fertig gestellt.

Eine Gestaltung war damals nicht vorgesehen. In 2019 wurde eine Konzeption / Planung für diesen Kreis erstellt. Aus drei verschiedenen städtischen Kreisen wurden bei der Pflege hinderliche Steine ausgebaut und für die Trockenmauer verwendet. Die 3 Kreise wurden provisorisch hergerichtet.

Aufgrund der späteren Gestaltung und Umbau der anderen Kreisverkehrsinnenflächen sind Mehrkosten entstanden, die bei einer Bepflanzung direkt nach der Baumaßnahme nicht entstanden wären.

- Erdaushub:	14.091,50 €
- Aus- und Aufbau der Trockenmauer:	14.432,10 €

Um aufwändige Einzelplanungen zu vermeiden, sollten Standards (siehe auch 12.3) für die Gestaltung der Kreisverkehre festgelegt werden. Außerdem sollte, bei gewünschter gestalterischer Aufwertung, die Bepflanzung direkt im Anschluss der Baumaßnahme erfolgen. Ziel des Workshops war, dass zukünftig die Planung und Gestaltung der Kreisverkehrsinnenflächen selbst von der Stadtplanung und die Ausführung durch den Eigenbetrieb Werkhof erfolgen kann.

14. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Schwäbisch Hall war nach § 110 Abs. 1 GemO vom Fachbereich Revision daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und soll damit die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sicherstellen. Dazu gehört, dass die materiellen Rechtsvorschriften eingehalten werden und auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des anvertrauten öffentlichen Vermögens erfolgt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Schwäbisch Hall wurden vom Fachbereich Revision in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Insgesamt sollte stärker auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung geachtet werden. Mängel sind außerdem in den Verwaltungsprozessen – insbesondere im Fachbereich Planen und Bauen – festzustellen.

Schwäbisch Hall, 21.06.2022



Susanne Bauer



Prüfbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2019**

des städtischen Eigenbetriebs

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2. Prüfungsumfang.....	2
2. Wirtschaftsplan.....	3
3. Jahresabschluss.....	4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. Änderungen in der GuV-Rechnung und der Bilanz.....	5
3.3. GuV-Rechnung.....	5
3.4. Bilanz.....	7
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	10
4.1. Kassengeschäfte.....	10
4.2. Finanzsystem Addison.....	10
4.3. Erfassung der Planansätze.....	11
4.4. Belegprüfung.....	11
4.5. Gewährte Zuschüsse an Dritte.....	12
4.6. Inventur.....	12
4.7. Privatrechtliche Entgelte.....	13
5. Vertragsverhandlungen Bewirtschaftung „Fassfabrik“	14
5.1. Mietverträge, Vorstellung des Betreibermodells zur Information für den Gemeinderat.....	14
5.2. Vergabe an den externen Betreiber.....	14
5.3. Absichtserklärung Letter of Intend.....	14
5.4. Bewirtschaftungsvertrag.....	15
5.5. Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten und Belege in 2020.....	15
5.6. Information des Gemeinderats bzw. Beschlussfassung Miete.....	16
5.7. Zwischenbericht (GR 07.10.2020).....	16
5.8. Erlöse des Eigenbetrieb TM.....	16
6. Gesamtergebnis der Prüfung.....	17

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2007 wurde die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH zum 01.01.2008 in einen Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall überführt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Laut Betriebssatzung (bis zum 31.03.2020) sind die Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss wurde nicht geschaffen, sondern die bestehenden beschließenden Ausschüsse übernehmen je nach Zuständigkeit diese Aufgabe des Betriebsausschusses. Nach dem Wechsel der Betriebsleitung zum 01.01.2019 wurde die Betriebssatzung überprüft und festgestellt, dass sie nicht der Praxis entspricht. Die Änderung der Betriebssatzung wurde vom Gemeinderat am 04.03.2020 beschlossen und gilt ab 01.04.2020. Es wurde gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung keine Betriebsleitung bestellt, so dass diese Aufgabe der Oberbürgermeister kraft Amtes übernimmt. Der Eigenbetrieb wird von einem Steuerbüro betreut. Es übernimmt Beratungen, die Aufstellung des Jahresabschlusses, Jahresabschlussbuchungen und Steuerangelegenheiten für den Eigenbetrieb. Auch das eingesetzte Buchungsprogramm Addison wird über dieses Steuerbüro bezogen.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan 2018/2019 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 13.12.2017 vom Gemeinderat (Niederschrift § 262 ö) beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 24.01.2018 für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 bestätigt.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 1.268.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 2.425.600 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 1.157.600 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.191.800 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2019 betrug 0 €, ebenso der Höchstbetrag der Kassenkredite. Es gab keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Verlustübernahme der Stadt nicht richtig eingeplant

Der Erfolgs- und Vermögensplan entsprechen nicht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Im Erfolgsplan ist die Verlustübernahme aus dem städtischen Haushalt eingeplant. Zahlungen aus dem Trägerhaushalt zur Abdeckung von Betriebsverlusten sind als Finanzierungsmittel (Einnahmen) des Vermögensplans darzustellen und nicht als Ertrag im Erfolgsplan zu veranschlagen (Geschäftsbericht aus 2000, Punkt 6.2). Somit sind sowohl Erfolgsplan als auch Vermögensplan des Wirtschaftsplans 2019 nicht richtig eingeplant. Dies wurde auch im Wirtschaftsplan 2020/21 nicht berücksichtigt. Außerdem wurden die erübrigten Mittel aus Vorjahren bzw. der Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren gemäß § 2 EigBVO nicht eingeplant.

Stellenübersicht § 3 EigBVO

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebs soll mit dem Stellenplan der Stadt nach § 57 GemO und § 5 GemHVO übereinstimmen. Im städtischen Stellenplan sind für das Jahr 2019 insgesamt 15,74 Stellen vorgesehen, in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes 2019 lediglich 15,4 Stellen. Tatsächlich besetzt waren im Eigenbetrieb 15,45 Stellen zum 31.12.2019. Durch Umstrukturierungen wurde zum 01.01.2019 eine Stelle dem Fachbereich 23 zugeordnet.

Nach dem Ausscheiden der früheren Betriebsleiterin zum 31.12.2018 wurde der Fachbereichsleiter Kultur und Touristik in der GR-Sitzung vom 12.12.2018 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs ernannt. Mit Rechtskraft der neu beschlossenen Betriebssatzung zum 01.04.2020 gibt es keinen bestellten Betriebsleiter. Wie bereits in den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe erfüllt damit nach dem EigBG der Oberbürgermeister diese Funktion.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 am 22.07.2020 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 05.10.2020 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2019

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Fachbereich Revision am 26.08.2020 zur Prüfung übergeben. Am 07.10.2020 wurde der Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis eingebracht.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

§ 7 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Laut vorgelegten Unterlagen (Seite 3) wurde der Jahresabschluss nach den für **kleine** Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt. Dies verstößt gegen § 7 EigBVO. Das Steuerbüro wurde laut Eigenbetrieb am 13.02.2020 hierüber informiert, es wurde allerdings nicht umgesetzt.

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang nach § 284 ff. HGB zu erstellen. Hier ist unter anderem der Zahlenteil der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Im Zahlenteil wird das abgeschlossene Jahr mit dem Vorjahr verglichen. Sollten Beträge abweichen, ist dies im Anhang zu erläutern.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

Der Steuerberater hat für das Jahr 2019 die Bilanz entsprechend formatiert und angepasst. Diese Änderung wird für das Jahr 2019 vom Steuerberater als ausreichend angesehen. Für das Jahr 2020 wird der Jahresabschluss gemäß § 7 EigBVO in Verbindung mit § 284 ff. HGB gegliedert und strukturiert. Ergänzende Anlagen und Lageberichte werden enthalten sein.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision

Eine Korrektur für 2019 ist nicht erfolgt.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Es sind Pflichtangaben, die sich aus § 11 EigBVO und § 289 Abs. 2 HGB ergeben, zu machen.

Die Prüfungsbemerkungen aus dem letzten Prüfungsbericht wurden umgesetzt und über den Betrieb der Fassfabrik im Jahresabschluss berichtet. Die fehlende Unterrichtung des Gemeinderats aufgrund der vertraglichen Beziehungen mit der Betreiberfirma werden unter Punkt 5 ausführlicher erläutert.

3.2. Änderungen in der GuV-Rechnung und der Bilanz

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden fehlerhafte Buchungen in der GuV-Rechnung und der Bilanz festgestellt, die zum Teil korrigiert wurden bzw. zur Eingliederung in den städtischen Haushalt korrigiert werden. Deshalb werden in den Punkten „3.3 GuV-Rechnung“ und „3.4 Bilanz“ die Werte des vorläufigen Jahresabschlusses vom 24.07.2020 (GR-Sitzung 07.10.2020, Sitzungsvorlage § 161) und das Jahresergebnis aufgrund der bisher durchgeführten Korrekturen gegenübergestellt.

Anhand der notwendigen Änderungen zeigt sich deutlich, dass das Buchungsprogramm „Addison“, das ausschließlich das HGB berücksichtigt, die gesetzlich festgelegten Unterschiede zum Eigenbetriebsrecht nicht bzw. nur mit system-technischen Änderungen abbilden kann.

3.3. GuV-Rechnung

	Planansatz 2019	RE 2019, vorläufiger Jahresabschluss	RE 2019, nach erfolgter Prüfung und Korrektur (rot)
Umsatzerlöse	1.186.800,00 €	1.133.920,34 €	1.133.920,34 €
Sonstige betriebliche Erträge	81.200,00 €	62.715,88 €	61.782,88 €
Materialaufwand:			
davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-630.500,00 €	-281.993,57 €	-281.993,57 €
davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00 €	-285.554,72 €	-285.554,72 €
Personalaufwand:			
davon Löhne und Gehälter	-1.004.000,00 €	-713.313,77 €	-753.173,09 €
davon soziale Abgaben und Aufwendungen	0,00 €	-200.840,06 €	-200.840,06 €
Abschreibungen	-106.800,00 €	-68.614,59 €	-67.681,59 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-684.300,00 €	-844.768,82 €	-858.768,82 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	-5.200,16 €	-5.200,16 €
Summe Erträge	1.268.000,00 €	1.196.636,22 €	1.195.703,22 €
Summe Aufwendungen	-2.425.600,00 €	-2.400.285,69 €	-2.453.212,01 €
Jahresverlust	-1.157.600,00 €	-1.203.649,47 €	-1.257.508,79 €

In der oben aufgeführten Tabelle wurden die Auswirkungen der Korrekturen, die der Eigenbetrieb aufgrund der Beanstandungen während der Prüfung durchgeführt hat,

dargestellt. Der Jahresverlust hat sich nach erfolgter Prüfung um rund 54 T€ erhöht.

Der Jahresverlust beträgt 1.257.508,79 €. Die Stadt gewährt einen Zuschuss von 1.200.000 €. Der Zuschuss für 2019 deckt den Fehlbetrag trotz erneuter Erhöhung nicht komplett. Nach Feststellung des Jahresabschlusses kann die Differenz von 57.508,79 € mit der Kapitalrücklage, die zur Zeit 282.069,22 € beträgt, verrechnet werden.

Im Vorjahr wurde der Zuschuss der Stadt zur Defizitabdeckung noch als „Ertrag aus Verlustübernahme“ in der GuV-Rechnung gebucht. Diese Prüfbemerkung aus dem letzten Bericht wurde vom Eigenbetrieb TM umgesetzt.

Personalaufwand

Der Planansatz wurde im vorgelegten Jahresabschlusss mit rd. 90.000 € unterschritten. Ursache dafür war, dass eine Mitarbeiterin in einen anderen Fachbereich versetzt wurde und die Personalkosten für die Betriebsleitung nicht verrechnet wurden. Der Eigenbetrieb ist in den Fachbereich Kultur und Touristik eingegliedert.

Nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts und des Eigenbetriebsrechts müssen die Kosten dort verbucht werden, wo sie entstanden sind. Daher müssen die Stellenanteile für den Eigenbetrieb von der Stadt dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt werden. Diese Abrechnung wurde für 2019 aufgrund der Prüfungsbeanstandung nachgeholt.

Mietaufwand und Bewirtschaftungskosten für die Fassfabrik

Das Veranstaltungszentrum „Fassfabrik“ ging im September 2019 in Betrieb. Allein die Miete und Mietnebenkosten beliefen sich für die wenigen Monate in 2019 auf 110.929,98 €. Der Aufwand auf den Sachkonten für Strom, Gas, Wasser, Reinigung und Heizkosten ist gegenüber 2018 dadurch deutlich gestiegen.

Entwicklung des städtischen Zuschusses

Um den Mehraufwand durch die Fassfabrik tragen zu können, wurde im Wirtschaftsplan 2020/21 eine Erhöhung des Zuschusses von der Stadt um weitere 600.000 € eingeplant.

Jahr	Höhe des Zuschusses
2012	900.000
2013	916.584
2014	950.000
2015	950.000
2016	950.000
2017	950.000
2018	1.150.000
2019	1.200.000
2020	1.800.000
2021	1.800.000

Im Lagebericht wurden die Aufwendungen und Erlöse der einzelnen Bereiche des Eigenbetriebs dargestellt. Im Bereich „Vermietung und Verpachtung / Veranstaltungen“ ist ein Verlust von – 305.651 € zu verzeichnen. Hier sind neben der Fassfabrik u.a. auch die Hospitalkirche und der Neubausaal verbucht.

3.4. Bilanz

Auch in der Bilanz waren durch die Prüfung einige Änderungen vorzunehmen.

Bilanz 31.12.2019					
Aktiva	RE, vorläufiger Jahresabschluss	RE, nach erfolgter Korrektur	Passiva	RE, vorläufiger Jahresabschluss	RE, nach erfolgter Korrektur
A. Anlagevermögen	918.800,00 €	905.733,00 €	A. Eigenkapital	0,00 €	-675.439,57 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	839,00 €	839,00 €	I. Stammkapital	300.000,00 €	300.000,00 €
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	0,00 €	0,00 €	Allgemeine Rücklagen	282.069,22 €	282.069,22 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	0,00 €	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
Bauten auf fremden Grundstücken	522.370,00 €	522.370,00 €	III. Gewinn/ Verlust		
Maschinen und technische Anlagen	2,00 €	2,00 €	Gewinn/ Verlust des Vorjahres	0,00 €	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	395.589,00 €	382.522,00 €	Jahresgewinn/ Jahresverlust	-1.203.649,47 €	-1.257.508,79 €
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	IV nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	621.580,25 €	0,00 €
III. Finanzanlagen		0,00 €	C. Empfangene Ertragszuschüsse	859.785,67 €	846.718,67 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	D. Rückstellungen	41.371,00 €	41.371,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
B. Umlaufvermögen	1.600.249,48 €	1.600.249,48 €	Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €
I. Vorräte	82.866,70 €	82.866,70 €	Sonstige Rückstellungen	25.840,00 €	25.840,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			E. Verbindlichkeiten	2.216.336,49 €	2.270.195,81 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	101.127,59 €	101.127,59 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 €	0,00 €
Forderungen an die Gemeinde	40.719,94 €	40.719,94 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.394,53 €	303.253,85 €
Sonstige Vermögensgegenstände	15.753,44 €	15.753,44 €	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.350.587,88 €	1.364.587,88 €
III. Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	Sonstige Verbindlichkeiten	602.354,08 €	602.354,08 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	1.359.781,81 €	1.359.781,81 €	F. Rechnungsabgrenzungsposten	30.304,92 €	30.304,92 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.168,35 €	7.168,35 €			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	621.580,25 €	0,00 €			
Summe Aktivseite	3.147.798,08 €	2.513.150,83 €	Summe Passivseite	3.147.798,08 €	2.513.150,83 €

Die vom Eigenbetrieb ursprünglich vorgelegte Bilanz (vorläufiger Jahresabschluss, GR am 07.10.20) entspricht **nicht** den Vorgaben des § 8 EigBVO in Verbindung mit dem Formblatt I.

Auf der Seite der Aktiva wurde der Posten: „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ mit 621.580,25 € eingebucht. Um dies wieder auszugleichen, wurde auch auf der Passivseite der Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ mit demselben Betrag eingebucht und dadurch eine Bilanzerweiterung vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist in § 268 HGB beschrieben, findet allerdings ausdrücklich im Eigenbetriebsrecht **keine Anwendung**. Stattdessen wird ein solcher Fehlbetrag auf der Passivseite bei Gewinn/Verlust negativ dargestellt.

Der Fachbereich Revision hatte diesen Fehler bereits vor der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses in der Gemeinderatssitzung am 07.10.2020 dem Eigenbetrieb TM mitgeteilt. Die Unterlagen des Jahresabschlusses wurden trotzdem nicht mehr abgeändert.

Erst nach Vorlage des Entwurfs des Prüfberichts wurden die Änderungen veranlasst.

Anlagevermögen

Für die Maßnahme „lose Möblierung der Fassfabrik“ war ein Investitionszuschuss der Stadt von 450.000 € beschlossen worden. Abgerechnet wurde bisher ein Investitionszuschuss der Stadt für Auszahlungen von 328.452,39 €. Damit hat die Stadt die Maßnahme komplett gefördert.

Die lose Möblierung wurde sowohl im Anlagevermögen als auch auf der Passivseite bei den erhaltenen Ertragszuschüssen gebucht. Aufgrund der Prüfungsbeanstandungen müssen 14.000 € der Stadt zurückerstattet werden.

Eine weitere Änderung des Anlagevermögens betreffen die in 2018 angeschafften Markthütten:

Im Prüfbericht 2018 wurde die Verbuchung von 2 Markthütten bemängelt. Dies wurde in 2019 berichtigt. Allerdings ist die Ermittlung des Restbuchwertes nicht nachvollziehbar. Anschaffungskosten 4.936 € (Zugang: 15.11.2018); Nutzungsdauer 8 Jahre – daraus folgt eine lineare Abschreibung von 12,5 %. Die jährliche Abschreibung beträgt 617 €. Aus 2018 sind noch 2 Monate abzuschreiben (2 x 51,42 €). Somit wäre zum Stand 31.12.2019 ein Restwert der Markthütten von 4.216,16 € zu buchen. Das Steuerberatungsbüro verbuchte einen Restwert von 3.312 €. Die Abschreibungen und der ermittelte Restbuchwert sind abzuändern. Da das Buchungsprogramm nach Aussage des Eigenbetriebs diese Änderung nicht korrekt durchführen kann, wird der zu korrigierende Restbuchwert bei der Auflösung des Eigenbetriebs berücksichtigt.

Änderung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen ist von 648.868,47 € in 2018 nach erfolgten Korrekturen auf 905.733 € in 2019 gestiegen.

Eigenkapital

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung auf 300.000 € festgesetzt.

Die Betriebsprüfung des Finanzamts hat in ihrem letzten Bericht vom 15.04.2016 festgestellt, dass hoheitliche Verluste von wirtschaftlichen Verlusten zu trennen sind. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der wirtschaftliche Verlust kann in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Der Gesamtverlust des Eigenbetriebs beträgt nach der Korrektur: - 1.257.508,79 €

Die Stadt gewährte 2019 einen Zuschuss zur Defizitabdeckung in Höhe von 1.200.000 €. Der hoheitliche Verlust in Höhe von 351.558,41 € wird komplett durch den städtischen Zuschuss gedeckt.

Das nicht durch den Zuschuss abgedeckte Defizit (57.508,79 €) kann nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Verbindlichkeiten betragen im Berichtsjahr nach den Korrekturen 2.270.195,81 €, im Vergleich Vorjahr 726.578 €.

Der Zuschuss der Stadt wird nun richtig als Verbindlichkeit eingebucht und erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Verlust verrechnet. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betragen rd. 1,35 Mio. €.

Aufgrund von nicht eingelösten Gutscheinen sind hohe Verbindlichkeiten aus den letzten Jahren entstanden. Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Nach Ablauf der Verjährungsfrist besteht keine Verpflichtung ältere Gutscheine anzunehmen. Die Annahme älterer Gutscheine unterstreicht die Kulanz des Eigenbetriebs.

Um die hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren aufzulösen, bucht der Eigenbetrieb nach und nach die Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind, aus. Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten aus 2009 ausgebucht. Zum 31.12.2019 bestanden noch offene Gutscheine für die Freilichtspiele und andere Veranstaltungen in Höhe von 496.352,02 €. Zusammen mit Citygutscheinen und anderen Gutschriften belaufen sich die sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag auf 581.102,16 €.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind 5.000 € für die Rechts- und Beratungskosten eingestellt. Die Rechnung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 betrug 5.559,44 €, für 2018 bereits 5.892,64 €. Der Betrag für die Rückstellung sollte daher angepasst werden.

Hier hätten auch zusätzlich Rückstellungen für die Prüfungskosten des Fachbereich Revision gebildet werden müssen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht.

Diese Hinweise vom Fachbereich Revision aus dem letzten Prüfbericht wurden noch nicht umgesetzt.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

Im Jahr 2020 wurden die Rückstellungen auf 6.000,00 € erhöht.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, betrug zum 31.12.2019 insgesamt 1.359.781,81 € (Vorjahr: 988.280,55 €). Anzumerken ist, dass die Bankguthaben zum Bilanzstichtag lediglich eine Momentaufnahme darstellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang oftmals nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der entsprechende Aufwand entsteht. Es kann passieren, dass in einem Jahr mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, als neue Gutscheine gekauft werden. Der Aufwand verschiebt sich dadurch in die Zukunft.

4.2. Finanzsystem Addison

Seit mindestens fünf Jahren weisen wir darauf hin, dass das verwendete Finanzsystem nicht für kommunale Eigenbetriebe konzipiert wurde und nicht geeignet ist. Es werden nicht alle Begrifflichkeiten, Muster und Vorgaben aus dem Eigenbetriebsgesetz umgesetzt (siehe Punkt 2 Wirtschaftsplan). Außerdem werden vergangene Geschäftsjahre systemtechnisch nicht geschlossen, ein Buchen in vergangene Jahre ist möglich.

Vom Fachbereich Revision wurde festgestellt, dass eine notwendige Programmprüfung nach § 114 a Abs. 1 GemO sowie die Anzeigepflicht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt bisher nicht erfolgt ist. Der Eigenbetrieb ist dieser Anzeigepflicht im Mai 2019 nachgekommen.

Außerdem ist es notwendig, dass eine **Programmfreigabe** nach § 6 GemKVO, § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO erfolgt. Sie besteht aus den konkreten Freigabehandlungen und der darauf aufbauenden formalen Freigabeerklärung. Erst auf dieser Grundlage darf das Programm eingesetzt werden. Die im Mai 2010 erstellte Programmfreigabe wurde vom Eigenbetrieb vorgelegt, ist aber in der vorgelegten Form **nicht ausreichend**, da die oben genannten Probleme nicht aufgenommen und entsprechende Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung festgelegt sind. Außerdem hat die Programmfreigabe beim Eigenbetrieb vom Betriebsleiter zu erfolgen.

Da nach § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO sicherzustellen ist, dass eine Programmfreigabe vor Inbetriebnahme ordnungsgemäß erfolgt, ist eine Anpassung dringend vorzunehmen.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

Durch die Auflösung des Eigenbetriebs Touristik und Marketing Schwäbisch Hall und Integration in den Fachbereich Kultur und Touristik zum 31.12.2021 wird das Finanzsystem Addison künftig nicht mehr zum Einsatz kommen.

4.3. Erfassung der Planansätze

Die Planansätze des Wirtschaftsplanes werden nicht im Buchhaltungssystem erfasst. Lediglich die tatsächlich zum Stichtag gebuchten Beträge sind ersichtlich. Dadurch können keine Soll-Ist-Abgleiche aus dem System generiert werden, eine kontinuierliche Budgetkontrolle der eingeplanten und vorhandenen Mittel war nur mit einer manuellen Nebenrechnung möglich.

Aufgrund der Integration des Eigenbetriebs TM in den städtischen Haushalt erledigt sich diese Prüfbemerkung.

4.4. Belegprüfung

4-Augen-Prinzip und Trennung von Anordnung und Vollzug

Beim Zahlungsverkehr ist als wesentlicher Sicherheitsaspekt das Vier-Augen-Prinzip in Form der Doppelunterschrift bzw. entsprechender elektronischer Signaturen vorgeschrieben (§ 5 Abs. 2 GemKVO). Ebenso trägt die Trennung von Anordnung und Vollzug (d. h. die Freigabe eines Beleges und die tatsächliche kassentechnische Buchung) zur Sicherheit der Kassengeschäfte bei.

Bei Gutschriften und auch bei Erlösen ist die Einhaltung dieser Grundsätze **nicht erkennbar**. Bei „Auszahlungsbelegen“ werden die Rechnungen mit einem Stempel für die entsprechenden Unterschriften „sachlich und rechnerisch richtig“ und „angeordnet“ versehen und von 2 verschiedenen Mitarbeitern unterschrieben. Dieser Stempel muss künftig auch auf den Erlös-Belegen angebracht und von zwei Beschäftigten unterschrieben werden, um eine ordnungsgemäße Buchführung zu dokumentieren.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

Für das laufende Jahr 2021 ist eine Nachprüfung bzw. Belegprüfung sämtlicher Ausgangsrechnungen vorgenommen worden. Die Einholung von zwei Unterschriften und die Anbringung des geforderten Stempels ist veranlasst. Für das Jahr 2020 wird dies nicht mehr erfolgen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision

Der Feststellungsvermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ und die Anordnung zur Verbuchung fehlten auf den Einnahmebelegen. Der Feststellungsvermerk dokumentiert die Rechtmäßigkeit und die Höhe der Einnahmen sowie der begründenden Unterlagen. Erst dann darf die Anordnung erfolgen und die Buchhaltung den Beleg verbuchen. Nach der Integration in den städtischen Haushalt werden die Einnahme- und Ausgabebelege vom Eigenbetrieb sachlich und rechnerisch festgestellt und vom Fachbereich Finanzen angeordnet. Eine Korrektur für das Jahr 2019 wurde nicht nachgeholt.

4.5. Gewährte Zuschüsse an Dritte

Wie auch schon im letzten Prüfbericht erwähnt, gewährt der Eigenbetrieb Zuschüsse und Vergünstigungen, die aus dem Wirtschaftsplan nicht hervorgehen:

Zuschuss an den Verein Alt Hall e.V.:

Der Verein Alt Hall e.V. ist Veranstalter des Kuchen- und Brunnenfestes und richtet das Fest für die Stadt aus. Der Zuschuss beträgt seit 2018 58.850 € brutto. Die Beschlussfassung über die Erhöhung des Zuschusses erfolgte am 12.12.2018. Im Sachvortrag hierzu wurde dargelegt, dass der Zuschuss künftig im Haushaltsplanentwurf aufgenommen werden soll.

Dies erfolgte zum neuen Wirtschaftsplan 2020/21 **nicht**. Einen Beschluss über die Auszahlung des Zuschusses 2019 wurde nicht gefasst.

Im Jahresabschluss ist dieser Zuschuss in der GuV mittlerweile separat ausgewiesen.

4.6. Inventur

Die vorgelegten Unterlagen zur Inventur enthielten nur die Vorräte, aber nicht die Vermögensgegenstände. Auf Rückfrage in der Buchhaltung gibt es keine weiteren Inventarlisten. Das Anlagevermögen umfasst mittlerweile zum 31.12.2019 einen Restbuchwert von 905.733 €. Für eine ordnungsgemäße Inventur hätte berücksichtigt werden müssen, dass auch die Vermögensgegenstände Bestandteil sind.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Kennzeichnung der Vermögensgegenstände mit der Anlagennummer und einer laufenden Nummer, um bei einem Verlust oder einer Verschrottung des Vermögensgegenstands das Anlagevermögen eindeutig definieren und ggf. korrigieren zu können.

Bei der Erfassung von Anlagen im Anlagevermögen wurden meistens Anlagengruppen gebildet (z.B. 5 Markthütten 2014, 2 Markthütten 2018). Muss eine Markthütte verschrottet werden, sollte eine Zuordnung möglich sein.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

Die Inventur des Anlagevermögens erfolgte im Februar 2021. Der Prüfbericht des Fachbereiches Revision ist dem Eigenbetrieb Touristik und Marketing erst im April 2021 vorgelegt worden.

Die Inventur erfolgte mittels händischer Erfassen und Auflistung aller Gegenstände den Eigenbetrieb Touristik und Marketing. Die von der Revision empfohlene Kennzeichnung erfolgt von dem Jahr 2022 an.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision

Das Inventar ist gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 8 EigBVO jährlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Die Inventur ermöglicht eine vollständige und richtige Erfassung von Vermögensgegenständen.

Die Inventurunterlagen wurden vom Fachbereich Revision am 05.10.2020 angefordert.

Die bisherige Inventur war unvollständig, da nur Vorräte erfasst wurden.

4.7. Privatrechtliche Entgelte

Wie bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 bemerkt wurde, sind privatrechtliche Entgelte gemäß der Hauptsatzung vom Gemeinderat zu beschließen. Eine Kalkulation der Preise ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Eigenbetrieb TM wurde vom Fachbereich Revision für den Bereich Märkte und Feste darauf hingewiesen, die privatrechtlichen Entgelte zu kalkulieren und im Gemeinderat beschließen zu lassen.

Eine zügige Umsetzung der Kalkulation dieser privatrechtlichen Entgelte wurde für 2021 zugesichert.

Eine Kalkulation für die privatrechtlichen Entgelte der Fassfabrik steht ebenfalls noch aus (s.u.).

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2021 (Sitzungsvorlagen-Nummer 1.99/21) wurden die kalkulierten privatrechtlichen Entgelte für Märkte und Feste vorgestellt und beschlossen. Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Entgelte für den Krämermarkt gemäß der beigefügten Aufstellung.
2. Der Gemeinderat beschließt die Entgelte für den Weihnachtsmarkt gemäß der beigefügten Aufstellung

Schlussbemerkung Fachbereich Revision

Die geplanten privatrechtlichen Entgelte wurden im VFA am 21.04.2021 vorgestellt. Allerdings nicht beschlossen bzw. man folgte dem Antrag zur Vertagung. Die Verwaltungsspitze (Betriebsleiter) wurde vom Fachbereich Revision darauf hingewiesen, dass die ursprünglichen Gebühren ebenfalls nicht vom GR beschlossen wurden. Daraufhin wurden in der GR-Sitzung vom 19.05.2021 die bisherigen Gebühren beschlossen. Eine Kalkulation wurde in dieser Sitzung nicht vorgelegt.

Über die neuen Gebühren sollen gemäß VFA-Beschluss im Herbst 2021 bzw. im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission beraten werden.

Über die Kalkulation der Entgelte für die Nutzung der Fassfabrik gab der Eigenbetrieb TM keine Stellungnahme ab.

5. Vertragsverhandlungen Bewirtschaftung „Fassfabrik“

5.1. Mietverträge, Vorstellung des Betreibermodells zur Information für den Gemeinderat

In der Sitzung des VFA vom 18.03.2019 wurde das Grundkonzept, wer welche Räume mietet und weiter verpachtet und welche Aufwendungen bzw. Erträge zu erwarten sind, im Letter of Intend zwischen der Stadt und der GWG vorgestellt. Man ging damals davon aus, dass die Stadt alle Räumlichkeiten mietet und der TM weiter verpachtet. Es wurden mögliche Betreiber genannt und die Vor- und Nachteile erörtert. Der Letter of Intend zwischen der Stadt und der GWG wurde am 10.04.2019 vom Gemeinderat beschlossen.

Im nun vorgelegten Mietvertrag mit der GWG tritt die TM als Mieter für die Veranstaltungshalle und die Gastronomieräume auf. Die ursprünglich geplante Weitervermietung von der Stadt an den Eigenbetrieb TM sei aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

Der Gemeinderat wurde darüber nicht informiert, dass die Mietverträge nicht in der vorgestellten Form abgeschlossen wurden.

Die Mietverträge zwischen der TM und der GWG wurden am 05.03.2020 ohne entsprechenden Ermächtigungsbeschluss unterschrieben. Über diesen Vertrag wurde weder der Gemeinderat in Kenntnis gesetzt noch wurde darüber beschlossen.

5.2. Vergabe an den externen Betreiber

Es wurden 2 mögliche Bewerber für die Bewirtschaftung der Fassfabrik kontaktiert. Eine vergaberechtliche Ausschreibung der gewünschten Leistung ist nicht erfolgt. Ein Gemeinderatsbeschluss über die Entscheidung, welches Unternehmen die Bewirtschaftung übernimmt, gibt es nicht.

5.3. Absichtserklärung Letter of Intend

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.05.2019 die Betriebsleitung, ermächtigt, die vorgelegte Absichtserklärung zu unterschreiben und auf deren Grundlage eine vertragliche Vereinbarung über den Betrieb des Veranstaltungszentrums Fassfabrik herbeizuführen.

Der Letter of Intend ist in der Fassung des Ratsinfos nicht unterzeichnet. Nach Auskunft des Eigenbetriebs TM wurde diese Fassung am 23.5.2019 von der damaligen Betriebsleitung unterschrieben.

Laufzeit: Die Laufzeit des Letter of Intend ist festgesetzt auf:

- Abschluss des Hauptvertrags, spätestens jedoch am 31.07.2019
- einvernehmliche Verlängerung, die schriftlich vereinbart wird.

Der Letter of Intend war ohne schriftliche Verlängerung ab dem 01.08.2019 **nicht mehr gültig**. Der Eigenbetrieb TM ging aufgrund konkludenten Verhalten (weitere Verhandlungen) aus, dass der Letter of Intend weiterhin gültig sei, was aber durch die eindeutige zeitliche Begrenzung nicht der Fall ist.

5.4. Bewirtschaftungsvertrag

Der Bewirtschaftungsvertrag wurde am **17.11.2020** unterschrieben. Er gilt rückwirkend zum 01.01.2020. Eine Information an den Gemeinderat hat es nicht gegeben, ein Beschluss über den Vertrag ebenso nicht. Den Inhalt des Vertrags, der wesentlich vom Inhalt des Letters of Intend abweicht, wurde dem Gemeinderat nicht vorgelegt.

Kritikpunkte am Inhalt des Vertrags:

- Die Preise werden von der Firma X in Absprache mit dem Eigenbetrieb TM festgelegt.
- Die Firma X hat das Recht bestimmte Kunden von der Nutzung, ggfs. in Abstimmung mit der TM, auszuschließen.
- Es wurde ein „Fixum“ (Festbetrag) festgelegt, das deutlich unter den Vorstellungen, die im Sachvortrag zur VFA-Sitzung am 18.03.2019 genannt wurden, liegt. Auch ein Entgelt für das Exklusivrecht mit dem Caterer wurde nicht vereinbart.

Über diese gravierenden, inhaltlichen Änderungen wurde der Gemeinderat nicht informiert.

Ebenso fehlt im Vertrag eine Regelung zur Nebenkostenabrechnung. Der Eigenbetrieb TM übernimmt auch für die Gastronomieräume **alle** Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Müll, selbst die Reinigung der Sanitärräume bezahlt der Eigenbetrieb TM.

Die Begründung, dass es sich hier um eine Kantine handelt und diese in anderen Unternehmen immer ein Zuschussbetrieb ist, ist nicht schlüssig, da dort das Unternehmen für seine eigenen Mitarbeiter die Verpflegung bezuschusst. Da der Eigenbetrieb TM ohnehin auf hohe Zuschüsse der Stadt angewiesen ist, trägt das hier entstehende Defizit ebenfalls am Ende die Stadt.

5.5. Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten und Belege in 2020

Die vorgelegte Preisliste enthält andere Preise als dem Gemeinderat in der Sitzung vom 11.10.2017 als mögliche Preisliste vorgelegt wurde. Es wurde weder ein Beschluss über die Preise noch über die Handhabung der Preisgestaltung eingeholt.

Das Veranstaltungszentrum Fassfabrik wird privatrechtlich betrieben, allerdings handelt die Firma X im Namen des Eigenbetriebs Touristik und Marketing. Somit gilt hier die Betriebssatzung und damit verbunden die Hauptsatzung. Laut Hauptsatzung § 6 Abs. 2 Nr. 19 ist der Gemeinderat für die Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarife zuständig. Damit muss auch der Gemeinderat über die Festsetzung der privatrechtlichen Tarife beschließen.

In der Durchsicht der Belege ist aufgefallen, dass alle externen Kunden 58 € netto/Person für eine Ganztagespauschale (Raum + Verpflegung) bezahlen. Für Vielnutzer wurden Rahmenverträge und Rabatte festgelegt. Jedoch wurde der bereits reduzierte Preis von 55,50 € netto/Person in Juni 2020 auf 49,50 € netto/Person gesenkt.

Eine Regelung über Stornokosten fehlt gänzlich. Ein Unternehmen stornierte den Festsaal mit Foyer z. B. für insgesamt 2.475 € netto. Es ist für den Fachbereich Revision nicht nachvollziehbar, wie diese Beträge zustande kommen.

5.6. Information des Gemeinderats bzw. Beschlussfassung Miete

Seit 22.05.2019 wurde der Gemeinderat nicht mehr über den Stand der Dinge informiert. Die Verträge wurden nicht zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt. Tarife, Konditionen, Rabatte, Stornokosten usw. wurden nicht vom Gemeinderat beschlossen. Dieses Vorgehen widerspricht § 24 Abs. 1 GemO i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall.

Lediglich in der Vorlage des Zwischenberichts 2020 bzw. des Jahresabschlusses 2019 wurde über die Bewirtschaftung der Fassfabrik berichtet. Dies war auch der erste öffentliche Bericht. Alle anderen Themen dazu wurden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

5.7. Zwischenbericht (GR 07.10.2020)

Bereits im Zwischenbericht 2020 geht der Eigenbetrieb TM davon aus, dass die zum 17.11.2020 vereinbarte Gewinnabführung von der Firma X nicht vollumfänglich bezahlt werden könnte. Zum Zeitpunkt des Zwischenberichts gab es weder einen rechtsgültigen Vertrag noch einen rechtsgültigen Letter of Intend (Ablauf 31.07.2019). Mit dem Wissen über den Einbruch der Umsatzzahlen in 2020 hätte man eine Klausel über eine Möglichkeit zur Minderung des „Fixums“ in den Vertrag aufnehmen können. Sollte man nun auf Teile der vertraglich festgelegten Forderung verzichten, müsste je nach Höhe entweder der Oberbürgermeister (bis 10.000 €) oder das Gremium zustimmen.

5.8. Erlöse des Eigenbetrieb TM

Der Eigenbetrieb TM erhält für die Nutzung der Kantine von den dort ansässigen Unternehmen, die den Gastronomiebereich nutzen, ein Nutzungsentgelt, das von der Anzahl der Mittagessen abhängig ist. Dadurch sollen die Nebenkosten des Gastronomiebereichs abgedeckt werden.

Im Bewirtschaftungsvertrag vom 17.11.2020 gibt es keine Regelung über Mietzahlungen des Caterers der Firma X. Vielmehr stand schon bei der Beauftragung des Steuergutachtens Anfang 2019 fest, dass der designierte Betreiber nicht bereit ist, für die Überlassung der Räumlichkeiten Miete und Nebenkosten zu zahlen.

In der Besprechung (TM, Firma X und Fachbereich Revision am 16.12.2020) wurde darauf hingewiesen, dass mittlerweile der Caterer in der Fassfabrik auch für das Landratsamt in der Innenstadt kocht. Wie diese Essen abgerechnet werden, ob diese in der o.g. Vereinbarung enthalten sind oder ob es einen Ersatz für die Nebenkosten gibt, müsse noch geklärt werden (ursprünglich wurden diese Essen in der Kantine der Firma X gekocht – also wurden die Nebenkosten durch die Firma X getragen und nicht durch den Eigenbetrieb TM).

Die Prüfung des Fachbereichs Revision fand im Dezember 20/Januar 21 statt und wurde mit dem Prüfbericht an die Betriebsleitung vom 18.01.2021 abgeschlossen.

Das Steuergutachten der Stadt und steuerliche Aspekte waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Touristik und Marketing:

Der Betriebsführungsvertrag des Tagungs- und Kongresszentrum „Fassfabrik“ mit der Firma X wurde form- und fristgerecht am 18.06.2021 mit Wirkung zum 31.12.2021 gekündigt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2021 ist die Neuregelung der Vergabe für die Betriebsführungsvereinbarung für das Tagungs- und Kongresszentrum „Fassfabrik“ im Karl-Kurz-Areal im Rahmen einer Dienstleistungskonzession beschlossen worden. Vor dem Hintergrund der üblichen Verfahrenslaufzeiten strebt die Verwaltung die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen für eine erneute Betreibersuche bzw. -ausschreibung an.

Ziel ist es, auf Basis einer, durch einen am zuvor beschriebenen Prozess unbeteiligten Dritten, vorzunehmenden neutralen Bewertung des Status quo der Fassfabrik (Nutzung, Raumangebot und Ausstattung sowie Markt und Wettbewerb, Betrieb und Organisation etc.) die Grundlagen für eine erneute Betreiberausschreibung im Rahmen einer Dienstleistungskonzession (Wertgrenze bei rund 5.35 Millionen Euro) zusammenzuführen.

Ebenso soll ein „Fahrplan“ in Bezug auf erforderliche Maßnahmen sowie ein Leistungsverzeichnis bezüglich festzulegender Anforderungen an Bewerber erarbeitet werden. Vor der Neuausschreibung der Betreiberleistungen wird der Gemeinderat über die Ergebnisse der Ausarbeitungen informiert.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision

Die Stellungnahme des Eigenbetriebs zeigt die weitere geplante Vorgehensweise bezüglich Bewirtschaftung der Fassfabrik auf. Sie enthält aber keine Belege, Begründungen und Antworten für alle oben aufgeführten Prüfungsbeanstandungen, wie zum Beispiel fehlender Beschluss der Entgelte oder mangelnde Information des Gemeinderats.

Die Beanstandungen konnten damit nicht ausgeräumt werden.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt. Mit den vorgenommenen Korrekturen kann der Jahresabschluss festgestellt werden.

Schwäbisch Hall, 23.11.2021



Christine Preuninger



Prüfbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2019**

des städtischen Eigenbetriebs

Friedhöfe Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2. Prüfungsumfang.....	2
2. Wirtschaftsplan.....	3
3. Jahresabschluss.....	4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	5
3.3. Bilanz.....	6
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	7
4.1. Kassengeschäfte.....	7
4.2. Weitere Prüfungen.....	10
4.2.1. Leistungsverrechnung mit dem Werkhof.....	10
4.2.2. Baumkartierung, -kontrolle und -pflege.....	10
4.2.3. Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades.....	11
4.2.4. Ehrengräber.....	11
4.2.5. Planansätze erfassen.....	12
5. Gesamtergebnis der Prüfung.....	12

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2005 wurde der Eigenbetrieb Friedhöfe zum 01.01.2006 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadt Schwäbisch Hall mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Die Sonderkasse des Eigenbetrieb wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter der Stadtbetriebe delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2018/2019 als Anlage zum Haushaltsplan (§ 2 GemHVO) wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 13.12.2017 vom Gemeinderat beschlossen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EigBG, nach der die Aufstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, ist damit eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Schwäbisch Hall“ wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 24.01.2018 nach § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die beiden Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2019 betrug 0 €.

Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten weder der Festsetzungsbeschluss noch der Wirtschaftsplan.

Im vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2019 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 550.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 910.000 € veranschlagt. Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 360.000 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 889.000 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 448.407,65 € (entspricht 5,7 %) unterfinanziert ist.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Jahresverlust aus 2018 mit 370.922,72 € noch enthalten ist. Die Bereinigung kann erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Gemeinderat erfolgen. Die Feststellung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 22.07.2020. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs für 2019 wurde jedoch bereits am 27.05.2020 aufgestellt.

Im Stellenplan der Stadt (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) sowie im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs sind 0,6 Stellenanteile enthalten. Tatsächlich waren 0,9 Stellenanteile (01.01.2019 – 31.08.2019) bzw. 1,2 Stellenanteile (ab 01.09.2019) besetzt.

Für den Doppelhaushalt 2020/2021 erfolgte eine Anpassung im Stellenplan der Stadt auf 1,0 Stellenanteile. Der Wirtschaftsplan wurde nicht geändert.

Zukünftig sollten die Stellenanteile übereinstimmen.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 am 22.07.2020 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 05.10.2020 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Jahresabschluss 2019

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 27.05.2020 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten.

Die Vorlage zur Prüfung beim Fachbereich Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 30.06.2020 per Mail. Die unterschriebene Fassung ging am 14.07.2020 im Fachbereich Revision ein.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff.) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO.

3.2. GuV-Rechnung

In der GuV-Rechnung wird ein Verlust von 429.867,49 € ausgewiesen.

	2019	Plan 19	Vorjahr
Umsatzerlöse	284.530,40	284.000,00	294.491,22
Sonstige betriebliche Erträge	444.217,92	266.000,00	296.467,76
Summe Erträge	728.748,32	550.000,00	590.958,98
Materialaufwand	863.777,30	562.000,00	631.378,32
Personalaufwand	48.442,05	50.000,00	48.576,60
Abschreibungen	94.099,56	95.000,00	97.936,83
sonstige betriebliche Aufwendungen	104.538,22	110.000,00	97.168,05
Zinsen	47.758,68	93.000,00	86.821,90
Summe Aufwendungen	1.158.615,81	910.000,00	961.881,70
Betriebsergebnis: Verlust	429.867,49	360.000,00	370.922,72

Die Differenz zwischen dem Zuschuss der Stadt zur Verlustabdeckung (360.000 €) und dem tatsächlich gebuchten Verlust (429.867,49 €) wird ebenfalls durch die Stadt gedeckt.

Vergleich der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen

Die Erträge entwickelten sich wesentlich günstiger als im Plan 2019 angenommen. Hier konnte der Planansatz mit insgesamt 178.748,32 € verbessert werden. Anlass dafür sind zum einen höhere Erlöse bei den Erdbestattungen und der Eingang einer Spende für Instandsetzungsarbeiten am Friedhof Steinbach mit 10.500 €. Zum anderen haben sich die aufgelösten Grabnutzungsgebühren erhöht.

Auf der Aufwandseite überschritten die Kosten im Bereich des „Materialaufwands“ den Planansatz um 301.777,30 €. Enthalten sind hier u.a.:

- Die Leistungserbringungen des Eigenbetrieb Werkhof mit einem Mehraufwand von 132.456,33 €
- Die Kartierung, Kontrolle und Pflege der Bäume auf den 13 Friedhöfen mit einem Aufwand von insgesamt 127.633,36 €. Ein Planansatz war nicht veranschlagt. Alleine die erforderlichen Pflegemaßnahmen an den Platanen auf dem Nikolaifriedhof zur Erhaltung der Verkehrssicherheit haben Kosten von 63.000 € verursacht.
- Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Mehraufwand von 26.599,75 €. Größere Posten waren die Instandhaltungsarbeiten beim Friedhof Steinbach, Häckselarbeiten Grüngut, Beschriftung von Namenssteinen sowie Reparaturen an Toren/Außentüren im Waldfriedhof und Friedhof Hessental.

Diese Planüberschreitungen konnten durch die höheren Erträge teilweise kompensiert werden.

Die Mittelüberschreitungen insgesamt haben 240.437,71 € betragen.
Der Jahresverlust war um 69.867,49 € höher als geplant (Vorjahr 10.922,72 €).

Entwicklung

Das finanzielle Ergebnis hängt grundsätzlich von den Bestattungszahlen und den zusätzlichen Leistungen, die der Eigenbetrieb anbietet, ab.

2019 waren 157 Erdbestattungen und 448 Urnenbeisetzungen zu verzeichnen. Auf dem Tierfriedhof fanden keine Beisetzungen statt.

Die vom Standesamt beurkundeten Sterbefälle von Einwohnern, die ihren Wohnsitz in Schwäbisch Hall hatten, waren in den letzten Jahren relativ konstant (durchschnittlich rd. 335). In 2019 war eine Steigerung auf 402 Sterbefälle zu verzeichnen. Der Zuwachs der Bestattungen hängt wesentlich von der Zahl der Bestattungen von Auswärtigen ab. Diese können im Waldfriedhof, der verschiedene Grabarten, wie zum Beispiel Kolumbarium, Urnen-Baumgrab usw. anbietet, durchgeführt werden. Weitere Grabarten, wie Naturbestattungen unter Bäumen im Wald, sind in Bau.

Vorsorgeverträge

Seit 2019 werden keine neuen Vorsorgeverträge mehr angeboten. Aktuell bestehen noch 19 Vorsorgeverträge, die vom Eigenbetrieb Friedhöfe verwaltet werden.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Software	24,00	Stammkapital	50.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.264.617,00	Kapitalrücklage	150.745,84
Grundstücke ohne Betriebsbauten	5.152.450,21	Allgemeine Rücklage	100.000,00
Außenanlagen	1.384.227,00	Gewinn / Verlust aus Vorjahr	-370.922,72
Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.341,00	Jahresverlust	-429.867,49
Anlagen im Bau	11.201,95	Summe Eigenkapital	-500.044,37
Summe Anlagevermögen	7.854.861,16		
Umlaufvermögen		Zuschüsse und Zuweisungen	
Forderungen aus Lief. u. Leistung	131.258,36		15.248,00
Kassenbestand, Guthaben	308.006,40	Verbindlichkeiten	
Summe Umlaufvermögen	439.264,76	Trägerdarlehen Stadt	1.850.000,00
		Verbindl. aus Lief. u. Leistung	156.080,70
		Verbindl. vorl. Verlustabdeckung	720.000,00
		Summe Verbindlichkeiten	2.726.080,70
		passive Rechnungsabgrenzungsposten	
		Grabnutzungsgebühren	6.041.249,88
		Verb. Vorsorge und Pflegeverträge	11.591,71
		Summe Rechnungsabgrenzungsposten	6.052.841,59
Summe Aktiva	8.294.125,92	Summe Passiva	8.294.125,92

Die Ausgaben für Investitionen lagen 2019 mit 33.000 € deutlich unter dem Planansatz mit 190.000 €.

Auf dem Friedhof Steinbach wurde ein Grabfeld für 10 Urnen angelegt (1.925,90 €).

Für das neue Grabfeld „Ruhe im Wald“ auf dem Waldfriedhof wurde eine floristische Kartierung für 1.564,73 € in Auftrag gegeben. Die Maßnahme kann erst 2021 fertig gestellt werden.

Für Maschinen, Geräte und Ausstattungen (20 Entsorgungs-Container, ein Grabstein-Kipptester, Notebook, Drucker) wurden 21.000 € benötigt.

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum 31.12.2018 von 8.483.604,23 € um 189.478,31 € verringert.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Schuldenstand

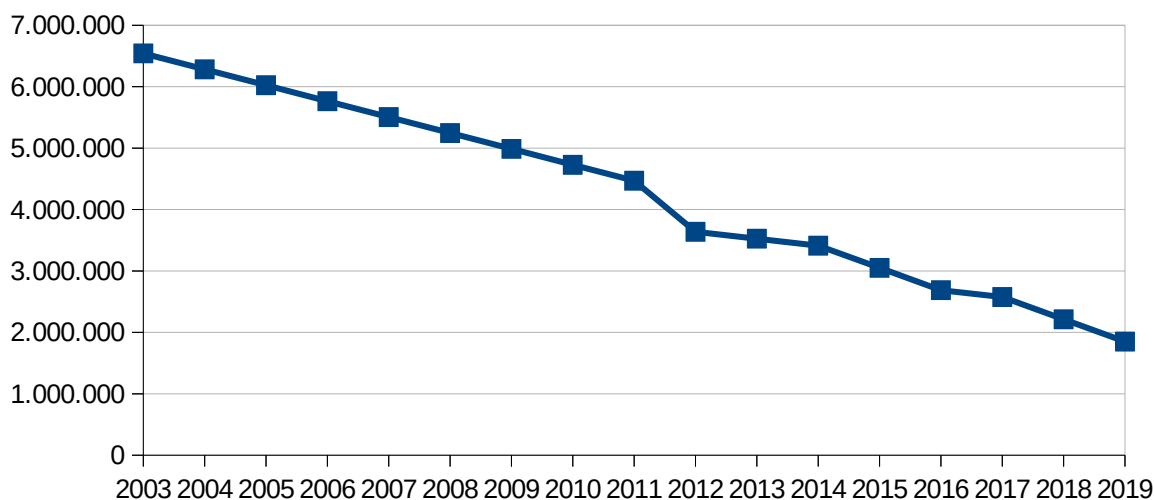
Bei der Gründung des Eigenbetrieb Werkhof 2003 betrug der Schuldenstand des Bereichs Friedhöfe 6.800.031 €.

Bei der Neugründung des Eigenbetriebs Friedhöfe zum 1.1.2006 wurden gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung neben dem Anlagevermögen auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen ursprünglich aufgenommen wurden, übertragen. Zum 31.12.2019 hatte der Eigenbetrieb Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) von noch 1.850.000 €.

Die Entwicklung der Schulden stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Jahr	Stand zum 31.12.	Differenz zum VJ
2003	6.540.982,06 €	
2004	6.281.933,40 €	-259.048,66 €
2005	6.022.884,60 €	-259.048,80 €
2006	5.763.835,80 €	-259.048,80 €
2007	5.504.787,00 €	-259.048,80 €
2008	5.245.738,20 €	-259.048,80 €
2009	4.986.689,40 €	-259.048,80 €
2010	4.727.640,60 €	-259.048,80 €
2011	4.468.591,80 €	-259.048,80 €
2012	3.637.500,00 €	-831.091,80 €
2013	3.525.000,00 €	-112.500,00 €
2014	3.412.500,00 €	-112.500,00 €
2015	3.050.000,00 €	-362.500,00 €
2016	2.687.500,00 €	-362.500,00 €
2017	2.575.000,00 €	-112.500,00 €
2018	2.212.500,00 €	-362.500,00 €
2019	1.850.000,00 €	-362.500,00 €

Entwicklung der Schulden



Zinssatz

Der Zinssatz des Trägerdarlehens wurde im April 2019 von 3,5 % auf 2,5 % über dem 6 Monate Euribor (also variabel und zum Zeitpunkt der Berichterstellung 2,25%) gesenkt. Das Darlehen hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 mit einer auf 10 Jahre befristeten Verlängerungsoption für um ein weiteres Jahr. Die Option wurde für 2020 gezogen. Der Zinssatz wird bei Verlängerung jeweils am 01.01. festgesetzt. Für 2020 wurde er auf 2,2 % gesenkt.

Gemäß § 13 EigBVO sind längerfristige Darlehen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb zu verzinsen. Laut Kommentar von W. Hafner kann der Zinssatz nicht höher sein als die marktübliche Verzinsung. In der Regel ist ein Zins angemessen, der unter der Verzinsung liegt, den der Leistungspartner bei der Anlage der Gelder bei einem Geldinstitut erzielen könnte. Der variable Zinssatz müsste daher nochmals deutlich abgesenkt werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Friedhöfe:

Der Zinssatz wurde einvernehmlich zwischen der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb im Vertrag über eine Geldanlage mit den zugrundeliegenden Konditionen vereinbart und wird als auskömmlich und durchaus angemessen für einen Stadtbetrieb angesehen. Im Vergleich zur Vereinbarung über ein Darlehen vom 15.03.2012 wurde der Zinssatz bereits reduziert und tendenziell an das abgesenkte Niveau angepasst.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Zum Darlehen von 2012 wurde der Zinssatz zwar gesenkt, liegt aber immer noch über der marktüblichen Verzinsung bei einem Geldinstitut.

Tilgung

Beim Trägerdarlehen handelt es sich seit 2019 um ein endfälliges Darlehen. Seither wurde das Darlehen mit mindestens 112.500 € getilgt. Für 2020 erfolgte keine Tilgung.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Beibehaltung der Tilgungszahlungen, um die Restsumme am Ende der Darlehenslaufzeit möglichst gering zu halten. Außerdem wären sonst die Vermögenswerte bereits abgeschrieben und das Darlehen wäre immer noch mit 1,85 Mio. € in den Büchern.

Stellungnahme Eigenbetrieb Friedhöfe:

Bei einem Gespräch mit dem Fachbereich Revision wurden Empfehlungen zum Tilgungsverhalten der Friedhofsverwaltung gegeben. Eine regelmäßige Tilgung des Trägerdarlehens ist im Vertragswerk vom 31.01.2019 mit Verlängerungsoptionen nicht mehr vorgesehen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Laut Kommentar zum kommunalen Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg sollen langfristige Investitionen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden. Dabei orientieren sich die Tilgungsraten an den erforderlichen Abschreibungen der Investition. 2019 lagen die Tilgungsraten mit 112.500 € sogar noch über den Abschreibungen (94.099,56 €).

Durch diese empfohlene Handlungsweise soll vermieden werden, dass bei noch fälligen Tilgungsraten für das Darlehen, die dazugehörige Investition längst abgeschrieben bzw. nicht mehr in Betrieb ist.

Tilgungsfreie Jahre zu Beginn der Laufzeit bringen zunächst zwar eine Entlastung, erhöhen aber die Zinslast. Die Tilgungen werden durch diese Vorgehensweise als Summe an den Fälligkeitstermin verschoben.

Für den Fachbereich Revision ist das Vorgehen insoweit nicht nachvollziehbar, dass in den Jahren 2015, 2016, 2018 und 2019 zusätzlich zur regulären Tilgung (112.500 €) sogar noch Sondertilgungen in Höhe von jeweils 250.000 € erfolgt sind und im Vertrag vom 31.01.2019 ab 2020 überhaupt keine Tilgungen mehr eingeplant sind.

Kassenkredite und Liquidität

Für 2019 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 € festgesetzt. Der Kassenkreditrahmen wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 24.01.2018 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Seit März 2017 wurde kein Kassenkredit mehr benötigt.

Im Gegenzug waren zum Bilanzstichtag 308.006,40 € Guthaben auf dem Girokonto. Die Überweisung der Defizitabdeckung für das Jahr 2019, die wie geplant 360.000 € betragen hat, erfolgte vorab im Juli 2019. Das um 69.867,49 € höhere Defizit wird durch Verlustabdeckung der Stadt gedeckt.

Die Abschlussbuchung des Verlustes aus 2018 (10.922,72 €) erfolgte durch die Stadt mit Wertstellung 03.07.2020 rückwirkend auf den 31.12.2019. Die Mittel für die Defizitabdeckung wurden allerdings erst in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2020 überplanmäßig bereitgestellt.

Prüfungsvermerk aus dem Vorjahr zur Niederschlagung von Forderungen

Die Stadtkasse ist mit der Beitreibung von Forderungen des Eigenbetrieb beauftragt. Bei erfolgloser Beitreibung wird die Niederschlagung der Forderung vorgeschlagen. Nachdem laut Betriebssatzung keine Betriebsleitung bestellt ist, können Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 10.000 € nur durch den Oberbürgermeister erfolgen. Die Niederschlagungen wurden bisher vom Leiter der Stadtbetriebe unterschrieben. Die Feststellung wurde mittlerweile umgesetzt.

4.2. Weitere Prüfungen

4.2.1. Leistungsverrechnung mit dem Werkhof

Der Eigenbetrieb Werkhof hat bei der Gründung des Eigenbetrieb Friedhöfe das Personal und auch die Fahrzeuge und Geräte behalten. Die Leistungen werden dem Eigenbetrieb Friedhöfe pauschal in Rechnung gestellt.

Seit 2019 rechnet der Eigenbetrieb Werkhof den Pauschalauftrag am Jahresende genau ab, da er ansonsten Teile des Defizits des Eigenbetrieb Friedhöfe übernehmen würde. Jeder Eigenbetrieb trägt nun die auf ihn entfallenen Kosten.

Bei der Überprüfung des Sachkontos für die Leistungsverrechnungen ist aufgefallen, dass hierauf Beträge abgerechnet wurden, die sich auf andere Sachkonten beziehen (z.B. der Baumkartierung, -kontrolle und -pflege). Die Summe beläuft sich auf 35.000 €.

Der Fachbereich Revision empfiehlt künftig die direkte Zuordnung zu den Sachkonten.

4.2.2. Baumkartierung, -kontrolle und -pflege

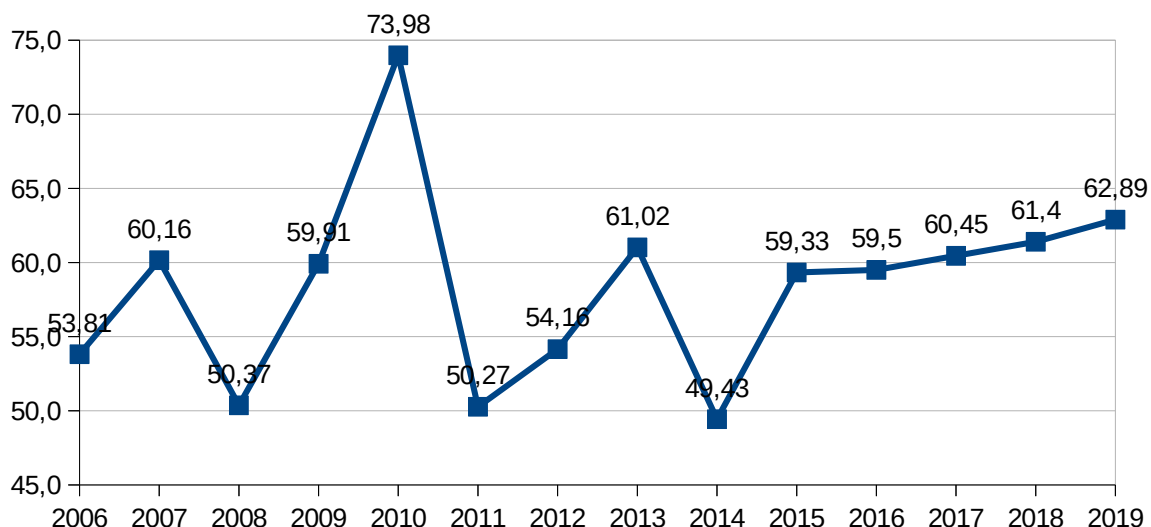
Für die Kartierung, Kontrolle und Pflege der Bäume auf den 13 Friedhöfen wurde zur transparenteren Darstellung 2019 ein neues Sachkonto angelegt.

Insgesamt wurde ein Aufwand in Höhe von 127.633 € verbucht. Mit der korrekten Zuordnung aus Pkt 4.2.1 wäre tatsächlich ein Aufwand von 162.633 € angefallen.

Der Aufwand für diese Arbeiten verteilt sich auf 6 Firmen und den Eigenbetrieb Werkhof.

Die Auftragsabwicklung erfolgte bisher und auch künftig über den Eigenbetrieb Werkhof. Der Prozess wurde überarbeitet. Näheres dazu ist im Prüfungsbericht des Eigenbetrieb Werkhof bei „Direktmaterialien“ und „Baumpflege auf Aufträge“ ausgeführt.

4.2.3. Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades



Die letzte Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2013. Gemäß dem GR-Beschluss zur Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zum 01.01.2014 wollte man eine **Kostendeckung von über 80 %** erreichen. Dieses Ziel wurde bislang nicht erreicht.

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden aktuell von einer Fremdfirma neu kalkuliert. Hierdurch soll der Kostendeckungsgrad erhöht werden.

4.2.4. Ehrengräber

Entsprechend der seit den 60er Jahren praktizierten Vorgehensweise erhält ein Ehrenbürger ein Ehrengrab auf einem städtischen Friedhof. Mit der Beisetzung des Ehrenbürgers in einem Ehrengrab ist die unentgeltliche Überlassung auf eine Dauer von 100 Jahren sowie die Übernahme der Aufwendungen für Grabherstellung, Grabpflege und Grabstein durch die Stadt verbunden.

Das Ehrenbürgerrecht erlischt nach § 22 der Gemeindeordnung durch Tod des Ehrenbürgers. Eine gesetzliche Grundlage für ein Ehrengrab gibt es nicht. Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt gemäß § 17 der Friedhofsatzung ausschließlich der Stadt. Das bedeutet, dass für die entstehenden Gesamtkosten ab 15.000 € eine Entscheidung durch den Gemeinderat notwendig ist (§ 6 Abs. 2 Ziff. 7 i.V.m. den Wertgrenzen gemäß Anlage 1 Ziff. 3 der Hauptsatzung). Den Gemeinderat nur davon in Kenntnis zu setzen – wie bisher praktiziert – ist nicht ausreichend, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt.

Nachdem die Ehrengräber den Park- und Gartenanlagen (Zuständigkeit Abteilung Stadtplanung) zugeordnet werden, sind die Aufwendungen des Eigenbetriebs nicht wie geplant über die Defizitabdeckung abzurechnen, sondern direkt mit der Abteilung Stadtplanung.

4.2.5. Planansätze erfassen

Gemäß § 14 der Dienstanweisung der Stadt über die Bewirtschaftung und Anordnung von Haushaltsmitteln ist die Haushaltsüberwachung bei den bewirtschaftenden Stellen so durchzuführen, dass jederzeit ersichtlich ist, welche Mittel bereits in Anspruch genommen sind und welche Mittel noch zur Verfügung stehen. Dazu müssen die Planansätze des Wirtschaftsplans erfasst sein.

Bisher können nur bei einigen über den Eigenbetrieb Werkhof erfassten Gemeinkostenaufträgen Soll-Ist-Abgleiche aus dem Buchhaltungssystem generiert werden. Eine kontinuierliche Budgetkontrolle der eingeplanten und vorhandenen Mittel kann so nicht gewährleistet werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Friedhöfe:

Bis zur anstehenden Änderung des Eigenbetriebsrechtes ist in dem von den Stadtbetrieben für die doppelte kaufmännische Buchführung eingesetzten Verfahren (SAP R/3) des Kommunalen Rechenzentrums eine Erfassung von Planansätzen auf Sachkontenebene noch nicht möglich.

5. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Friedhöfe wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 23.03.2021



Katja Urich



Prüfbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2019**

des städtischen Eigenbetriebs

Werkhof Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
1.1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2.	Prüfungsumfang.....	2
2.	Wirtschaftsplan.....	3
3.	Jahresabschluss.....	3
3.1.	Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO.....	4
3.2.	GuV-Rechnung.....	4
3.3.	Bilanz.....	8
4.	Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	10
4.1.	Offene Beanstandungen und Hinweise aus Vorjahren.....	10
4.2.	Kassengeschäfte.....	13
4.3.	Anpassung der Betriebssatzung.....	14
5.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	15

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2002 wird der ehemalige Regiebetrieb der Bauhöfe seit dem 01.01.2003 in Form eines Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet. Laut Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss wurde nicht geschaffen, sondern die bestehenden beschließenden Ausschüsse übernehmen je nach Zuständigkeit diese Aufgabe des Betriebsausschusses. Nach dem Wechsel der Betriebsleitung in 2019 wurde die Betriebssatzung überprüft und festgestellt, dass sie nicht der Praxis entspricht. Die Änderung der Betriebssatzung wurde vom Gemeinderat am 04.03.2020 beschlossen und gilt ab 01.04.2020. Es wurde gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung keine Betriebsleitung bestellt, so dass diese Aufgabe der Oberbürgermeister kraft Amtes übernimmt.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung umfasste die Durchsicht von Belegen, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren. Diese wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne 2018/ 2019 des Eigenbetriebes Werkhof wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2017 (Niederschrift § 262 ö) beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2018 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2019 betrug 635.000 €. Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 7.796.500 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 7.814.000 € veranschlagt. Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 17.500 €. Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.197.500 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 217.003,64 € (entspricht 2,6 %) überfinanziert ist.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht festgestellt, dass in den Wirtschaftsplänen 2018/19 und auch 2020/21 die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren nicht veranschlagt wurden. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO i.V.m. Anlage 6. Die Prüfungsbeanstandung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Im Stellenplan des Eigenbetriebs stehen 1,5 Beamtenstellen, 92,2 Beschäftigten-Stellen und 4 Auszubildenden-Stellen zur Verfügung; laut Jahresabschluss waren insgesamt 93,46 Stellen mit insgesamt 99 Beschäftigte/Beamte besetzt. Das Service-Team ist komplett dem Eigenbetrieb Werkhof zugeordnet, dies ist auch im Personalverwaltungsprogramm hinterlegt. Das Service-Team wird anteilig auf die anderen Eigenbetriebe verrechnet. Im Stellenplan sind Stellenanteile einer Mitarbeiterin des Service-Teams allerdings direkt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zugeordnet.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 am 22.07.2020 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 05.10.2020 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2019

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Fachbereich Revision vorab per Mail am 30.06.2020 geschickt. Eine unterschriebene Fassung hat der Fachbereich Revision am 14.07.2020 erhalten.

Am 07.10.2020 wurde im Gemeinderat über den Jahresabschluss informiert.

3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Anhang und Lagebericht enthalten alle Pflichtbestandteile.

3.2. GuV-Rechnung

Bezeichnung	Plan 2019	IST 2019	IST 2018
Umsatzerlöse	7.512.000,00	8.501.074,83	7.797.275,29
sonstige betriebliche Erträge	284.500,00	296.644,54	329.541,97
aktivierte Eigenleistung	0,00	3.499,50	82.751,76
Summe Erträge	7.796.500,00	8.801.218,87	8.209.569,02
Materialaufwand	1.773.000,00	2.388.273,99	2.108.929,39
Personalaufwand	5.100.000,00	5.464.464,57	5.387.774,95
Abschreibungen	580.000,00	676.052,44	614.999,85
sonstige betriebliche Aufwendungen	296.500,00	336.410,81	304.782,97
Zinsen	45.500,00	39.923,19	60.745,81
Sonstige Steuern	19.000,00	21.906,10	19.834,46
Summe der Aufwendungen	7.814.000,00	8.927.031,10	8.497.067,43
Jahresgewinn / Jahresverlust	-17.500,00	-125.812,23	-287.498,41

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2019 ergibt ein Defizit von 125.812,23 €. Das Rechnungsergebnis fällt damit deutlich schlechter aus als geplant. Im Wirtschaftsplan ging man von einem geringen Verlust in Höhe von -17.500 € aus.

Der Verlust aus 2019 kann durch die Gewinnvorträge aus den Vorjahren nicht mehr vollständig kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von 43.427,63 €. Dieser Verlust soll auf das nächste Jahr vorgetragen werden und mit den eingeplanten Gewinnen in den Jahren 2020/21 gedeckt werden. Ob dieser geplante Gewinn so realisiert werden kann, ist fraglich, da geplante Erträge, z. B. Aufbauarbeiten bei

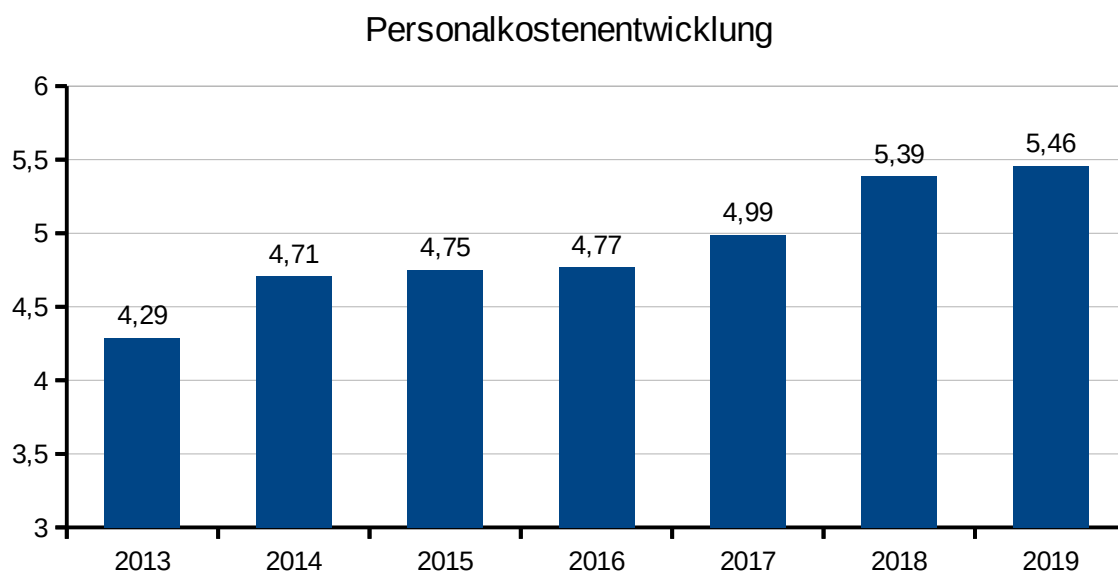
Festen in 2020 weggefallen sind.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Werkhof:

Nachdem im Wirtschaftsjahr 2020 unvorhergesehene Defizite aus der Corona-Pandemie (reduzierte Arbeitsleistungen Feste und Veranstaltungen etc.) zu verzeichnen sind kann der darin eingeplante Überschuss bzw. Gewinn vermutlich den Verlust aus 2019 nicht vollumfänglich kompensieren. Dies wird 2021 als Verlustvortrag eingestellt.

Einige maßgebliche Gründe zu den Planabweichungen werden im folgenden erläutert:

Personalkosten



Der moderate Anstieg der Personalkosten ist trotz Tarifierhöhungen in 2019 (durchschnittlich 3,09%) durch die Nichtbesetzung von Stellen und zeitverzögerte Einstellung von Mitarbeitern nur um 1,4 % ausgefallen (+76.689,62 €). Neue Mitarbeiter sind oft in niedrigeren Entgeltgruppen bzw. Erfahrungsstufen eingruppiert und sind damit günstiger.

Materialaufwand

Der Planansatz des Materialaufwands von 1.773.000 € wurde um 615.273,99 € (34,7 %) überschritten. Verbucht wurden Materialien in Höhe von **2.388.273,99 €**. Ursache für diesen Anstieg sind Planüberschreitungen u.a. bei:

- Direktmaterialien von 155.287,99 €,
- Fremdleistungen von 117.794,60 € und

- Dienstleistungen für die Baumpflege von 264.437,57 €.

(Diese Dienstleistungen für die Baumpflege wurden seither noch nicht als separates Sachkonto ausgewiesen und beplant).

Diese deutlichen Planüberschreitungen konnten an anderen Stellen **nicht** kompensiert werden.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Werkhof:

Die deutlichen Planüberschreitungen von Direktmaterialien, Fremdleistungen und Dienstleistungen für Baumpflege resultieren aus einer erhöhten Auftragslage mit umfangreichen Zuständigkeiten des Werkhofes und liegen nicht im Verschulden des Eigenbetriebes.

Direktmaterialien

Hier werden Materialien und Dienstleistungen von Externen verbucht, die für die Aufträge, hauptsächlich für die Stadt, benötigt werden. 2019 waren dies 875.287,89 €. Zum größten Teil werden auf die Rechnungen einen Verwaltungsaufschlag von 10% verlangt.

In der Prüfung der Belege ist aufgefallen, dass Rechnungen, die direkt anderen Eigenbetrieben zugeordnet werden könnten, auch beim Eigenbetrieb Werkhof unter Direktmaterial verbucht werden.

Seit dem Wechsel in der Verwaltungsleitung wird darauf geachtet, dass die Zuordnung der Rechnungen auf die jeweiligen Eigenbetriebe genauer erfolgt. Dies hat zur Folge, dass erstens der Aufwand bei den Direktmaterialien sinken wird und zweitens auch die Planzahlen der anderen Eigenbetriebe verlässlicher und aussagekräftiger werden.

Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb Werkhof für die Stadt erbringt, wurden zum Teil auch Fremdfirmen beauftragt. Die Rechnungen wurden bisher vom Eigenbetrieb Werkhof übernommen und dann mit einem 10%igen Zuschlag mit der Stadt abgerechnet. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof:

Grundsätzlich werden alle Dienstleistungen des Werkhofes mit Verwaltungskosten in Höhe von 10 % bei der Abrechnung beaufschlagt und den Sachkonten eindeutig zugeordnet. Zukünftig erfolgt die auftragsbezogene Abwicklung externer Fremdleistungen zwar aus fachlichen Gründen über den Werkhof aber wird die Abrechnung direkt von den beauftragten Fachabteilungen im Rahmen deren übertragenen Haushaltsmittel mit den Fachunternehmen vorgenommen. Dadurch wird eine Überlastung der Wirtschaftsplanung des Werkhofes verhindert und kann eine sach- und fachgerechte Kostenkontrolle durchgeführt werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die direkte Abwicklung der Fremdrechnungen über die Stadtverwaltung, da erstens der Verwaltungsaufwand geringer wird und eine bessere Kostenkontrolle seitens des Auftraggebers ermöglicht wird.

Baumpflege auf Aufträge

Dieses Sachkonto wurde 2019 neu angelegt. Zahlreiche Aufträge wurden an verschiedene Firmen vergeben. Insgesamt wurden hier 264.437,57 € verbucht.

Eine Vielzahl der Rechnungen wurden zunächst auf das Sachkonto Direktmaterialien verbucht und am Jahresende auf das neue Sachkonto umgebucht (insgesamt 245.517,71 €). Bei der Durchsicht des Sachkontos Direktmaterialien sind weitere Rechnungen mit dem Text Baumpflege, Totholzentnahme, Baumstatik usw. aufgefallen. Diese Rechnungen umfassen weitere 18.268,96 €. Außerdem wurden Arbeitsbühnen angemietet, die auch für die Baumpflege genutzt wurden. Ab 2020 werden diese Rechnungen auch auf das Sachkonto Baumpflege verbucht. Zum Stand 09/2020 waren dort bereits rund 337.000 € verbucht. Die Aufgaben aus Baumkartierung / Baumkontrolle / Baumpflege und Dokumentation der Verkehrssicherheit wurden erst seit 2019 verstärkt bearbeitet. Nach Aussage des Eigenbetriebs wird die Aufarbeitung der bisher noch nicht erbrachten Leistungen einige Zeit in Anspruch nehmen.

Vergabe dieser Arbeitsaufträge:

Die aus der Baumkontrolle resultierenden Folgeaufträge zur Pflege der Bäume werden je nach Maßnahme einzeln ausgeschrieben oder freihändig vergeben.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof:

Die aus den Baumkontrollen resultierenden Baumpflegearbeiten werden gemäß der Dienstanweisung für die Vergabe von Dienstleistungen ausgeschrieben und sach- und fachgerecht an geeignete Firmen vergeben.

Auswirkung auf den städtischen Haushalt

Die Mittelüberschreitungen beim Werkhof hatten zur Folge, dass die eingeplanten Mittel im städtischen Haushalt nicht ausreichten und deshalb der Gemeinderat am 13.11.2019 Mittel in Höhe von 600.000 € überplanmäßig bereitstellen musste. In der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2020 wurde im Nachhinein weitere 159.483,20 € überplanmäßig bereitgestellt. Der **höhere Aufwand** im Jahr 2019 beträgt also insgesamt: **rund 760 T€.**

3.3. Bilanz

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.562,00	Stammkapital	50.000,00
Sachanlagen		Rücklagen	3.000.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	4.660.773,00	Gewinn aus Vorjahren	82.384,60
Grundstücke ohne Bauten	318.729,90	Verlust lfd. Jahr	-125.812,23
Außenanlagen	477.034,00	Summe Eigenkapital	3.006.572,37
Technische Anlagen	250.507,00		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.256.532,00	Zuschüsse und Zuweisungen	10.486,00
Anlagen im Bau	11.236,83	Rückstellungen	217.564,24
Summe Sachanlagevermögen	7.974.812,73		
Umlaufvermögen		Verbindlichkeiten	
Vorräte	429.486,50	Verb. gegenüber Kreditinstituten	5.182.320,00
Forderungen	1.222.363,57	Verb. aus Lieferung und Leistung	361.343,43
Sonst. Vermögensgegenstände	2.031,01	Kassenkredit	1.800.000,00
Kassenbestand	942.030,23	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
Summe Umlaufvermögen	2.595.911,31	Summe Verbindlichkeiten	7.343.663,43
Summe Aktiva	10.578.286,04	Summe Passiva	10.578.286,04

Sachanlagen

Gegenüberstellung von geplanten und getätigten Investitionen 2019

	Wirtschaftsplan 2019	Investitionen 2019	Differenz
Grundstücke, Betriebsgebäude	0,00	31.412,42	-31.412,42
Technische Anlagen	0,00	27.925,73	-27.925,73
Büro- und Geschäftsausstattung	25.000,00	23.026,60	1.973,40
Maschinen und Geräte	210.000,00	204.320,01	5.679,99
Fahrzeuge	740.000,00	345.627,28	394.372,72
Summe	975.000,00	632.312,04	342.687,96

Die hohe Abweichung zwischen dem Planansatz und den tatsächlich getätigten Investitionen ergibt sich daraus, dass Ersatzbeschaffungen eines LKWs und Kleinlasters nicht durchgeführt werden konnten.

Forderungen

	2019	2018	2017	2016	2015
Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.222.363,57 €	1.077.513,20 €	1.678.397,55 €	982.321,92 €	1.009.919,04 €

Da Forderungen automatisch mit jeder Rechnungsstellung erfasst werden, erscheinen diese zum 31.12.2019 als offene Posten. Sie wurden stichprobenartig durch den Fachbereich Revision geprüft. Sie waren der Höhe nach sachlich nicht zu beanstanden. Offene Forderungen bestanden hauptsächlich gegenüber der Stadt und den Eigenbetrieben, aber auch gegenüber städtischen Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Dritten.

Die Stadt hatte laut Jahresabschluss zum 01.03.2020 die in Soll gestellten Rechnungen aus 2019 beglichen. Die Erträge des Eigenbetriebs aus dem Stadthaushalt umfassten rund 73% der Gesamterträge.

Dazu waren überplanmäßige Mittel von insgesamt 759.483,20 € bei der Stadt notwendig (GR vom 13.11.2019: 600.000 € und GR vom 04.03.2020: 159.483,20 €). Dies zeigt, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung keine ausreichende Kostenkontrolle besteht. Die letzten Rechnungen wurden bevor die Mittel vom Gemeinderat freigegeben wurden bezahlt. Dies ist nur möglich, wenn die Überbuchung durch den Fachbereich Finanzen ermöglicht wird.

Eigenkapital

Der Jahresverlust 2019 beträgt 125.812,23 €. Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren beträgt 82.384,60 €. Damit beginnt der Werkhof mit einem Nettoverlustvortrag von 43.427,63 € im Jahr 2020. Die Allgemeine Rücklage beträgt 3.000.000 €, das Stammkapital 50.000 €.

Rückstellungen

Eigenbetriebe haben nach § 249 HGB Rückstellungen zu bilden. Es wurden zwei Arten von Rückstellungen gebildet. Zum einen Rückstellung für Mehrarbeit: 109.657,52 €, zum anderen Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub: 95.994,55 €. Des Weiteren wurden Rückstellungen für Gewährleistungen in Höhe von 11.912,17 € gebildet. Diese sind im Grunde der Höhe nach richtig.

Verbindlichkeiten

	2019	2018	2017	2016	2015
gegenüber Kreditinstituten	2.782.320,00 €	3.834.629,70 €	4.047.892,82 €	2.799.396,94 €	1.534.588,06 €
gegenüber der Stadt (Kassenkredit und Darlehen)	4.200.000,00 €	2.880.000,00 €	1.570.000,00 €	400.000,00 €	350.000,00 €
aus Lieferung und Leistung	361.343,43 €	332.150,93 €	410.690,89 €	492.930,33 €	362.752,93 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	266,44 €	21.066,84 €	335,16 €	8.271,00 €
Summe	7.345.682,43 €	7.049.065,07 €	6.051.667,55 €	3.694.678,43 €	2.257.626,99 €

Die Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich im Berichtsjahr auf 7.343.663,43 €, im Vorjahr auf 7.047.047,07 €.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten ist durch die Investitionskosten des Neubaus begründet.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Offene Beanstandungen und Hinweise aus Vorjahren

Art der Beanstandung	seit wann beanstandet
1. Kostendeckungsgrundsatz: - Dokumentation der Über- bzw. Unterdeckung aus den Stundenverrechnungssätzen; - Verrechnung nur mit tatsächlich entstandenen Kosten	GPA-Berichte 2012 und 2015
2. Kalkulation der Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte	GPA-Berichte 2012 und 2015
3. Leistungen mit den jeweiligen Fachbereichen der Stadt definieren, Festlegung von Art und Umfang der Leistung	Seit 2017
4. Konzept zum Straßenbegleitgrün	Seit 2012, erneut 2017
5. Mehrstunden der Beschäftigten	Seit 2017

Hinweise des FB Revision	
1. Planansätze erfassen	Seit 2017
2. Elektronische Archivierung von Belegen	Seit 2017

Der genaue Wortlaut der Beanstandungen und Hinweise können in den jeweiligen Berichten nachgelesen werden.

Es sind einige **Beanstandungen** noch **offen**, die **seit Jahren nicht beseitigt** sind bzw. eine künftige Abarbeitung ist noch nicht terminiert.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof (zu den Punkten 1 und 2):

Die erwähnten Beanstandungen bezügl. Kostendeckungsgrundsatz und Kalkulation der Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte wurden gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA-Berichte 2012 und 2015) vollständig ausgeräumt und bestehen nicht mehr.

Schlussbemerkung des Fachbereichs Revision:

Nach Auskunft der GPA wurde der GPA vom Eigenbetrieb mitgeteilt, dass die Prüfungsbeanstandung künftig beachtet würde. Deshalb waren diese Punkte dort nicht mehr als Beanstandung geführt.

Die uns vorgelegte Kalkulation hat ein Fahrzeug betroffen und die Verrechnungssätze des Personals wurde nach 2014 in 2021 neu kalkuliert und angepasst. Eine vollumfängliche Kalkulation für alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge liegt nicht vor.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof (zu Punkt 3):

Die Auflagen „Leistungen mit den jeweiligen Fachbereichen der Stadt definieren“ werden durch die Fachabteilung als Auftraggeber erfüllt, indem Einzel- bzw. Daueraufträge mit Mengenbeschreibungen und Häufigkeiten der Dienstleistungen dem Werkhof übertragen werden. Es steht hierfür ein schriftliches Auftragsformular zur Beauftragung der Stadtbetriebe ausdrücklich den Fachämtern zur Verfügung.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Bei Einzelaufträgen ist die Leistung des Eigenbetriebs definiert. Die Daueraufträge, die seit Beginn bestehen, sollten dahingehend überprüft werden, welche Leistungen diese umfassen und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof (zu Punkt 4):

Ein „Konzept zum Straßenbegleitgrün“ liegt dem Werkhof, Abteilung Grünflächenpflege mit Umfang und den Pflegeanforderungen der Grünanlagen als strategische und taktische Einsatzplanung vor. Von der Fachabteilung Stadtplanung wird noch ein Grünflächenkataster ausgearbeitet aus dem die Flächeninhalte und Nutzungsarten ergänzend hervorgehen, um einen noch effizienteren und leistungsgerechten Arbeitseinsatz durch die „Mähkolonne“ des Werkhofes durchführen zu können.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof (zu Punkt 5):

Die „Mehrstunden der Beschäftigten“ sind durch die vielseitigen kommunalen Aufgaben (z.B. Winterdienst) mit den übertragenen Zuständigkeitsbereichen (Unterhaltungen und Instandsetzung baulicher Anlagen und Infrastruktureinrichtungen etc.) des Werkhofes begründet. Unter diesen Kriterien und Anforderungen wird die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung beim Werkhof für gewerbliche Beschäftigte in Sonderstellung berücksichtigt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Es wird nicht beanstandet, dass die Arbeitszeitregelungen durch spezielle Aufgaben nicht eingehalten werden können. Vielmehr sollte darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Mehrarbeitsstunden, wenn dies der Arbeitsablauf zulässt, abgebaut werden.

Zu den vom FB Revision festgestellten Hinweisen seit 2017 wird nachfolgend Stellung bezogen:

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof (zu Punkt 1):

Eine Budgetkontrolle mittels Soll-, Ist-Abgleichen des Wirtschaftsplanes zur „Erfassung von Planansätzen“ kann mit dem zur Verfügung gestellten System nicht generiert werden. Es findet trotzdem ein bewährtes Verfahren zur Überwachung und dem Einsatz der Finanzmittel im Rahmen der Anwendungen und Ressourcen beim Eigenbetrieb Werkhof statt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Eine systembedingte Mittelbindung, wie es die Stadtverwaltung zum Teil in Einsatz hat, ist nicht möglich. Der manuelle Abgleich der Plan- und Ist-Zahlen hätte im Laufe des Jahres 2019 ergeben müssen, dass die Mittel sowohl beim Eigenbetrieb als auch bei der Stadt nicht ausreichend eingeplant sind. Die erste Erhöhung der städtischen Mittel erfolgte im November 2019.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof (zu Punkt 2):

Zur „elektronischen Archivierung von Belegen“ kann zukünftig das in der Kämmerei verwendete Archivierungsprogramm zur Vernetzung mit Zugriff der Rechnungsbelege verwendet werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Durch die elektronische Archivierung der Belege wird die Dokumentation deutlich verbessert. Eine rasche Umsetzung wäre wünschenswert.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof zu allen offenen Prüfungsbeanstandungen:

Die o.g. Beanstandungen und Hinweise des Fachbereich Revision werden zur Kenntnis genommen und bei Handlungsbedarf im zukünftigen Wirtschaftsplan berücksichtigt.

4.2. Kassengeschäfte

Entwicklung der Darlehen

Jahr	Stand zum 31.12.
2015	1.534.588,06 €
2016	2.799.396,94 €
2017	4.047.892,82 €
2018	3.834.629,70 €
2019	5.182.320,00 €

Bis 2018 hatte der Eigenbetrieb Werkhof keine städtischen Darlehen. 2019 wurden zwei Darlehen bei der Stadt in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. € aufgenommen. 900.000 € wurden zur Umschuldung eines anderen Darlehens verwendet. Die Anschaffungen und Investitionen aus 2018 und 2019 mit rund 2,4 Mio. € wurden bis Dez. 2019 ohne Darlehen finanziert. Erst ein weiteres Darlehen von 1,5 Mio. € wurde im Dezember 2019 benötigt, da auch der Kassenkreditrahmen vollständig ausgeschöpft war. Das Darlehen hat ursprünglich nur eine Laufzeit bis 31.12.2020 und wird seither jährlich verlängert. Über dieses Darlehen gibt es **keinen Beschluss** des Gemeinderats.

Keine Tilgung der städtischen Darlehen

Grundsätzlich sollten die Tilgungsraten genauso hoch sein wie die Abschreibungen. 2019 waren die Abschreibungen mit 676.052 € deutlich höher als die Tilgungsraten mit 152.309 € (ohne Umschuldung). Städtische Darlehen werden derzeit nicht getilgt. Zum Problem wird dies dann, wenn Tilgungsraten für das Darlehen noch fällig und die dazugehörige Investition längst abgeschrieben oder nicht mehr in Betrieb sind.

Stellungnahme des Eigenbetriebs Werkhof:

Eine regelmäßige Tilgung des Trägerdarlehens als Geldanlage ist im Vertragswerk vom 31.01.2019 mit Verlängerungsoptionen nicht mehr vorgesehen.

Schlussbemerkung des Fachbereichs Revision:

Bei den Darlehensverträgen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb wird hauptsächlich auf eine höhere Verzinsung bzw. Minimierung von Negativzinsen der städtischen, liquiden Mittel geachtet. Deshalb wird auf eine regelmäßige Tilgung seitens des Eigenbetriebs verzichtet. Allerdings bleibt beim Eigenbetrieb Werkhof, der sich zu 100 % erwirtschaften soll, eine stetig hohe Zinslast auf Jahre hinweg bestehen.

Künftig sollte eine regelmäßige Tilgung in den Verträgen mit der Stadt/Hospitalstiftung aufgenommen werden.

Kassenkredite und Liquidität

Die Kassenkredite von der Stadt werden für zeitlich begrenzte Liquiditätsengpässe benötigt. Zinsen für den Kassenkredit wurden seit 2016 nicht mehr erhoben. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 € festgesetzt. Dieser Kassenkreditrahmen wurde in 2019 nicht überschritten.

Liquiditätsprobleme bzw. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten bestehen dann, wenn Leistungserbringung und Rechnungsstellung zeitlich stark auseinander fallen. Im Dezember wurden 1,2 Mio. € Kassenkredit an die Stadtkasse zurückgezahlt. Dies war nur deshalb möglich, weil die Stadt zuvor ein Darlehen an den Eigenbetrieb von 1,5 Mio. € gewährte (s.o.).

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 Gem-PrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 28.08.2019 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wurde, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

4.3. Anpassung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetrieb Werkhof wurde zum 04.03.2020 dahingehend geändert, dass die Funktionen des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung gestrichen wurde, daher hat der Oberbürgermeister gemäß § 10 Abs. 3 EigBG die Betriebsleitung.

Gemäß § 53 Abs. 1 GemO kann der Oberbürgermeister Aufgaben einzelnen Bediensteten übertragen. Die Führung der Stadtbetriebe mit Eigenbetrieb Werkhof, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Eigenbetrieb Friedhöfe ist Herrn Schweizer als Fachbereichsleitung übertragen.

5. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Werkhofs Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 24.06.2021



Christine Preuninger



Prüfbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2019**

des städtischen Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
1.1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2.	Prüfungsumfang.....	2
2.	Wirtschaftsplan.....	3
3.	Jahresabschluss.....	4
3.1.	Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2.	GuV-Rechnung.....	5
3.3.	Bilanz.....	8
4.	Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	13
4.1.	Kassengeschäfte.....	13
4.2.	Gebührenerhebung durch Dritte.....	16
4.3.	Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	17
4.4.	Abwassergebühren.....	18
4.5.	Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen.....	18
4.6.	Arbeitsvergabe: Kanalreinigung und Untersuchung.....	19
4.7.	Arbeitsvergabe: Kanalunterhaltung Tiefbauarbeiten 2019 und 2020.....	20
5.	Baurevision.....	20
6.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	21

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2000 wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 01.01.2001 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter des Werkhofes delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Geprüft werden in Stichproben Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO.

Die Bauprüfung für den Jahresabschluss 2019 konnte aufgrund der Versetzung von der technischen Prüferin nicht mehr durchgeführt werden. Die Stelle ist seit 18.05.2020 unbesetzt. Das Baucontrolling für die 4. Reinigungsstufe der Kläranlage Vogelholz konnte ebenfalls nicht gemacht werden.

Überörtliche Prüfung

Im Herbst 2020 wurde die überörtliche Finanzprüfung für die Jahre 2013 – 2018 von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) durchgeführt. Der Prüfbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Der Gemeinderat wurde am 06.10.2021 unterrichtet. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde noch nicht erteilt.

2. Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne 2018/ 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2017 (Niederschrift § 262 ö) mehrheitlich beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2018 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2019 betrug 5.359.700 €. Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden **Erfolgsplan** belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 8.186.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 8.242.700 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 56.700 €.

Der **Vermögensplan** hatte einen Umfang von 8.899.700 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 2.882.253,05 € (entspricht 5,73 %) unterfinanziert ist.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht festgestellt, dass in den Wirtschaftsplänen 2018/19 und auch 2020/21 die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren nicht veranschlagt wurden. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO i.V.m. Anlage 6. Die Prüfungsbeanstandung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die **Stellenübersicht** soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Hier stehen 12,6 Stellen (+ 3 Auszubildende) zur Verfügung; 12,20 Stellen (+ 2 Auszubildenden) sind tatsächlich besetzt.

Im Stellenplan ist eine Stelle zu 40% dem Eigenbetrieb Abwasser zugeordnet. Im DVV-Personal – also gebucht - ist die Stelle komplett beim Werkhof – Service-Team. Vom Werkhof werden Personalkosten mit insgesamt 95% Stellenanteile an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verrechnet.

Die Buchungen und Verrechnungen sollten den beschlossenen Planungen angepasst werden.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 am 22.07.2020 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 05.10.2020 erfolgt.

Jahresabschluss 2019

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 19.10.2020 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten nicht eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim Fachbereich Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 11.11.2020 und vorab per Mail am 27.10.2020.

3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff.) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO. Die Investitionen aus 2019 wurden erläutert und mit dem Wirtschaftsplan verglichen.

3.2. GuV-Rechnung

	Plan 2019	IST 2019	Vorjahr IST
Umsatzerlöse	7.265.000,00	7.151.014,72	7.409.812,88
Sonstige betriebliche Erträge	920.000,00	2.018.021,80	1.375.811,58
Aktivierte Eigenleistungen	1.000,00	0,00	0,00
Summe Erträge	8.186.000,00	9.169.036,52	8.785.624,46
Materialaufwand	2.421.500,00	3.022.719,17	2.268.043,46
Personalaufwand	870.000,00	794.257,75	826.134,78
Abschreibungen	2.600.000,00	2.520.194,13	2.694.960,09
sonstige betriebliche Aufwendungen	990.000,00	2.135.079,46	871.940,71
Zinsen	1.360.000,00	1.007.080,48	1.099.149,46
sonstige Steuern	1.200,00	-1.484,82	76,67
Summe Aufwendungen	8.242.700,00	9.477.846,17	7.760.305,17
Betriebsergebnis	-56.700,00	-308.809,65	1.025.319,29

Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen

Nachdem für das Jahr 2019 bereits ein Verlust mit 56.700 € eingeplant war, fiel das Ergebnis deutlich schlechter aus.

Gründe hierfür sind auf der Ertragsseite:

- keine Förderung mehr für das Blockheizkraftwerk
- Rückzahlung von Straßenentwässerungskosten (-109 T€)

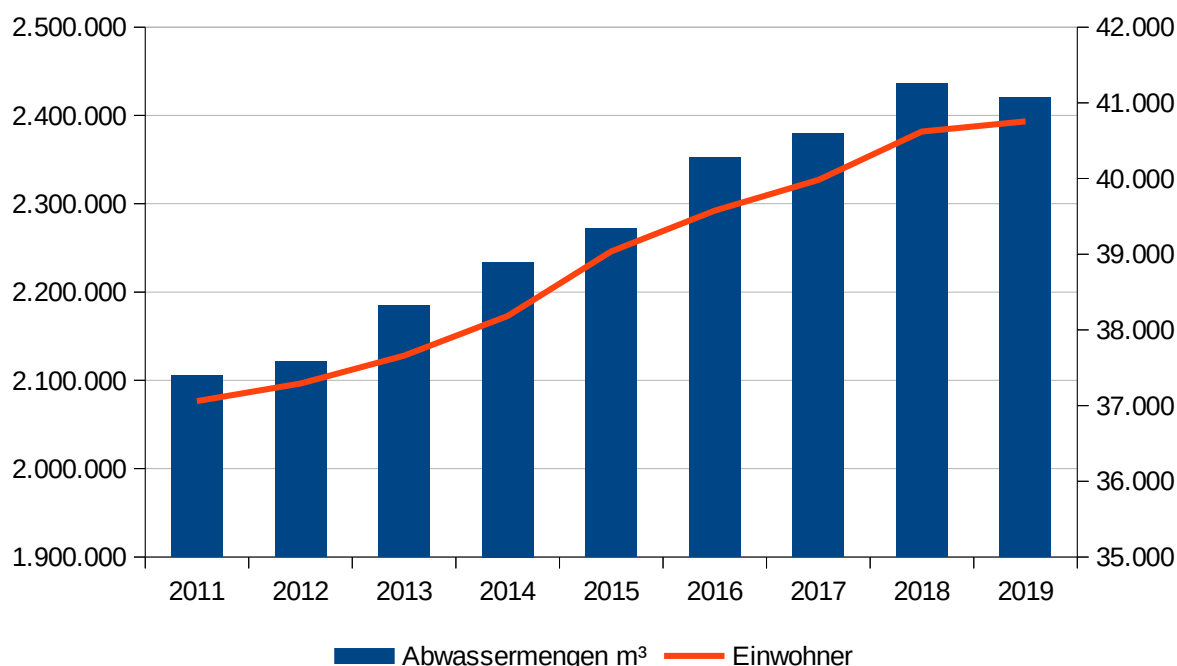
Gründe auf der Aufwandsseite:

- deutlich höherer Aufwand für den Strom (+129 T€)
- für die Unterhaltung des Kanalnetzes (+120 T€)
- Entsorgung des Klärschlammes (+263 T€)
- sonstige Dienst- und Fremdleistungen (+182 T€)

Abwassermengen

In den Kläranlagen Vogelholz, Tüngental, Sulzdorf und Biberstal wurden rund 2.420.000 cbm Schmutzwasser eingeleitet. Die Schmutzwassermenge ist seit 2011 stetig gestiegen, ebenso wie auch die Einwohnerzahl gestiegen ist.

Abwassermenge im Vergleich zur Einwohnerzahl



In der Gesamtmenge an Schmutzwasser sind die Abwässer der Haushalte und der industriellen Betriebe enthalten.

Abwasserabgabe

Die Erstattung der Abwasserabgabe durch das Landratsamt umfasste dieses Jahr 165.941,72 €. Die Höhe der Erstattung war nicht im Erfolgsplan eingeplant. Grundlage hierfür waren Investitionen, die gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz die Reduzierung der Schadstoffmenge um 20% zu erwarten lässt.

Einzelne Aufwendungen

Sonstige Dienst- und Fremdleistungen:

- Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke

Für den Hebe- und Inkassodienst hat die Stadtverwaltung die Stadtwerke nach § 2 Abs. 3 KAG beauftragt. Die Stadtwerke werden nach der Anzahl von Zählern bezahlt. Die im Vertrag geregelten Leistungen der Stadtwerke umfassen die Erstellung der Bescheide für das Schmutzwasser, das Ablesen der Zählerstände und den Inkassodienst. Insgesamt sind hier 156.479,35 € verbucht worden.

In der Schlussabrechnung 2018 haben die Stadtwerke auf Forderungen in Höhe von rd. 690 € wegen Uneinbringlichkeit verzichtet, im Abrechnungsjahr 2019 auf 175 €. Im Dienstleistungsvertrag ist geregelt – was auch den gesetzlichen Regelungen entspricht, dass bei Absetzungen von Abwassergebühren das schriftliche Einverständnis

der Stadt einzuholen ist. Bei Verstößen gegen diese Regelung haftet die Stadtwerke GmbH. Die Einholung des Einverständnisses der Stadt durch die Stadtwerke GmbH ist nicht erfolgt.

Dementsprechend haftet die Stadtwerke GmbH für diese Forderungen aus den letzten Jahren, auf die sie ihrerseits wegen Uneinbringlichkeit verzichtet hat. Diese Beträge sind vom Eigenbetrieb bei den Stadtwerken zurückzufordern.

- Weitere Buchungen auf dem o.g. Sachkonto:

Geplant waren die Aufwendungen für den Hebe- und Inkassodienst mit 170.000 € ; gebucht waren 352.623,70 €. Im Wesentlichen waren dies Kosten für weitere externe Dienstleistungen:

- Kanalisationsplan	rd. 92.000 €
- Bestandserfassung der Straßen	rd. 56.000 €
- Gebührenkalkulation	rd. 7.000 €

Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen

Bei der Position „Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen“ wurde der Planansatz mit 250.000 € um 53.971,86 € überschritten. Hier wurden u.a. rd. 27.700 € für die Dachsanierung der Klärschlammaufbereitung, 71.200 € für die Messung des Entlastungsverhaltens und rd. 23.300 € für die Wartung des Blockheizkraftwerks verbucht

Klärschlamm

Die Kosten zur Beseitigung des Klärschlammes haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. In der Ausschreibung 2014-16 war das günstigste Angebot rd. 496.000 €. Aufgrund der Gesetzesänderung muss der angefallene Klärschlamm thermisch verwertet werden. Das günstigste Angebot für die Jahre **2018 – 19** wurde mit rd. **890.000 €** von derselben Firma wie in den Jahren zuvor abgegeben.

2018: 474.075,34 €

2019: 623.426,21 €

Summe: **1.097.501,55 €** Ausschreibung 2018/19: 890.000 €

Die Ausschreibungssumme wurde mit rd. **207 T€ überschritten**. Aus haushaltsrechtlicher Sicht wurden die vom Gemeinderat beschlossenen und genehmigten Beträge erheblich überschritten. Für den über die Vergabesumme hinausgehenden Betrag gab es keine Ermächtigung zur Bewirtschaftung.

Die Ausschreibung für die Jahre 2020 – 23 wurde in der GR-Sitzung vom 18.12.2019 mit einem Umfang von 2,85 Mio. € (dies entspricht 712.500 €/Jahr) beschlossen.

In 2020 sind bereits 724.351,36 € für insgesamt 5.666,72 t Klärschlamm ausbezahlt.

- Aufwand für Strom:

Der Aufwand für Strom beläuft sich auf 349.255,02 € und ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 81.000 € gestiegen; eingeplant waren hier allerdings nur 220.000 €. Erhöhungen waren u.a. in der Kläranlage Vogelholz mit rd. 35.000 €, bei der Messstelle Brübelstraße mit 13.500 € und beim PW Wackershofen mit 21.500 €. Die vorgelegten Unterlagen zum Stromverbrauch bei der Kläranlage Vogelholz zeigten, dass deutlich mehr Strom verbraucht wurde und der Einzelpreis höher war als im Vorjahr.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Software	9.567,20	Stammkapital	0,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.334.822,00	Kapitalrücklage	0,00
Grundstücke ohne Betriebsbauten	1.691.825,50	Allgemeine Rücklage	0,00
Außenanlagen	473.907,00	Gewinn / Verlust	138.988,66
Kläranlagen	5.510.902,00	Summe Eigenkapital	138.988,66
Regenrückhaltebecken	8.804.875,00		
Sammler und Kanäle	38.002.120,00	Beiträge und Ersätze	12.341.612,03
Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.080,00	Zuschüsse und Zuweisungen	2.335.855,00
Anlagen im Bau	8.986.995,36		
Summe Anlagevermögen	64.914.094,06	Rückstellungen	
		Pension, Urlaub, Mehrarbeit	784.884,72
Umlaufvermögen		Ausgleich Kostenüberdeckungen	2.321.640,50
Forderungen aus Lief. u. Leistung	626.804,06	Summe Rückstellungen	3.106.525,22
Kassenbestand, Guthaben	644.374,24		
Summe Umlaufvermögen	1.271.178,30	Verbindlichkeiten	
		Verbindl. aus Krediten	46.448.332,32
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.275,78	Verbindl. aus Lief. u. Leistung	1.617.264,66
		Kassenkredit	200.000,00
		sonstige Verbindlichkeiten	1.970,25
		Summe Verbindlichkeiten	48.267.567,23
Summe Aktiva	66.190.548,14	Summe Passiva	66.190.548,14

Rückstellungen

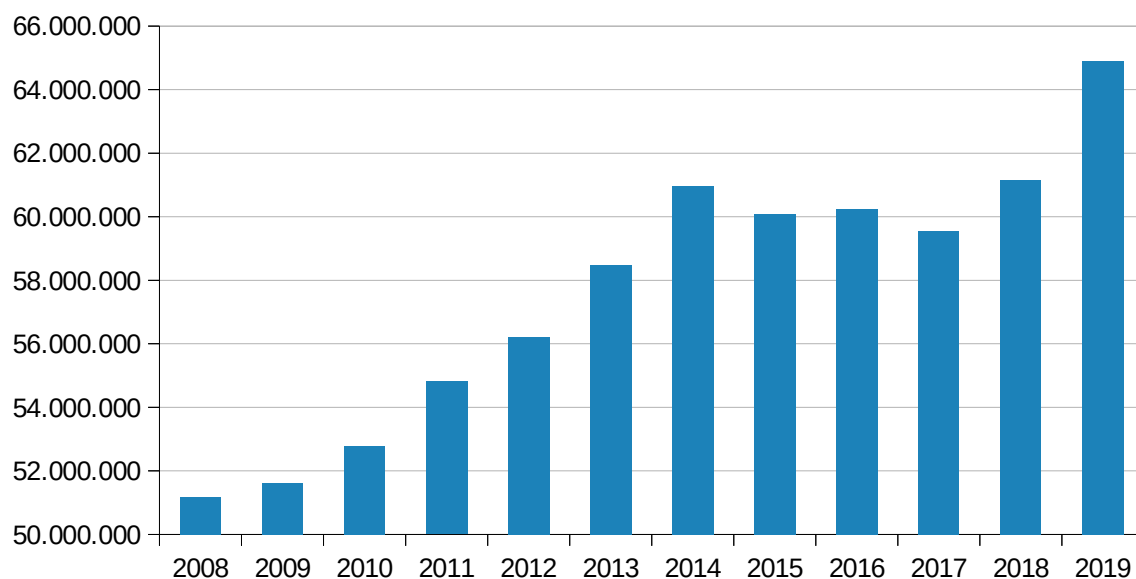
Neben den Rückstellungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen wurden Rückstellungen für Pensionen (767.053 €), Mehrarbeit (10.745,27 €) und für nicht genommenen Urlaub (7.086,45 €) gebucht.

Für 2019 wurden keine weiteren Pensionsrückstellungen gebildet. Der Eigenbetrieb, dessen Rechnungswesen sich nach dem HGB richtet, hat nach dem HGB Pensionsrückstellungen zu bilden, obwohl die Pensionen über den Kommunalen Versorgungsverband abgewickelt werden.

Dazu zahlt der Eigenbetrieb eine Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband. Da vom Eigenbetrieb keine Pensionen ausbezahlt werden, können die gebildeten Rückstellungen nicht abgebaut werden.

Auf Nachfrage bei der Gemeindeprüfungsanstalt müssen die Pensionsrückstellungen weiterhin bis zur Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht gebildet werden. Erst nach der Umstellung können die Rückstellungen wieder aufgelöst werden.

Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen



Der Zuwachs des Sachanlagevermögens liegt an den stetigen Erweiterungen des Kanalnetzes durch Neuerschließungen, dem Anschluss der Teilorte an das Kanalnetz und den Investitionen der Kläranlage Vogelholz. 2019 konnte wesentlich mehr investiert werden, so dass das Sachanlagevermögen einen Höchststand von 64.914.094,06 € hat. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 2.520.194,13 €. Die Abschreibungen sind trotz erhöhter Sachanlagen gegenüber 2018 um rd. 174.000 € gesunken. Die meisten in 2019 durchgeführten Investitionen waren im selben Jahr noch nicht fertig gestellt und konnten somit in 2019 noch nicht abgeschrieben werden (Anlagen im Bau: 8.986.995,36 €).

Durch die eingeplanten Investitionen in den folgenden Jahren wird sich das Sachanlagevermögen weiterhin erhöhen.

Übersicht und Entwicklung der Investitionen

Investitionen Vergleich über Jahre 2017 – 2019

	Ausgaben 2017	Plan 2017	Ausgaben 2018	Plan 2018	Ausgaben 2019	Plan 2019	Erläuterung
Umsetzung Abwasserkonzeption							
Stilllegung von Kleinkläranlagen und Anschluss an die öff. Kanalisation				200.000		200.000	
Erschließung (Stadt und HGE)							
Erschließung Gewerbepark West (Stadttheide)	36.223,13	800.000	2.018.700,46	360.000	1.361.045,23	1.670.000	verschiedene Straßenabschnitte
Erschließung Sonnenrain Hessental	803.031,55	2.300.000	676.346,54	100.000	993.184,61	100.000	mehrere Bauabschnitte
Erschließung Im Hardt Solpark				20.000	185.606,01	20.000	
Erschließung Langacker Bibersfeld	45.458,95	400.000	33.345,09	300.000	1.765.986,73	500.000	Vergabe in 2018
Erschließung Kastanierweg Tüngental	48.715,71	120.000					
Erschließung Wolfsbühl Kreuzäckersiedlung	69.116,63	200.000	137.927,86	200.000	304.214,68		
Erschließung Grundwiesensiedlung Hessental	19.291,58	300.000		150.000	16.728,19	300.000	Erschl.Neffienallee
Erschließung Waschwiesen Steinbach	661,10	50.000	164.196,97	150.000			Fertigstellung 2018
Erschließung Bahnhofsareal				200.000	538.871,78	600.000	
Erschließung In der Eich					257.232,92		
Erschließung An der Breiteich I+II+III; Im Hardt, Alte Hessentaler Str.	112.779,34						SR Ingenieurleistungen
Erschließung Solpark, Maria-Göppert-Str.			189.387,80	214.000	6.689,00		
Summe	1.135.277,99	4.170.000	3.219.904,72	1.694.000	5.429.559,15	3.190.000	
Regenwasserbehandlung							
Nachrüstung Regenwasserbehandlungsanlagen		150.000		250.000		250.000	Zeitlich verschoben
RÜB II Sulzdorf und Nachrüstung		20.000		25.000	2.195,07		verschoben
RRB Mittelhöhe, Breiteich, RRB2 GP West	3.611,03						Restabrechnung
Geröllfang PW Wackershofen	68.278,16						
Fernwirkssystem Kläranlagen, RÜBs und PW	30.388,17	300.000	292.272,48	250.000	159.146,62	250.000	Prozessleitsystem RW-Bewirtsch.
RRB/RKB Restzahlungen			407,91	50.000		50.000	
Summe	102.277,36	470.000	292.680,39	575.000	161.341,69	550.000	
Kanalnetz / Kanalsanierung							
Anschluss Hohenholz							
Neue / Erneuerung Hausanschlüsse	76.102,54	100.000	22.354,74	100.000		100.000	
Kanalergänzung / -erweiterungen	1.184,05	100.000	39.038,54	50.000		50.000	
Weilerwiese Neubau SW-Kanal			194.605,55				Restzahlung
Tieferlegung Salinenstraße		50.000			23.478,00		Planungskosten
Erneuerung MW-KA Kirchacker	4.464,74						
KA-Auswechslung Wackershofen					58.278,00		
Erneuerung MW-KA Steigacker GWH	24.837,89						
Summe	106.589,22	250.000	255.998,83	150.000	81.756,00	150.000	

Kanalsanierung							
Kanalsanierung: Erneuerung / Renovierung	85.791,74	300.000	16.784,37	300.000		300.000	
Optimierung von Pumpwerken		20.000		25.000		25.000	
Erneuerung von defekten Schächten	61.329,27	50.000		50.000		50.000	
Summe	147.121,01	370.000	16.784,37	375.000	0,00	375.000	
Kläranlagen							
KA Vogelholz, Hochwasserschutz							
KA Sulzdorf, Umbau SK 1-1/60 Drosselschacht			40,60				Zeitlich verschoben
KA Vogelholz, Gasspeicher	138.141,25						Fertigstellung 2017
KA Vogelholz, Mechanische Reinigung	167.886,47	630.000	429.033,28				Rechengebäude Sandfang
Studie zur Optimierung der Phosphatfällung				40.000			
KA Vogelholz, Phosphatfällung	35.919,89	30.000					
KA Vogelholz, Biologische Reinigung			19.163,67	480.000	134.573,07	480.000	
KA Vogelholz, Optimierung Schlammbehandlung/ -trocknung				120.000		200.000	
KA Vogelholz, 4. Reinigungsstufe					94.328,50		Vorarbeiten
KA Vogelholz, Betriebsgelände				20.000			verschoben
KA Vogelholz, Fotovoltaikanlage		20.000		30.000		40.000	verschoben
KA Vogelholz, Nachklärbecken					8.177,01	220.000	
KA Vogelholz, Anschluss KL Tüngental				500.000	77.708,89	690.000	
Summe	341.947,61	680.000	448.237,55	1.190.000	314.787,47	1.630.000	
Sonstiges							
Erwerb von bewegl. Sachen	14.616,06	25.000	54.211,86	35.000	15.062,55	5.000	
EDV-Ausstattung		10.000	2.787,52	5.000			Sidoun-Lizenz
Betriebsfahrzeug für Kläranlagen	18.445,00	50.000			3.488,41		Anteil KLA Biberstal
Honorar SR für Projekte aus Vorjahren			12.224,85				
Summe	33.061,06	85.000	69.224,23	40.000	18.550,96	5.000	
Gesamtsumme	1.866.274,25	6.025.000	4.302.830,09	4.224.000	6.005.995,27	6.100.000	
Planunterschreitung in Prozent		69,02%		-1,87%		1,54%	
Planunterschreitung in €		4.158.726		-78.830		94.005	

Im Lagebericht werden die Investitionen beschrieben, Planansätze und das tatsächliche Ergebnis aus 2019 gegenübergestellt. Viele geplante Maßnahmen mussten in das nächste Jahr verschoben werden. Der Planansatz 2019 wurde um rd. 94.000 € nicht erreicht. Die Aufstellung zeigt jedoch, dass viele Maßnahmen – nicht wie zeitlich geplant – durchgeführt werden können. Viele Baumaßnahmen verschieben sich um Jahre. Eine genauere zeitliche Planung ist oft nicht möglich. (siehe Nr. 5).

Zur besseren Übersichtlichkeit/Transparenz wurde die oben abgebildete Tabelle seit 3 Jahren vom Fachbereich Revision weitergeführt. Im Eigenbetriebsrecht sind alle Investitionsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Daher ist es wichtig, dass bei der Vielzahl der Maßnahmen die Planansätze auch aus den Vorjahren und die tatsächlichen Gesamtinvestitionen gegenüber gestellt werden.

Im Jahresabschluss 2020 wird diese Tabelle vom Eigenbetrieb weitergeführt.

In 2019 konnten einige Maßnahmen aus den Vorjahren, insbesondere Erschließungsmaßnahmen weitergeführt bzw. beendet werden.

Die Bautätigkeit über mehrere Jahre hinweg zeigt sich auch in der Bilanzposition „Anlagen im Bau“, hier sind zum Jahresende 8.986.995,36 € gebucht (2017: 2.120.657,05 €; 2018: 4.840.489,42).

Inwieweit Mittel durch Aufträge bereits gebunden sind, kann nicht beurteilt werden, da diese Informationen dem Fachbereich Revision nicht vorliegen bzw. im SAP-System nicht erfasst werden.

Viele Maßnahmen erstrecken sich über mehrere Jahre hinweg. Zur Beurteilung der Einhaltung der Planansätze und besseren Information des Gemeinderats ist nach Ansicht des Fachbereich Revision eine Übersicht der abgeschlossenen Maßnahmen mit Planansatz und Gesamtkosten **dringend** erforderlich.

Im neuen Eigenbetriebsrecht, in dem entweder das HGB oder die Doppik Anwendung findet, wird ein Investitionsplan mit den einzelnen Maßnahmen gefordert. Dort ergibt sich dann auch eine genaue Aufstellung mit Gesamtkosten, die eingeplanten Werte und die Buchungsbeträge des laufenden Jahres. Die Umstellung muss bis 2023 erfolgen.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Darlehen

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs hat zum Jahresende 46.448.332,32 € betragen. Dies bedeutet einen Zuwachs von 5.462.544,03 €. Die letzten Darlehen erhielt der Eigenbetrieb von der Stadt. 2019 umfassten die Beschlüsse ein Volumen von 15,135 Mio. €.

Die Entwicklung der Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Darlehen	Differenz zum VJ
2001	24.804.132,33 €	
2002	25.644.410,77 €	840.278,44 €
2003	26.202.083,84 €	557.673,07 €
2004	24.209.050,13 €	-1.993.033,71 €
2005	28.403.800,30 €	4.194.750,17 €
2006	28.821.400,50 €	417.600,20 €
2007	28.771.328,91 €	-50.071,59 €
2008	31.781.231,39 €	3.009.902,48 €
2009	33.427.380,96 €	1.646.149,57 €
2010	35.662.748,74 €	2.235.367,78 €
2011	37.557.397,09 €	1.894.648,35 €
2012	39.947.602,39 €	2.390.205,30 €
2013	40.750.360,98 €	802.758,59 €
2014	42.136.297,07 €	1.385.936,09 €
2015	42.216.683,21 €	80.386,14 €
2016	40.118.428,02 €	-2.098.255,19 €
2017	43.144.232,13 €	3.025.804,11 €
2018	40.985.788,29 €	-2.158.443,84 €
2019	46.448.332,32 €	5.462.544,03 €

Die Kreditermächtigung 2019 betrug laut Wirtschaftsplan 5.359.700 €. Aus der Kreditermächtigung 2018 standen noch 3.729.200 € zur Verfügung, da lediglich zwei Darlehen umgeschuldet bzw. anschlussfinanziert wurden. In 2019 wurden 15,135 Mio.€ aufgenommen, davon wurden Darlehen in Höhe von 7.790.250,20 € umgeschuldet, sodass tatsächlich 7.344.749,80 € neue Darlehen aufgenommen wurden. Diese neuen Darlehen sind von der Kreditermächtigung gedeckt.

- **Verhältnis Tilgungen zu den Abschreibungen**

Grundsätzlich sollen die jährlichen Abschreibungen die Tilgungsraten abdecken, dies ist rein rechnerisch gegeben.

Abschreibungen: 2,52 Mio. €/Jahr

Tilgungen (ohne Umschuldungen): 1,88 Mio. €/Jahr

- **Darlehen von der Stadt und der Hospitalstiftung ohne Tilgung**

Von der Hospitalstiftung wurden Darlehen an den Eigenbetrieb von 5,142 Mio. € gewährt; die städtischen Darlehen sind auf 18,77 Mio. € angewachsen. Diese Darlehen werden nicht regulär getilgt. Sie sind zum Teil kurzfristig gewährt und werden alle 3 Monate prolongiert oder sind endfällig vereinbart.

Das heißt, dass 51,5 % der Darlehen im Jahr 2019 **nicht regelmäßig getilgt wurden**. Abschreibungen und Tilgungen verändern sich dadurch nicht gleichmäßig. Bereits im letzten Prüfbericht hat der Fachbereich Revision auf die Situation hingewiesen.

Sollte die Liquidität der Stadt bzw. der Hospitalstiftung rückläufig sein, müssten Teile der Darlehen zurückbezahlt werden und bei Banken aufgenommen werden.

Der Eigenbetrieb sicherte den Beginn einer regelmäßigen Tilgung der städtischen Darlehen mit dem Schlussbericht 2018 zu, dies wurde nicht umgesetzt und ist nun nach der Aussage des Eigenbetriebs auch nicht mehr geplant.

Auch in 2020 wurde wieder ein Darlehen zunächst kurzfristig über 5 Mio. € mit einem Zinssatz von 2,5% über dem 6 Monats Euribor bei der Stadt aufgenommen, ebenfalls ohne Tilgung. Erst im Januar 2021 wurde hierüber der notwendige Beschluss des Gemeinderats herbeigeführt. Der Anteil der **Darlehen, die nicht regelmäßig getilgt** werden, erhöht sich dabei auf **57,7%**.

Stellungnahme Eigenbetrieb:

Nach Rücksprache mit der Kämmerei ist für das zur Verfügung gestellte Trägerdarlehen gemäß dem aktuellen Vertragsvereinbarungen zukünftig keine Tilgung mehr vorgesehen und grundsätzlich auch von der Liquidität des EB Abwasserbeseitigung abhängig.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Mit der Stellungnahme konnte die Feststellung des Fachbereich Revision nicht ausgeräumt werden.

- **Zinssatz**

Laut Stellungnahmen des Eigenbetriebs ist der vereinbarte Zinssatz auskömmlich. Es würde nichts dagegen sprechen, wenn die Stadt dem Eigenbetrieb ein Darlehen zu **marktüblichen** Zinssätzen gibt. Der vereinbarte Zinssatz liegt jedoch über dem marktüblichen Zinssatz für Kommunaldarlehen und auch weit über dem Zinssatz, der von der Stadt für das Hohenloher Freilandmuseum und den Freilichtspielen verlangt wurde. Die erhöhten Zinsen bezahlen letztendlich die Gebührenzahler.

GWG, HGE und die Stadtwerke haben für ihre Zwischenfinanzierung einen deutlich niedrigeren Zinssatz bezahlen müssen (siehe Schlussbericht Stadt 2018).

Übersicht der Zinssätze und der jährlichen Belastung

Höhe der Darlehen	Zinssatz	jährliche Zinsbelastung	Bemerkungen
2019			
3.635.000	2,00 %	72.700	Darlehen aus 2013 und 2015
5.135.000	2,25 %	18.935	Zwischenfinanzierung taggenau abgerechnet
8.135.000/10.135.000	2,25 %	184.823	Darlehenserrhöhung ab 02.05.19
5.000.000	2,25 %	25.000	Ab 11.10.19
Summe		301.458	
2020			
5.000.000	2,25 %	112.500	
3.635.000	2,00 %	72.700	fester Zinssatz
10.135.000	2,25 %	228.038	
Summe		413.238	
2021			
5.000.000	1,97 %	98.500	
3.635.000	2,00 %	72.700	
10.135.000	1,97 %	199.660	
5.000.000	1,98 %	19.525	Zwischenfinanzierung bis 01.03.21
	1,98 %	82.500	Ab 01.03.2021
Summe		472.885	

Die Zinsen werden dem Eigenbetrieb im Voraus zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt. Warum in 2021 zum gleichen Zeitpunkt einmal 1,98 % und für die anderen Darlehen 1,97 % an Zinsen verlangt wurde, ist nicht ersichtlich.

Würde die Stadt die gleichen Konditionen wie beim Rahmenkreditvertrag der HGE (Zinssatz 1 % über 6 Monats-Euribor) dem Eigenbetrieb Abwasser (zur Zeit: Zinssatz 2,5 % über 6 Monats-Euribor) geben, käme dies einer Zinsersparnis von 356.550 € gleich. Diese zusätzlichen Zinsen wirken sich auf die Gebührenhöhe aus.

Im Gesellschaftsrecht hätte eine solche Vorgehensweise zwischen Gesellschafter und Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung zur Folge.

Stellungnahme Eigenbetrieb:

Die Darlehen der Stadt an die GWG, HGE und Stadtwerke mit niedrigeren Zinssätzen können nicht miteinander verglichen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um kurzfristige Kredite und können keinesfalls mit dem Trägerdarlehen des EB Abwassers hinsichtlich den Vereinbarungen der Zinssätze verglichen werden. Somit wird der Gebührenzahler nicht außergewöhnlich belastet und können die Belange (Senkung Abwassergebühren) in der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Trägerdarlehen sind mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen worden. Ein gegenseitiges Kündigungsrecht zum Jahresende wurde vereinbart. Der Kapitalmarkt bietet deutlich günstigere und damit wirtschaftlichere Konditionen an. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde dadurch nicht beachtet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Eigengesellschaften und die stadtnahen Vereine wesentlich günstiger Kreditkonditionen als die Eigenbetriebe erhalten.

Kassenkredit und Liquidität

Zum 01.01.2019 betrug der Kassenkredit 1.450.000 €. Die Kassenkreditermächtigung beträgt lt. Wirtschaftsplan 3.500.000 €. Im Laufe des Jahres wurde der Höchstbetrag zwar zweimal erreicht, aber der Kassenkreditrahmen wurde mittels Auszahlung der städtischen Darlehen eingehalten. Zum Ende des Jahres war der Kassenkredit bei 200.000 €.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 28.08.2019 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wurde, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

4.2. Gebührenerhebung durch Dritte

Im November 2020 wurde die Betriebsleitung vom Fachbereich Revision informiert, dass die Gebührenerhebung durch Dritte zwar möglich ist, aber die Mahnung und Beitreibung durch Dritte dem KAG widersprechen. Seit Jahren wurde die Gebührenerhebung und die Beitreibung von fälligen Zahlungen von den Stadtwerken durchgeführt.

Auch durch die Abwassersatzung ist die Tätigkeit der Stadtwerke bis zur Erstellung der Mahnung begrenzt. Die Beitreibung ist eine hoheitliche Aufgabe, die die Stadt übernehmen muss. Zur Zeit wird diese Aufgabe noch durch die Stadtwerke erbracht. Eine Änderung der Abläufe ist vom Fachbereich Finanzen zugesichert. Die Beitreibung soll künftig über die Stadtkasse erfolgen.

Die uneinbringlichen Forderungen, die durch die Stadtwerke abgeschrieben wurden, müssen dem Eigenbetrieb laut Vertrag erstattet werden.

4.3. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Mietfreie Nutzung des Klärwärterhauses

Bereits im Schlussbericht 2017 wurde festgestellt, dass die Freilichtspiele für ihre Techniker die Wohnung im Klärwärterhaus auf der Kläranlage Vogelholz nutzen. Hierfür hat der Eigenbetrieb keine Miete von den Freilichtspielen verlangt. Die Freilichtspiele wiederum nehmen für diese Wohnung Miete ein. Diese Vorgehensweise entspricht einer Vereinsförderung, die eine kostenrechnende Einrichtung **nicht** leisten darf.

Die Nutzung der Räume durch die Freilichtspiele besteht weiterhin. Weder 2018 noch 2019 wurde Miete in Rechnung gestellt. Nach Auskunft der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde das Gebäude auch 2020 genutzt.

Mittlerweile ist für das Jahr 2020 ein Kostenersatz in Höhe von 4.326,30 € dem Verein in Rechnung gestellt worden. Eine Rückforderung der vergangenen Jahre ist nicht erfolgt.

Planabweichungen

„Ein Plan – Ist-Vergleich ist beim Eigenbetrieb ohne Aufwand nicht möglich, da die **Planansätze nicht in SAP erfasst werden**. Der Fachbereich Revision empfiehlt die Erfassung der Planansätze im System. Dazu gehört auch die Erfassung der Mittelbindungen, um eine bessere Kontrolle über die bewirtschafteten Mittel bzw. ausstehenden Aufwendungen und Investitionen zu haben.“

Um eine laufende Kostenkontrolle zu haben, sieht der Fachbereich Revision die Notwendigkeit seit dem Bericht zum **Jahresabschluss 2016**. Aufgrund der erheblichen Schwankungen zwischen Plan und tatsächlichem Ist in den letzten Jahren ist eine Umsetzung unserer Ansicht **dringend** geboten.

Eine Umsetzung wurde im letzten Prüfbericht zugesichert, allerdings noch nicht umgesetzt.

Kanalnetz

Im Rahmen der Baurevision wurde die Abrechnung „Jahresauftrag Kanalsanierung mittels Robotertechnik“ geprüft. Eine Überzahlung von 30.744,92 € wurde festgestellt (vgl. Prüfbericht 2018) und konnte nicht ausgeräumt werden.

Die Beanstandung betreffen zum einen Mehrlängen bei der Rechnungsposition „Kurzschlauchtechnik“ und zum anderen Leistungen, die nicht schriftlich beauftragt wurden. Für diese Leistungen fehlen zum Teil die begründeten Unterlagen (Rapporte).

Schriftliche Unterlagen, die die sachliche Richtigkeit der Auszahlungen belegen, wurden dem Fachbereich Revision bisher nicht vorgelegt.

Nach Feststellung der Überzahlung durch den Fachbereich Revision wurde vom Eigenbetrieb der oben genannte Betrag beim AN zur Rückzahlung angefordert. Der AN verweigert eine Rückzahlung. Danach wurde vom Leiter der Stadtbetriebe dem Fachbereich Revision mitgeteilt, dass der Eigenbetrieb diese zusätzlichen Leistungen anerkannt habe.

4.4. Abwassergebühren

Für 2019 wurde eine neue Gebührenkalkulation gefertigt und in der Gemeinderats-sitzung vom 14.11.2018 beschlossen. Dass der Gebührenzeitraum nur ein Jahr umfasst, wurde vom Eigenbetrieb festgelegt, um ab 2020/21 im zweijährigen Turnus des Wirtschaftsplan zu sein. Für den darauf folgenden Gebührenzeitraum 2020/21 wurde in der Sitzung vom 04.12.2019 die neuen Gebühren beschlossen.

4.5. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen

Kostenüberdeckungen Verlauf 2019

Bezeichnung	Stand 31.12.2018	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
Schmutzwasser 2014	434.611,00		434.611,00	0,00
Schmutzwasser 2015/16	1.591.504,38		514.300,02 *	1.077.204,36 **
Kostenüberdeckung 2018		915.544,59		915.544,59
Niederschlagswasser 2015/16	346.476,59		118.624,77 *	227.851,82 **
Niederschlagswasser 2017		101.039,73		101.039,73
Summe	2.372.591,97	1.016.584,32	1.067.535,79	2.321.640,50

Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte im Prüfbericht vom 10.05.2021 festgestellt, dass die Kostenüberdeckungen aus dem Gebührenzeitraum 2017/2018 bereits in den Rückstellungen zum 31.12.2018 hätten berücksichtigt werden müssen. Dadurch haben die Kostenüberdeckungen zum 31.12.2018 3.147.151,97 € betragen.

Stand 31.12.2018 (Jahresabschluss)	2.372.591,97 €
Schmutzwasser 2017/18	455.424,00 €
Niederschlagswasser 2017/18	<u>319.136,00 €</u>
Stand 31.12.2018 (nach Korrektur)	3.147.151,97 €

* Die für die Gebührenkalkulation 2019 beauftragte Firma X hatte die gebühren-rechtliche Ergebnisermittlungen für die Jahre 2017/2018 durchgeführt. Das Unter-nehmen korrigierte die Ergebnisse für 2015/16 während der Erstellung der Gebührenkalkulation für 2019.

** Diese Korrekturen führten zu Rückstellungen zum Stand 31.12.2019 von 2.321.640,50 €.

Mit einem erneuten Wechsel zur Beratungsfirma Y wurden diese Korrekturen über-prüft. Es ergaben sich Änderungen in folgenden Ergebnissen:

- Niederschlagswasser aus 2015/16	346.477,00 €
- Niederschlagswasser aus 2017/18	319.136,00 €
- Schmutzwasser aus 2015/16	1.591.504,00 €
- Schmutzwasser 2017/2018	455.424,00 €

Die vorgenommenen Änderungen der Rückstellungen in 2019 waren fehlerhaft und wurden im Haushaltsjahr 2020 korrigiert.

In die Gebührenkalkulation 2020/21 waren aufgrund der fehlerhaften Korrektur zu niedrige Kostenüberdeckungen eingeplant, so dass diese Beträge in der nächsten Gebührenkalkulation für 2022 ausgeglichen werden müssen.

Um die Rückstellungen künftig richtig bilden zu können, müssen die gebührenrechtliche Ergebnisse vor dem Jahresabschluss ermittelt werden. Ebenso werden bei mehrjährigen Gebührenzeiträumen die eingeplanten Kostenüberdeckungen anteilig aufgelöst.

Folgende **Kostenüberdeckungen** sind noch in den folgenden Jahren abzubauen.

	Kostenüber- deckung	Zum 31.12.20 abgebaut	eingeplanter bzw. spätester Abbau			
			2021	2022	2023	2024
Schmutzwasser						
Schmutzwasser 2015/16	1.591.504	538.602	538.602	514.300		
Schmutzwasser 2017/18	455.424	0	0	0	455.424	
Schmutzwasser 2019	124.206	0	0	0	0	124.206
Summe:	2.171.134					
Niederschlagswasser						
Niederschlagswasser 2015/16	346.477	113.926	113.926	118.625		
Niederschlagswasser 2017/18	319.136	0	0	0	319.136	
Niederschlagswasser 2019	56.171	0	0	0	0	56.171
Summe:	721.784					
Summe 2019	2.892.918					

Ende 2018 betragen die Kostenüberdeckungen 3.147.152 €. In 2019 wurden Kostenüberdeckungen aus 2014 von 434.611 € abgebaut und 180.377 € (Schmutzwasser: 124.206 € und Niederschlagswasser: 56.171 €) neu gebildet. Zum 31.12.2019 waren Kostenüberdeckungen von 2.892.918 € noch offen.

4.6. Arbeitsvergabe: Kanalreinigung und Untersuchung

Im BPA vom 25.03.2019 wurden die Leistungen „TV-Untersuchungen und Kanalreinigung“ an die Firma X zum Angebotspreis von 253.214,15 € ab 04/2019 für ein Jahr vergeben. Bereits in 2019 wurde auf den Sachkonten Kanalreinigung und Kanaluntersuchung 278.742,34 € aufgewendet. Eine Ausschreibung für die folgenden Jahre erfolgte nicht. Die Leistungen jedoch wurden weiterhin vom selben Unternehmen erbracht. 2020 wurden 378.612,73 € für diese Leistungen bezahlt. In 2021 (Stand der Auswertung: 30.09.2021) wurden noch einmal insgesamt 234.524,83 € verbucht.

In Summe waren es somit **891.879,90 € innerhalb von 2,5 Jahren**. Das Unternehmen hat in diesem Zeitraum andere Leistungen erbracht, so dass es in diesem Zeitraum Auszahlungsbeträge von insgesamt 984.921,75 € erhielt.

Bereits in 2019 wurde der Ausschreibungsbetrag deutlich überschritten, insgesamt bis September 2021 wurde die **Ausschreibungssumme sogar um 638.665,75 € überschritten**.

Eine mehrjährige Beauftragung wäre nur über eine Rahmenvereinbarung nach § 4a VOB/A möglich gewesen. Durch diese Vorgehensweise wurde der Wettbewerb umgangen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wurden die vom GR beschlossenen und genehmigten Beträge erheblich überschritten. Für den über die Vergabesumme hinausgehenden Betrag gibt es keine Ermächtigung zur Bewirtschaftung.

Nach Auskunft des Eigenbetriebs wurde der Vertrag weitergeführt, da die Stelle im Eigenbetrieb nicht besetzt werden konnte. Der Nachfolger wird eine neue Ausschreibung vorbereiten.

4.7. Arbeitsvergabe: Kanalunterhaltung Tiefbauarbeiten 2019 und 2020

Die für die Kanalunterhaltung erforderlichen Tiefbauarbeiten wurden 2019 und 2020 als Jahresauftrag ausgeschrieben. In beiden Fällen hatte Fa. Y mit jeweils 513.226,77 € als einziges Angebot Interesse an einem Vertragsabschluss. Bis zum Auswertungstag 03.07.2021 wurden insgesamt nur 244.332,61 € bezahlt.

Nach Auskunft des Eigenbetriebs konnte die Firma dem Arbeitsaufkommen nicht im geplanten Umfang nachgekommen.

5. Baurevision

Investive Maßnahmen

Die Aufstellung der investiven Maßnahmen zeigt es, wie bereits in den Jahren zuvor, dass Maßnahmen nicht wie geplant durchgeführt werden können und sich zeitlich zum Teil erheblich verschieben oder gar nicht durchgeführt werden.

Eine mangelnde Abstimmung zwischen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und der HGE zeigt sich bereits im Wirtschaftsplan – und hier speziell: in der 5 jährigen Finanzplanung. Die Erschließungskosten der neuen Baugebiete für die mittelfristige Finanzplanung fehlen gänzlich, somit ist die mittelfristige Finanzplanung (gemäß § 4 EigBVO) nicht vollständig.

Der Fachbereich Revision empfiehlt, dass der Eigenbetrieb Abwasser, der Fachbereich Planen und Bauen und die HGE die in der Zukunft durchzuführenden Maßnahmen und ihre Umsetzung miteinander abstimmen.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 23.11.2021



Christine Preuninger